Digitized by Google

4° M. germ. 61 e/1866

Digitized by Google

<36625272850014

<36625272850014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1866.

Mit einem Anhange
im Jahre 1866 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Min. d. Innern

Bremen, 1867.
Druck von Carl Schünemann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

Datum.		Seite.
Januar	3.	Bekanntmachung, die Kirchen- und Pfarrhaus-Bauschuld der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven betreffend	1
Febr.	12.	Verordnung, die Löschung der Seeschiffe betreffend	2
„	26.	Bekanntmachung, die allgemeinen Vorschriften betreffend, welche im ganzen Staatsgebiete bei der Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittelung des Grundsteuerwerths zu beachten sind	4
März	9.	Verordnung, die Verbüßung der von Bremischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafe betreffend	8
„	19.	Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages	8
„	19.	Bekanntmachung des am 14. December 1865 zwischen den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrages	16
„	19.	Bekanntmachung, die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Muster, Modelle und zur Reparatur bestimmte Gegenstände im Verkehr mit dem Zollverein betr.	18
„	19.	Bekanntmachung, eine Abänderung der durch Obrigkeitliche Verordnung vom 10. Dec. 1856 publicirten Zollordnung betreffend	20
„	19.	Verordnung, eine Abänderung der für den Eintritt und die Einfuhr in den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend	20
„	23.	Verordnung, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen u. s. w. aus Großbritannien und den Niederlanden, sowie die Aussetzung der Viehmärkte betreffend	21
April	2.	Bekanntmachung, die Erhöhung der Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend	22
„	4.	Bekanntmachung des zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrags für die dem ersteren angeschlossenen Bremischen Gebietstheile	23
„	25.	Verordnung, den Schifffahrtsverkehr während des Baues der Eisenbahnbrücke in der Nähe der Baustelle betreffend	25
„	26.	Verordnung, das Volksschulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend	26
„	30.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Hansestadt Hamburg zu der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten	28
Mai	23.	Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend	28
„	28.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend	33
Juni	4.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1865 betreffend	33
„	4.	Erneuerung der Verordnung vom 12. Mai 1862, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	34
„	7.	Verordnung, betreffend die Berechnung der Tara für Rohzucker in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen	34
„	8.	Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	35
„	22.	Verordnung, die fernere Exemtion der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend	36

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Juni	25. Verordnung, das auf den Staats-Chausseen zu erhebende Weggeld betreffend	36
„	26. Bekanntmachung, die Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf die Gasanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Gemeinden betreffend	39
Juli	2. Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend	39
„	9. Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend	40
„	13. Bekanntmachung, betreffend die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See	52
„	16. Verordnung, die Sistirung der Arreste auf Militairgagen betreffend	52
August	6. Verordnung, die Erhebung eines Vermögensschosses betreffend	53
„	6. Erneuerung der Verordnung vom 23. October 1848, revidirte Schoßordnung betreffend	54
Sept.	14. Bekanntmachung, die Befugnisse der Grenzaufsichtsbeamten des Zollvereins innerhalb des dem Zollverein nicht angeschlossenen Bremischen Gebiets betreffend	54
„	24. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend	55
Novbr.	2. Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend	56
„	7. Bekanntmachung des zwischen den Regierungen der norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages	57
„	7. Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	61
„	12. Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1867 betreffend	64
„	19. Bekanntmachung, die Erhöhung der Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend	65
„	26. Verordnung, die Löschung, Ueberladung und Lagerung von Petroleum und Solaröl betr.	66
Decbr.	1. Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Graubünden zu der mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen Aufhebung der Patentgebühren für Handlungsreisende getroffenen Uebereinkunft	67
„	4. Bekanntmachung einer Abänderung des §. 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes	67
„	28. Verordnung, die Ausdehnung der Gültigkeit verschiedener Steuergesetze auf die in Bremerhaven errichtete Revisions- und Zollabfertigungsstelle betreffend	68
„	31. Bekanntmachung, Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft betreffend	69
„	31. Verordnung, die Steuern für das Jahr 1867 betreffend	71

2. Anhang.

Januar	1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblatts von 1861.)	97
„	1. Erinnerung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend	97
„	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verlängerung der Aufenthaltskarten für hier sich aufhaltende Fremde betreffend	98
„	1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend	98
„	5. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die dortigen Dienstmänner betreffend	99
„	6. Bekanntmachung der Landherren, die Aufhebung der Verordnung, daß die Hunde angelegt oder mit Maulkorb versehen sein sollen, betreffend	99
„	7. Bekanntmachung der Polizeidirection, denselben Gegenstand betreffend	99

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Januar	7.	Bekanntmachung der Straßenreinigungscommission zu Bremerhaven, die Straßen- und Latrinenreinigung der Stadt Bremerhaven betreffend 100
„	9.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegung der Hunde betreffend 101
„	10.	Verordnung der Polizeidirection, den Transport von Rindvieh durch die Straßen der Stadt betreffend..... 101
„	16.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegung der Hunde betreffend..... 102
„	17.	Verordnung der Polizeidirection, die Regelung des Fremdenverkehrs in hiesiger Stadt betreffend..... 102
„	23.	Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe..... 104
Febr.	1.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend 104
„	1.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, denselben Gegenstand betreffend 104
„	2.	Bekanntmachung der Polizeidirection, denselben Gegenstand betreffend..... 104
„	2.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erneuerung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend..... 105
„	5.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, Verbot des Segelns auf der kleinen Wumme von der Wunte aufwärts bis zur Rhiensberger Brücke betreffend 105
„	9.	Wiederholte Bekanntmachung der Polizeidirection, die Anlegung der Hunde betreffend 105
„	10.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Anstellung von Fleischbeschauern hinsichtlich der Trichinenkrankheit betreffend..... 105
„	13.	Bekanntmachung der Polizeidirection, denselben Gegenstand betreffend..... 106
„	13.	Bekanntmachung der sämmtlichen Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend..... 106
„	14.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Erneuerung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend 107
„	16.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Trichinenkrankheit betreffend..... 107
„	23.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die fernere Anstellung von Fleischbeschauern betreffend 108
März	1.	Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Schreibegebühr für Durchfuhrscheine, sowie das Durchschnittsgewicht eines Schweines bei der Rückvergütung von ausgeführtem Schweinefleisch betreffend..... 108
„	1.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Verbot der Verunreinigung oder Beengung des zwischen Sager und Schröder belegenen Anlegeplatzes..... 109
„	3.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Auslooſung der Haupt- u. Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend..... 109
„	9.	Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend..... 110
„	14.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend..... 111
„	15.	Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend 111
„	16.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend..... 112
„	20.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend 112
„	24.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend..... 112
„	24.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die fernere Anstellung von Fleischbeschauern betr. 112

Digitized by Google

Datum.		Seite.
März	24.	Bekanntmachung der Polizeidirection, erneute Mahnung zur Vorsicht bezüglich der Hunde betreffend	113
„	26.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Gültigkeit der Paßkarten betreffend	113
„	27.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	114
„	28.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot der Beschädigung der Gartenanlagen des Kirchenplatzes betreffend	114
„	31.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblatts von 1861)	114
April	3.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblatts von 1864)	114
„	5.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die fernere Anstellung eines Fleischbeschauers betreffend	114
„	6.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot des Schießens und Vogelstellens auf der Bürgerweide betreffend	115
„	10.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend	115
„	11.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Entwendung von Blumen und Pflanzen von den Gräbern der Begräbnißplätze betreffend	115
„	23.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Schifffahrt auf dem Ruhgraben betreffend	115
Mai	12.	Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot der Benutzung öffentlicher Brunnen zu gewerblichen Zwecken betreffend	116
„	14.	Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betr.	116
Juni	2.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September 1866 betreffend	117
„	5.	Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Befahrens der ungepflasterten Beiwege der Contrescarpe betreffend	118
„	5.	Bekanntmachung der Polizeidirection, wiederholte Erinnerung an das Anlegen ꝛc. der Hunde betreffend	118
„	6.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend	119
„	6.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot der Störung der vom k. Hannov. Generalstab angeordneten Vermessungsarbeiten betreffend	120
„	8.	Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	120
„	11.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	120
„	12.	Bekanntmachung des Senatscommissars, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses für Bremerhaven betreffend	121
„	14.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	121
„	14.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Betreten und Ueberschreiten der Schienengeleise an den Häfen betreffend	122
„	16.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend	123
„	16.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	123
„	18.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend	124
„	18.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend	124
„	26.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	124

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Juni	27. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	125
„	29. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	125
Juli	1. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Baden in der Weser und Geeste betr.	125
„	3. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend	126
„	7. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	126
„	24. Bekanntmachung der Senatscommission bei der Behörde für das Auswandererwesen, Verabreichung beglaubigter Exemplare der Verordnung vom 9. Juli 1866 wegen der Schiffspassagiere betreffend	126
August	6. Bekanntmachung der Polizeidirection, den Verkauf von Giften betreffend	127
„	9. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Reinhaltung der Straßen, Aborte ꝛc. betreffend	127
„	15. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts. (Wiederholung von pag. 181 des Gesetzblatts von 1865)	128
„	18. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, die Aufhebung der erlassenen Verordnungen wegen Anlegens der Hunde betreffend	128
„	22. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufhebung der Verordnung vom 10. Jan. 1866 für das zur Thierschau bestimmte Rindvieh betreffend	128
„	25. Bekanntmachung des Amts Vegesack in Betreff des dortigen Markts. (Wiederholung von pag. 182 des Gesetzblatts von 1865)	129
„	27. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Vermögensschosses betr.	129
Sept.	1. Bekanntmachung des Obergerichts, die Auslooſung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December 1866 betreffend	130
„	5. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	131
„	7. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Desinfection der Latrinen ꝛc. betreffend	131
„	8. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	133
„	13. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	134
„	15. Bekanntmachung des Senatscommissars, die Erhebung des Vermögensschosses für Bremerhaven betreffend	134
„	18. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	135
„	18. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Vermögensschosses betreffend	135
„	25. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	135
„	29. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Desinfection der Latrinen und Aborte ꝛc. betreffend	136
„	29. Bekanntmachung, die Auslooſung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	136
Octbr.	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblatts von 1861)	136
„	1. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblatts von 1864)	136
„	2. Bekanntmachung der Polizeidirection, die ordnungswidrige Ablagerung von Menschenkoth betreffend	136
„	13. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, die Wagen-An- und Abfahrt auf dem Weserbahnhof betreffend	137
„	13. Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 188 des Gesetzblatts von 1865)	137

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Oct.	13. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 189 des Gesetzblatts von 1865)	137
„	13. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Außerkraftsetzung der durch Verordnung vom 23. März 1866 angeordneten Aussetzung der Viehmärkte betreffend	137
„	19. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend. (Wiederholung von pag. 190 des Gesetzblatts von 1865)	138
„	20. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufforderung zur besonderen Vorsicht und Sorgfalt in Bezug auf Gesundheitspflege während des diesjährigen Freimarkts betreffend	138
„	25. Bekanntmachung der Direction des Deichverbandes am linken Weserufer, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Deiche betreffend	138
Nov.	19. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 357 des Gesetzblatts von 1864)	139
„	24. Bekanntmachung des Obergerichts, die Auslooſung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1867 betreffend	139
„	26. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Sicherungsmaßregeln bei Löschung, Ladung, Ueberladung und Lagerung von Erdöl (Petroleum) und Solaröl betreffend	140
„	27. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betr.	141
„	30. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	145
Decbr.	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises betreffend	145
„	1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Befreiung der in Italien sich aufhaltenden Bremischen Staatsangehörigen von der dort angeordneten Zwangsanleihe betreffend	146
„	3. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	146
„	6. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	147
„	10. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Versehung der Häuser in Stadt und Vorstadt mit den zuständigen Hausnummern betreffend	147
„	15. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Güterdeclaration betreffend	148
„	20. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	148
„	21. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Veröffentlichung der Anzeigen in Firmen- und Procurensachen betreffend	149
„	24. Bekanntmachung, die Auslooſung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	149
„	27. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	149
„	27. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verlängerung der Aufenthaltskarten für hier sich aufhaltende Fremde betreffend. (Wiederholung von pag. 151 des Gesetzblatts von 1865)	149
„	29. Erinnerung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend. (Wiederholung von pag. 158 des Gesetzblatts von 1865)	149
„	29. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblatts von 1861)	149
„	29. Bekanntmachung der Landherren, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	150

Digitized by Google

№ I.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Kirchen- und Pfarrhaus-Bauschuld der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 3. Januar 1866.

Im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse der Stadtgemeinde Bremerhaven und mit den Kirchenconventen der vereinigten evangelischen Gemeinde und der nicht-unirten lutherischen Gemeinde daselbst hat der Gemeinderath, in Vertretung dieser beiden protestantischen Gemeinden, die Verzinsung und die, auf 1100 Thaler jährlich festgesetzte allmälige Tilgung der Kirchen- und Pfarrhaus-Bauschuld übernommen, ohne daß damit das Vertragsverhältniß zwischen der vereinigten evangelischen Gemeinde zu ihren Gläubigern geändert wird. Um den Gemeinderath mit den dazu erforderlichen Geldmitteln zu versehen, sind ihm die bis jetzt der vereinigten evangelischen Gemeinde zu gleichem Zwecke zugekommene Einnahme aus den Gebühren für polizeilich an Sonn- und Festtagen gestattete Schiffsarbeiten, so lange dieselbe fortbesteht, und die Einnahme aus den von allen Protestanten bei Aufnahme in das Bremerhavener Gemeindebürgerrecht jetzt und künftig zu zahlenden kirchlichen Einzugsgeldern überwiesen, sowie die Befugniß ertheilt worden, zur Deckung des dann noch Fehlenden eine Kirchensteuer von allen protestantischen Bewohnern Bremerhavens zu erheben. Demgemäß verordnet der Senat das Folgende:

1) Vom 1. Januar 1866 an erhebt der Gemeinderath zu Bremerhaven von allen Protestanten, welche in das Bremerhavener Gemeindebürgerrecht aufgenommen sind und künftig werden, die jetzt schon bestehenden kirchlichen Einzugsgelder und, sofern die oben erwähnten Einnahmen nicht ausreichen oder künftig wegfallen sollten, von allen protestantischen Bewohnern Bremerhavens eine das Fehlende ergänzende Kirchensteuer, und zwar bis auf Weiteres nach den Bestimmungen, welche für eine solche Steuer bisher in Geltung waren.
2) Der Gemeinderath hat in Bezug auf diese Verwaltung alljährlich ordnungsmäßig sowohl ein Budget der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben dem Senat zur Genehmigung einzureichen, als auch demnächst Rechnung abzulegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1865 und bekannt gemacht am 3. Januar 1866.

Digitized by Google

№ II.

Obrigkeitliche Verordnung, die Löschung der Seeschiffe betreffend.

Publicirt am 12. Februar 1866.

Im Interesse des Frachtgeschäfts wird in Betreff derjenigen Seeschiffe, deren Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, deren Tiefgang aber bei gewöhnlichem Wasserstande das Hinauffahren bis zur Stadt Bremen nicht gestattet, in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Hinsichtlich der Bestimmung des Weserplatzes unterhalb Bremen, an welchen der Schiffer das Schiff zur Löschung der Ladung hinzulegen hat, bleibt es bei dem bisherigen Recht, insbesondere bei der Verpflichtung des Schiffers, jeder rechtzeitigen Anweisung des Löschplatzes von Seiten der Ladungsempfänger Folge zu leisten. Unter allen Umständen gilt eine Anweisung noch als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes auf der Rhede von Bremerhaven erfolgt.

In den Monaten November, December, Januar und Februar und sobald außerdem die Weser nicht frei vom Eise ist, darf jedoch weder ein Ladungsempfänger einen Platz zum Löschen der Ladung anweisen, noch ein Schiffer in Ermangelung einer Anweisung einen Löschplatz wählen, der nicht mit der Stadt Bremen durch eine Eisenbahn verbunden ist.

§. 2.

Der Transport des Frachtguts vom Löschplatz nach Bremen geschieht auf Gefahr und Kosten des Ladungsempfängers, welcher daher das Frachtgut am Löschplatze in Empfang zu nehmen hat.

Wegen verweigerter oder verzögerter Empfangnahme kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 595 und ff.) über verweigerte oder verzögerte Abnahme zur Anwendung.

Die Uebernahme des Frachtguts gilt aber erst nach Ankunft der Waare in Bremen als vollendet.

Werden indeß Güter am Löschplatz zum Zweck der Lagerung belassen, oder werden sie von da nicht nach dem Bestimmungsort, sondern nach einem andern Platz verladen, so gilt damit die Uebernahme als geschehen; jedoch ist auch in diesem Fall die Fracht in Bremen als dem vertragsmäßigen Bestimmungsorte zu bezahlen.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Frachtgut am Löschplatz auszuliefern, ohne vorab die Zahlung der Fracht oder die Erfüllung der übrigen Obliegenheiten des

Digitized by Google

Empfängers oder deren Sicherstellung verlangen zu können, jedoch unbeschadet seines Rechtes, wegen besonderer Gefährdung seiner Ansprüche gerichtliche Sicherheitsmaßregeln zu beantragen.

§. 3.

Der Schiffer ist verpflichtet, auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Ladungsempfänger von der ihm in den Art. 602 und 605 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches eingeräumten Befugniß, die Empfänger von Stückgütern zur unverzüglichen Empfangnahme derselben anzuhalten und im Falle der Verzögerung die Güter niederzulegen, nach Maßgabe der vorgedachten Artikel gegen jeden einzelnen Empfänger Gebrauch zu machen.

§. 4.

Die Löschzeit der Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit ist, wenn dieselbe in der Periode vom 1. März bis 31. October beginnt, auf 8 Tage, wenn in der Periode vom 1. November bis zum letzten Februar auf 12 Tage festgesetzt.

Für je weitere 30 Roggenlasten wird 1 Tag Löschzeit mehr berechnet

Bei nur theilweise beladenen Schiffen wird die Löschzeit verhältnißmäßig kürzer berechnet.

Sonn- und Feiertage kommen bei Berechnung dieser Fristen nicht in Anschlag.

§. 5.

Bei der Empfangnahme des Frachtguts steht dem Empfänger während der Löschzeit das Wägen und Messen an Bord des Schiffes frei.

§. 6.

Verlust und Beschädigung der Güter, welche bei der Empfangnahme aus einem Seeschiffe äußerlich erkennbar waren, können später nur geltend gemacht werden, wenn von deren Vorhandensein dem Schiffer oder seinem Stellvertreter bei der Empfangnahme schriftlich oder sonst in genügender Weise Anzeige gemacht worden ist.

§. 7.

Die Fracht gleich wie das dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossemente außerdem Gebührende ist in der Stadt Bremen am zweiten Cassirtage nach erfolgter Ankunft des Frachtguts daselbst und in dem in §. 2 erwähnten Falle nach geschehener Lagerung oder Verladung, jedenfalls aber, solche Ankunft, Lagerung oder Verladung mag bereits erfolgt sein oder nicht, spätestens am 10. Tage nach der Empfangnahme desselben aus dem Seeschiffe zu bezahlen.

Die Fristberechnung geschieht für jedes Connossement besonders und beginnt für die Frachtzahlung auf jedes Connossement mit dem Tage, welcher auf die Ablieferung des letzten Stückes der in dem Connossement bezeichneten Güter vom Bord des Seeschiffes folgt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Februar 1866.

Digitized by Google

№. III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die allgemeinen Vorschriften betreffend, welche im ganzen Staatsgebiete bei der Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittelung des Grundsteuerwerths zu beachten sind.

Publicirt am 26. Februar 1866.

Nachdem die am 2. December 1850 publicirten allgemeinen Vorschriften für die Bonitirung des Gebiets einer Revision unterzogen und die revidirten Vorschriften auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt sind, werden in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme die nachstehenden von nun an für das ganze Staatsgebiet bei Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittelung des Grundsteuerwerths zu beachtenden allgemeinen Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Abschätzung erstreckt sich auf die Gebäude und den Grund und Boden im ganzen Staatsgebiete.

§. 2.

Zu den Gebäuden werden alle Baulichkeiten in Stadt und Land, ohne Ausnahme, wie Wohnhäuser, Ställe, Werkstätten, Pack- und Lagerhäuser, Scheunen, Speicher, Backhäuser, Lust- und Gewächshäuser, Ziegeleien, Mühlen, Fabrikgebäude, Schiffswerften u. s. w. gerechnet.

§. 3.

Die Gebäude sind nach dem Bauwerthe (Capitalwerth) zu schätzen. Als solcher wird in der Regel die Taxation, die behuf der Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr bei einer Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften, durch beeidigte Sachverständige zuletzt stattgefunden hat, angenommen.

§. 4.

Beim Grund und Boden geschieht durch dieselben Sachverständigen (§. 3.):

1) Die Abschätzung des Areals des zu den Gebäuden gehörigen Grundes und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder als Zubehör zu betrachtenden Hofräume und Gärten.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieses Areal zu einem städtischen Grundstücke gehört, oder eine abgesonderte kleinere Besitzung oder Anbaustelle im Gebiete bildet, oder aber ein Theil eines größeren Bauer- oder Landguts ist. Dieselben Sachverständigen nehmen auch die Abschätzung sonstiger Parcelen von Grund und

Digitized by Google

Boden wahr, welche zwar als Zubehör städtischer Grundstücke oder kleinerer Besitzungen des Gebiets in unmittelbarer Verbindung mit denselben liegen, aber keine Hofräume oder Gärten sind;

2) die Abschätzung aller mit Gebäuden nicht besetzten Grundstücke, wie Lager- und Packräume, Baumschulen und sonstige zu gewerblichen oder industriellen Zwecken dienende unbebaute Grundstücke, welche nicht Zubehör eines städtischen bebauten Grundstückes, oder einer kleineren Besitzung des Gebiets, oder Theil eines größeren Bauer- oder Landguts daselbst sind.

Die Sachverständigen haben nach dem Zustande, in welchem zur Zeit der Abschätzung das Grundstück sich befindet und nach Lage und Größe desselben den Werth zu ermitteln, der bei einem Verkaufe als Erlös anzunehmen ist. Eine Werthserhöhung, welche durch Bauspeculationen, Parcelirungen, Anlagen von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte, darf nicht berücksichtigt werden.

Der Grund und Boden, welcher zum Areal des Gebäuderaums, der Hofräume und der Gärten größerer Bauer- oder Landgüter zu rechnen ist, wird den Sachverständigen vom Oberboniteur aufgegeben.

§. 5.

Eine neue Abschätzung findet Statt, wenn in größeren Bezirken eine Werthveränderung Statt gefunden hat oder die Angemessenheit der Abschätzung in größeren Bezirken oder für einzelne Besitzungen zu Bedenken Anlaß giebt, oder Gebäude für die Versicherung gegen Brandschäden nicht geschätzt, oder ein Grundstück durch Aus- oder Umbau von Gebäuden oder in sonstiger Weise verbessert, oder durch Hinzuziehung anderer Grundstücke vergrößert ist. Ist der Eigenthümer mit der Abschätzung nicht zufrieden, so bleibt es ihm unbenommen, auf seine Kosten eine abermalige Abschätzung zu veranlassen, deren Ergebniß in das Steuercataster eingetragen wird, sobald nachgewiesen ist, daß es auch einer Versicherung gegen Feuersgefahr zum Grunde gelegt ist.

§. 6.

Aller Grund und Boden, welcher zu diesen Categorien nicht zu rechnen ist, soll ebenfalls nach seinem Verkaufswerthe abgeschätzt werden. Dahin gehören alle Ländereien von Bauer- und sonstigen größern Landgütern, alle Gemüse- und Acker-Ländereien, alle Baum-, Wied- und Pflanzelhöfe, soweit sie nicht im §. 4. 1) dieser Verordnung berücksichtigt sind, alle Wiesen, Weiden, Holzungen, Fischteiche, Gemeinheiten, Haide-, Sand- und sonstige landwirthschaftliche Grundstücke. Indeß treten dabei zur Sicherung einer Grundlage für eine gleichmäßige Abschätzung folgende Vorschriften ein:

1) Die Revision geschieht in jeder Feldmark besonders, indem ihr die Vermessungsregister des Catasters zum Grunde gelegt werden. Die Ländereien der Feldmark werden nach ihrer Ertragsfähigkeit in Classen gebracht und dann der Durchschnittscapitalwerth eines Morgens von 120 □-Ruthen für jede Classe festgestellt. Dabei haben die Schätzer alle Umstände, welche auf diesen Durchschnittswerth Einfluß

Digitized by Google

haben, namentlich Veräußerungen und Verpachtungen zu berücksichtigen. Wenn sie den Durchschnittswerth nach einer längeren Reihe von Jahren berechnen, haben sie höchstens die letzten zwölf Jahre, unter Weglassung des besten und schlechtesten als Maßstab zu nehmen. Im Uebrigen haben sie den Durchschnittswerth nach bestem Ermessen mit Rücksicht auf Lage und Güte der Grundstücke festzustellen;

2) Gärten, soweit sie nicht nach Maßgabe des §. 4. 1) abgeschätzt werden, sowie die Baum- und Pflanzelhöfe sind in dieser Werthbestimmung der einzelnen Classen nicht mit zu begreifen, sondern es sind derartige Grundstücke nach Maßgabe ihres Nutzens und ihres Verhältnisses zu dem ganzen Hofe mindestens zum Werthe der höchsten Classe des Ackerlandes zu veranschlagen.

3) Sobald die Ansätze für die einzelnen Classen festgestellt sind, wird die Abschätzung der einzelnen Stücke, (Parcelen) des Bauer- oder größeren Landguts oder der ein Ganzes bildenden Ländereien in derselben Feldmark in der Weise vorgenommen, daß die Schätzer bestimmen, in welche Classe der Gütergattung sie zu setzen sind. Der Werth jeder Parcele wird nach dem Flächeninhalt, den das Meßregister des Catasters ausweist und nach dem angenommenen Preise jeder Classe berechnet.

4) Sollten indessen einzelne Parcelen in einer Classe wegen ihrer besonderen besseren oder schlechteren Qualität mit den übrigen Stücken der nämlichen Classe nicht übereinkommen, so ist dieses im Protocolle zu bemerken und sind sie dann ausnahmsweise in eine andere Classe zu setzen.

Ebenso sind solche Parcelen, die ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, besser als die höchste, oder schlechter als die niedrigste der allgemein festgesetzten Classen erachtet werden, ausnahmsweise nach ihrem Werthe besonders abzuschätzen.

5) Bei allen diesen Schätzungen darf die etwaige sorgfältigere oder nachlässigere Bearbeitung des betreffenden Grundstücks durch den dermaligen Besitzer keinen Unterschied machen, sondern es muß lediglich auf die Uebereinstimmung mit anderen Grundstücken der Classe, zu welcher es nach der Güte oder Ertragsfähigkeit des Bodens und in Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse an sich zu rechnen ist, gesehen werden.

6) Es versteht sich, daß bei der Schätzung jeder Parcele zugleich auf diejenigen Verhältnisse, (z. B. Lage, leichtere oder schwierigere Zugänglichkeit, Entlegenheit von der Hofstelle und dergleichen) die der ganzen Flur oder einzelnen Stücken einen besonders größeren oder geringeren Werth für beständig geben, Rücksicht zu nehmen ist.

7) Der Durchschnittscapitalwerth aller dieser Parcelen wird alsdann zusammengerechnet. Zu der sich daraus ergebenden Summe wird der Betrag des Taxats der Gebäude (§. 3) und des zu ihnen gehörigen Areals (§. 4, 1.) hinzugefügt. Die Schätzer prüfen darauf, ob die sich aus dieser Zusammenrechnung ergebende Summe dem Verkaufswerthe im Ganzen entspricht. Bei dieser Untersuchung sind alle dabei erheblich erscheinenden Umstände und namentlich die Lasten soweit zu berücksichtigen, als sie auf diesen Werth einen Einfluß haben. Zu diesen Lasten gehören insbesondere Deiche, Siel- und Abwässerungseinrichtungen.

Digitized by Google

Die Schätzer haben erforderlichen Falls nach Maßgabe dieser Untersuchung von der Summe so viel abzusetzen, wie ihnen zur Ermittelung des richtigen Verkaufswerths erforderlich erscheint. Die bleibende Summe bildet den Steuerwerth des Hofs oder der Ländereien in der Feldmark.

§. 7.

Die auf Bauergütern oder einzelnen Theilen derselben oder auf sonstigen Ländereien haftenden Meyergefälle, Zehnten oder ähnliche Lasten kommen nicht in Absatz, weil die Entrichtung der Steuern für dieselben dem Pflichtigen obliegt.

§. 8.

Dem Bonitirungsgeschäft steht ein Oberboniteur vor, welcher nach einer diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechenden Instruction zu verfahren hat und welchem Sachverständige und Schätzer untergeordnet sind, die sämmtlich beeidigt werden müssen. Sie erhalten für die Tage, an welchen sie bei dem Geschäfte zugegen sind, angemessene Diäten ohne weitere Vergütung für Transport- und Verzehrungskosten.

Im Einzelnen geschieht unter Leitung des Oberboniteurs:

1) die Abschätzung nach Maßgabe des §. 3, 4, 5 durch die im §. 3 erwähnten Sachverständigen.

Für größere Abtheilungen des Gebiets sind dieselben Sachverständigen zu verwenden, für welche Ersatzmänner ernannt werden können.

Bei schwierigeren Abschätzungen, namentlich für größere Gärten und industrielle Anlagen können auch sonstige Sachverständige zugezogen werden.

2) Zum Zweck der Abschätzung nach Maßgabe des §. 6. werden drei Schätzer, welche für das ganze Gebiet fungiren und sodann für jede Feldmark zwei Schätzer aus den Eingesessenen derselben oder einer benachbarten Feldmark bestellt. Bei dieser Abschätzung concurrirt ständig der Oberboniteur und führt darüber ein Protocoll.

Zur Aushülfe in Verhinderungsfällen oder für einzelne Abtheilungen des Gebiets können für den Oberboniteur, und für die Schätzer, welche für das ganze Gebiet fungiren, Ersatzmänner ernannt werden.

In der Regel müssen bei der Entscheidung der Oberboniteur und alle Schätzer eventuell deren Ersatzmänner zugegen sein.

Fehlen die Schätzer der Feldmark, so können sofort andere berufen und beeidigt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. Februar 1866.

Digitized by Google

№ IV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verbüßung der von Bremischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafe betreffend.

Publicirt am 9. März 1866.

Da wegen des bevorstehenden Abbruchs des Zuchthauses es erforderlich geworden ist, bis zur Herstellung einer neuen Strafanstalt auf die interimistische Bestimmung anderer Locale für die Verbüßung erkannter Zuchthausstrafen Bedacht zu nehmen, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft, beziehentlich in Gemäßheit einer mit der großherzoglich Oldenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft das Nachstehende:

Personen, die durch Bremische Gerichte zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind oder werden, können zur Verbüßung derselben durch die Commission des Senats für die Strafanstalten an die Strafanstalt zu Vechta oder nach Umständen an das Detentionshaus, den Hurrelberg oder die Localgefängnisse in den Hafenstädten überwiesen werden.

Die Strafhaft in diesen Anstalten soll für solche Sträflinge auch rücksichtlich der Straffolgen der Strafverbüßung im bisherigen Zuchthause rechtlich gleich geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. März 1866.

№ V.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 19. März 1866.

Nachdem behufs der Fortdauer des am 26. Januar 1856 zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages zwischen denselben Contrahenten am 14. December 1865 ein fernerer Vertrag vereinbart und seitdem sowohl

Digitized by Google

von sämmtlichen Regierungen der Zollvereinsstaaten, als auch nach erfolgter verfassungsmäßiger Beschlußnahme vom Senate ratificirt worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag zur allgemeinen Nachachtung in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse

betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudalstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits, von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer:
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 3.

Die Verabredung im Art. 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeich-

Digitized by Google

nete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Art. 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Art. 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Art. 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Art. 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

Digitized by Google

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in's Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Art. 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waaren-Sendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweserdampfschiffe mit sich führen,

2) zur Erhebung des Ausgangszolles,

3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich

5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Digitized by Google

Art. 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Art. 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Taback, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung versendet sind und von übergangs-abgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt, und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Art. 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. Sept. 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Art. 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereins-Staaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oct. 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen

Digitized by Google

der Zollvereins-Staaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hanseſtadt Bremen Sich denſelben bezüglich der dem Zollvereine angeſchloſſenen Bremiſchen Gebietstheile inſoweit anſchließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweiſe Oldenburg, geſchehen ſein wird.

Art. 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeſchloſſenen Bremiſchen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzſteuer in Hannover und Oldenburg verſucht werden möchte, wirkſamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremiſchen Grenzorten in gleicher Weiſe wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Conceſſionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etabliſſements zu ertheilen, die ertheilten Conceſſionen aber zurückzunehmen ſind, ſobald dieſes ohne Unbilligkeit geſchehen kann, dies auch rückſichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu laſſen,

2) ein Verbot zu erlaſſen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits conceſſionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden noch innerhalb der Ortſchaft, worin ſie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner ſollen halten dürfen.

Art. 14.

Da die Zollvereinsſtaaten durch den zwiſchen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenſtände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulaſſung in den Zollverein zugeſagt iſt, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenſtände aber eine beſondere Befreiung zu Gunſten der freien Hanſeſtadt Bremen nicht fortbeſtehen kann, ſo werden die Verabredungen im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft geſetzt.

Art. 15.

Dieſer Vertrag ſoll alsbald zur Ratification ſämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) **Henning.** (L. S.) **Cammann.** (L. S.) **Cramer.** (L. S.) **Meyer.** (L. S.)

Duckwitz. (L. S.) **C. Kottmeier.** (L. S.) **F. Grave.** (L. S.)

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. März 1866.

Digitized by Google

№ VI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 zwischen den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 19. März 1866.

Nachdem am 14. December vorigen Jahres zwischen der freien Hansestadt Bremen, den Königreichen Preußen und Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg ein Vertrag wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossen worden ist und sowohl der Senat, nach erfolgter verfassungsmässiger Beschlußnahme, als auch die übrigen betheiligten Regierungen diesen Vertrag ratificirt, auch die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippische Regierung ihren Beitritt zu demselben erklärt haben, so bringt der Senat den gedachten Vertrag in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen,

wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere vertragsmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
Der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier
und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich Braunschweigsche, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Art. 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigsche und die Fürstlich Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahirenden Theilen Mittheilung machen.

Art. 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) **Henning.** (L. S.) **Cammann.** (L. S.) **Cramer.** (L. S.) **Meyer.** (L. S.)
Duckwitz. (L. S.) **C. Kottmeier.** (L. S.) **F. Grave.** (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. März 1866.

Digitized by Google

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Muster, Modelle und zur Reparatur bestimmte Gegenstände im Verkehr mit dem Zollverein betreffend.

Publicirt am 19. März 1866.

Der Senat findet sich veranlaßt, im Interesse des Handel und Gewerbe treibenden Publikums diejenigen Maßregeln, welche zur Ausführung des Artikel 4 des Vertrages zwischen Bremen und dem Zollverein vom 14. December 1865, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, unter den contrahirenden Regierungen verabredet sind, in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 1.

In Betreff der zollfreien Zulassung eingangszollpflichtiger Gegenstände, welche als Muster dienen und von Bremischen Handlungsreisenden in den Zollverein eingeführt werden, sowie für die dazu erforderliche Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

a. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

b. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

c. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

d. Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

1) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

2) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie darüber ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

3) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

4) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem

Digitized by Google

Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d. 4) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 2.

Um die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Gegenstände zu erlangen, welche, um als Modelle zu dienen oder zur Reparatur in den Zollverein eingeführt und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks wieder zurückgeführt werden sollen, wobei übrigens ihre wesentliche Beschaffenheit und Benennung nicht verändert sein darf, sind die im Zollverein bei einem solchen Verkehre üblichen Förmlichkeiten zu beobachten und namentlich folgende Bestimmungen maßgebend:

a. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen, die zu der Abfertigung befugt sind, nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. Dabei müssen, wenn die Identität nicht durch Stempel, Siegel oder Bleie festgehalten werden kann, zu deren Festhaltung die geeigneten Merkmale angegeben werden.

b. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

c. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

d. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

e. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringe Differenzen keine Abgabenerhebung zur Folge haben. Diese soll auch unterbleiben, wenn neues Material zu einer Reparatur verbraucht ist, ohne daß dadurch eine Gewichtsvermehrung veranlaßt worden, sofern die Menge dieses Materials nur geringe ist. Wenn eine Zollerhebung erfolgt, so kommt dabei der Tarifsatz für das bei der Reparatur verbrauchte Material zur Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. März 1866.

Digitized by Google

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung der durch Obrigkeitliche Verordnung vom 10. December 1856 publicirten Zollordnung betreffend.

Publicirt am 19. März 1866.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 14. December vorigen Jahres abgeschlossenen, am heutigen Tage publicirten Vertrages, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde,

daß die in dem §. 51 der durch obrigkeitliche Verordnung vom 10 December 1856 publicirten Zollordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher die im Allgemeinen geltende Vorschrift, Begleitscheine Nr. 2 nur bei Zollbeträgen von 10 Thalern Cour. und darüber zu ertheilen, auf das Hauptamt zu Bremen bisher keine Anwendung fand, fortan außer Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. März 1866.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, eine Abänderung der für den Eintritt und die Einfuhr in den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Publicirt am 19. März 1866.

In Ausführung des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 14. December v. J. abgeschlossenen und am heutigen Tage publicirten Vertrages, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, verordnet der Senat, unter Aufhebung der in dem ersten Absatze des §. 3 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. December 1856, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes des Zollvereins betreffend, enthaltenen Bestimmungen, daß an Stelle derselben fortan die nachstehenden Bestimmungen gelten:

Digitized by Google

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. März 1866.

№ X.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen u. s. w. aus Großbritannien und den Niederlanden, so wie die Aussetzung der Viehmärkte betreffend.

Publicirt am 23. März 1866.

In Veranlassung der fortschreitenden Verbreitung der Rinderpest in Großbritannien und den Niederlanden, so wie der hierdurch vermehrten Gefahr einer Einschleppung derselben werden

1) die am 21. und 29. September v. J. erlassenen Einfuhrverbote von Neuem eingeschärft und in folgender Weise erweitert:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, so wie von Rindfleisch, Schaffleisch und Ziegenfleisch, ferner von Rinderhäuten, Schaf- und Ziegenfellen, von unverarbeiteter Wolle, so wie von Abfällen der genannten Thiere, als ungeschmolzenem Talg, Gedärmen, Klauen, Haaren, Flechsen u. s. w., endlich von Heu und Stroh, so wie von Stall-Utensilien und gebrauchtem Tauwerk aus den Königreichen Großbritannien und der Niederlande in das bremische Staatsgebiet ist verboten.

Solches Heu und Stroh, welches zur Verpackung anderer, aus den gedachten Ländern eingeführter, an sich dem Einfuhrverbote nicht unterliegender Gegenstände benutzt ist, darf nicht anderweitig, namentlich nicht als Streu oder Futter für das Vieh, verwandt werden. Dasselbe ist vielmehr sofort nach dem Auspacken zu verbrennen.

Digitized by Google

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen von fünf bis fünfhundert Thalern, den Umständen nach mit angemessener Gefängnißstrafe, neben der Confiscation der verbotswidrig eingeführten Gegenstände, geahndet.

Sämmtliche Behörden, Polizei- und Gemeindebeamten werden aufgefordert, die Durchführung des erlassenen Einfuhrverbots mit besonderem Nachdrucke und Eifer zu überwachen und Uebertretungen oder Umgehungen desselben thunlichst zu verhindern, beziehungsweise unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Es wird ferner verordnet, daß

2) sämmtliche Viehmärkte, welche nach der bestehenden Ordnung im bremischen Staatsgebiete stattfinden, bis auf Weiteres ausgesetzt werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 23. März 1866.

№ XI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Erhöhung der Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 2. April 1866.

In Folge eines dem am 18. Februar 1863 publicirten, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffenden Gesetze gemäß vom Kaufmannsconvente gefaßten und vom Senate genehmigten Beschlusses, nach welchem ein außerordentlicher Zuschlag zu der laut Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 6. October 1864 bestehenden Börsensteuer von 8, bezw. 2 Thalern für das Jahr 1866 eintreten soll, verordnet hiemit der Senat,

daß die vorerwähnte Steuer für das Jahr 1866

zwanzig Thaler für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen

und

acht Thaler für die zweite Abtheilung der Steuerpflichtigen

betragen und zu diesem Betrage von der Handelskammer erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. März und bekannt gemacht am 2. April 1866.

Digitized by Google

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrags für die dem ersteren angeschlossenen Bremischen Gebietstheile.

Publicirt am 4. April 1866.

Nachdem zwischen den Regierungen der Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und des Königreichs Italien andererseits am 31. December vor. J. zu Berlin ein Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen abgeschlossen und am 12. März d. J. die Ratificationen zu demselben in Berlin ausgewechselt worden sind, so bringt der Senat die Bestimmungen dieses

Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien

mit dem Bemerken, daß dieselben nunmehr auch für die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile in Kraft treten, im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratificationsurkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 31. December 1865.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. März und bekannt gemacht am 4. April 1866.

Digitized by Google

№ XIII.

Obrigkeitliche Verordnung den Schifffahrtsverkehr während des Baues der Eisenbahnbrücke in der Nähe der Baustelle betreffend.

Publicirt am 25. April 1866.

Da bei dem Bau der Eisenbahnbrücke die Fundamentirung und Aufmauerung der Brückenpfeiler in der Weser eine Beschränkung des Flußverkehrs in der Nähe der Baustellen nothwendig macht, so hat der Senat die Pfeilerlinie durch Pfähle, Baken und Boyen bezeichnen lassen und verordnet zugleich das Folgende:

§. 1.

Die Durchfahrt durch die Pfeilerlinie ist für Schiffe und Flösse aller Art während des Baues nur an der Stelle gestattet, welche zeitweilig durch Baken mit weiß und rothen Fähnchen als für die Schifffahrt offen bezeichnet wird.

Eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist die Durchfahrt gänzlich verboten; auch bei Tage kann sie durch Wegnahme der Fähnchen für eine Zeitlang gänzlich gesperrt werden.

§. 2.

Weder Schiffe noch Flöße dürfen mittelst Schleppdampfer durch die Pfeilerlinie gebracht werden.

Schiffe, welche stromabwärts die Pfeilerlinie passiren, dürfen sich dabei nicht der Segel bedienen.

Dampfschiffe haben bei der Durchfahrt nur ein Viertel ihrer Kraft anzuwenden und jede Bewegung mittelst Dampfkraft einzustellen, sobald auf der Baustelle eine weiße Flagge aufgezogen wird.

Flöße dürfen die Pfeilerlinie nur in einfacher Breite und mit einer Bemannung von mindestens drei Personen passiren.

Endlich darf die Pfeilerlinie auch nur von einem Schiff oder Floß zur Zeit passirt werden. Sobald daher stromabwärts treibende Schiffe oder Flöße in der Nähe sind, haben die stromaufwärts kommenden Fahrzeuge in gehöriger Entfernung von der Pfeilerlinie vor Anker zu gehen und zu warten, bis das Fahrwasser wieder frei ist.

§. 3.

Das Beschädigen und Anfahren der Pfähle, Baken und Boyen, sowie jede Annäherung an die Senkkasten und Pfeiler ist strenge untersagt.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung sind zwei an einer Bremer Flagge erkennbaer Wachtschiffe ausgelegt.

Den Weisungen der auf diesen Schiffen stationirten Wächter, so wie den Weisungen der übrigen Stromwächter ist von den Führern aller Fahrzeuge unbedingte Folge zu geben.

Die Wächter sind angewiesen, jede Uebertretung dieser Verordnung thunlichst zu hindern und eventuell der Polizeidirection zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

§. 5.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere jede Nichtbefolgung der Weisungen der Wächter oder Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens Geldstrafen von 10 bis 100 Thaler und unter Umständen angemessene Gefängnißstrafen nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 25. April 1866.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, das Volksschulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 26. April 1866.

Im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden der Stadt Bremerhaven verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Alle Kinder, welche vermöge ihrer Wohnung der Stadt Bremerhaven angehören, sind vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre schulpflichtig, d. h. sie haben vom 1. April oder 1. October, welcher auf Vollendung ihres sechsten Jahres folgt, während eines achtjährigen Zeitraumes unausgesetzt die Schule zu besuchen.

Von dieser Pflicht sind nur solche Kinder befreit, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Unterrichte Theil zu nehmen nicht vermögen oder welchen auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Pensionsanstalten, in auswärtigen Schulen u. s. w. ein genügender Unterricht gewährt wird. Ausnahmsweise

Digitized by Google

kann von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten die gesetzliche Dauer der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem erforderlichen Unterrichte verwahrloset ist, auf eine weitere Zeit erstreckt, oder, wenn das Kind schon vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu einer völlig hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt werden.

Eine Vermiethung oder sonstige Benutzung schulpflichtiger Kinder, wodurch sie am Schulbesuche gehindert werden, ist den Eltern und Vormündern derselben bei angemessener Strafe untersagt.

Die Versäumung der Schule, welche nicht durch Krankheit oder sonst genügende Gründe ordnungsmäßig entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nach sich, welche für jeden Tag 4 Grote beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumnissen aber bis auf das Doppelte erhöht und nach vorgängiger Androhung noch weiter gesteigert und in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Die einfachen und doppelten Geldbußen werden in Gemäßheit einer von der Schulcommission mindestens monatlich einzureichenden und von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten nach vorgängiger Prüfung und etwa erforderlicher Berichtigung zu genehmigenden Liste vom Amte beigetrieben, von welchem auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit wider den Schuldigen statt der Geldbuße eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfügt werden kann.

Das Amt läßt die von der Senatscommission auf Antrag der Schulcommission oder von Amtswegen angedroheten Geld- oder Gefängnißstrafen je nach seiner Competenz im Verwaltungswege vollstrecken oder verweis't die Sache an das zuständige Gericht.

§. 2.

Die Schulcommission in Verbindung mit der Armenpflege ist befugt, das festgesetzte Schulgeld solcher Eltern, welche, wenn auch nicht zu den eigentlichen Armen der Gemeinde, aber doch zu den Bedürftigen zu zählen sind, für das mit dem 1. April beginnende Schuljahr herabzusetzen, jedoch nicht unter 2 Thaler jährlich. Bei der Herabsetzung ist die Dürftigkeit und die Kinderzahl der betreffenden Eltern zu berücksichtigen.

Wenn nur ein Kind desselben Hauses die Gemeindeschulanstalten besucht, so soll nur in ganz ungewöhnlichen Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes eintreten. Es hat übrigens Niemand ein Recht, auf eine solche Herabsetzung überhaupt, oder weil sie einem Andern bewilligt worden ist, Anspruch zu machen, daher auch keine Reclamation wegen deren Nichtbewilligung zulässig ist.

Bei der Bewilligung des freien Schulunterrichtes von Armenwegen wird wie bei der Ermäßigung verfahren, und geschieht dieselbe ebenfalls stets nur für das mit dem 1. April beginnende Schuljahr. Das Schulgeld dieser Kinder wird mit 2 Thalern jährlich vom Armenwesen der Schulcasse vergütet.

Digitized by Google

Die Liste der Bewilligungen des freien Schulunterrichtes und der Ermäßigungen des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Gemeinderathes, welcher sie bei der Rechnungsablage dem Gemeindeausschusse vorlegt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1866.

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Hansestadt Hamburg zu der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten.

Publicirt am 30. April 1866.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Bestimmungen der oben bezeichneten, am 18. November 1853 publicirten Uebereinkunft, nachdem derselben gegenwärtig auch der Senat der freien Hansestadt Hamburg beigetreten ist, zu Gunsten der Staatsangehörigen von Bremen und Hamburg gegenseitig zur Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 30. April 1866.

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend.

Publicirt am 23. Mai 1866.

Nachdem in dem am 14. December 1865 mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen, am 19. März d. J. publicirten Vertrage, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und dem dazu gehörigen Schlußprotokolle verschiedene Bestimmungen, unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft, verabredet worden

Digitized by Google

sind, welche eine Abänderung und Ergänzung des Inhalts der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. December 1856, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend, enthalten: so wird diese demgemäß abgeänderte und ergänzte Verordnung, unter Aufhebung ihrer früheren Fassung, in Nachstehendem zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Allen Bremischen Staatsgenossen sowie allen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich aufhaltenden Fremden wird die Uebertretung der im Zollverein bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote, sowie der auf die Ein-, Aus- und Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze der Zollvereinsstaaten hierdurch untersagt.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht schon wegen desselben Gegenstandes ein gerichtliches oder administratives Verfahren gegen dieselbe Person bei einer zollvereinsländischen Behörde anhängig ist, von demjenigen zuständigen Bremischen Gerichte, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt oder sich aufhält, nach folgenden Grundsätzen bestraft.

§. 3.

Die Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote der Zollvereinsstaaten (Contrebande), wozu alle Handlungen zu rechnen sind, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche angesehen werden, hat die Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung und eine Geldbuße zur Folge, welche dem doppelten Werthe dieses Gegenstandes und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 4.

Zoll- und Steuerdefrauden, zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche anzusehen sind, werden mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung und zugleich mit einer, neben der defraudirten Abgabe zu entrichtenden, dem vierfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals unter einen Thaler betragen soll, bestraft.

§. 5.

Bei Wiederholungen derselben Vergehen tritt außer der Confiscation des Gegenstandes der Contravention und Nachzahlung der einfachen Abgabe, beim ersten Rückfalle das Doppelte, und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache der §§. 3. 4. bestimmten Geldstrafe ein.

§. 6.

Unter sonstigen erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Contrebande oder Defraude gewerbsmäßig oder von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich oder unter dem Schutz einer Versicherung oder von bewaffneten oder mit anderen

Digitized by Google

gefährlichen Werkzeugen versehenen Personen verübt wird, soll eine angemessene Erhöhung der im Vorstehenden angedrohten Geldstrafen eintreten, oder auch nach richterlichem Ermessen neben denselben eine entsprechende Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 7.

In allen Fällen in welchen die §§. 3. 4. vorgeschriebene Confiscation nicht vollzogen werden kann, sei es daß die Gegenstände der Contravention überhaupt nicht erreichbar sind, oder von einem erweislich schuldlosen Dritten als sein Eigenthum in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, oder wenn der Contravenient solches vorzieht, soll statt der Confiscation auf Erlegung des Werths des Gegenstandes, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern erkannt werden.

§. 8.

Wer die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangsabgabegesetze der Zollvereinsstaaten in der Art übertritt, daß dadurch ein Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 9.

Der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, ist bei einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern auf den nachstehenden Wegen und Gebietstheilen verboten:

A. **Am linken Weserufer:**

1) dem Weser- und Ochumdeich nebst Vorland von Dunzen Werder bis zum Mühlenhause am Siele;
2) dem an der Oldenburgischen und Hannoverschen Landesgrenze belegene Gebietstheil zwischen Wahrthurm und Kattenthurm bis zu den an der Westseite der Neulander Straße sich vorfindenden Gebäuden;
3) der Strecke des Ochumdeiches nebst Vorland von Kattenesch bis zu den ersten Häusern des Dorfes Arsten;
4) dem Arster Weserdeich auf der Strecke vom Korbhause ab bis zur Grenze der Habenhausener Feldmark.

B. **Am rechten Weserufer:**

5) dem Gebietstheil zwischen Schellenhof und der Landesgrenze in der Breite von der Weser ab bis znm s. g. alten Postweg einschließlich dieses;
6) dem südlich der Dorfschaft Osterholz belegenen Gebietstheile zwischen der Eisenbahn und dem Weggeldhause zu Tenever (der Osterholzer Feldmark südlich der Ortschaften Osterholz und Tenever mit Einschluß des Brauerschen Gehölzes);

Digitized by Google

7) dem Deich am Deichschloth und an der Wumme auf der Strecke von Tenever bis Kattrepel.

§. 10.

Sobald des Schleichhandels verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder auf den im §. 9 bezeichneten unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, sind die Landjäger angewiesen, die Waaren vorläufig bis zu der obengedachten Morgenstunde thunlichst anzuhalten, und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der nach §. 9 verwirkten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg zu verweisen.

§. 11.

Den Landkrämern in der Nähe der Zollgrenze (mit Ausnahme von Bremerhaven, Vegesack, der Gebietstheile an der Weser- und Lesumgrenze bis einschließlich Burg und von Hastedt) ist es bei einer Strafe bis zu 50 Thalern untersagt, in ihren Gebäuden oder innerhalb ihres Wohnorts größere Salzvorräthe als fünf Zollzentner zu halten.

§. 12.

Wer auf bremischem Gebiet in der Nähe der Zollvereinsgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen vorgenommen hat, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigernden Geldstrafe belegt, und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Confiscation der vorgefundenen Gegenstände erkannt werden.

Derjenige, welcher Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zweck des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

§. 13.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vergehen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

§. 14.

Sind die Verurtheilten zur Entrichtung der von ihnen zu zahlenden Geldbeträge außer Stande, so werden die Geldstrafen in eine Gefängnißstrafe verwandelt, bei welcher 24stündiges Gefändniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen darf.

Digitized by Google

§. 15.

Alle diese Strafbestimmungen finden in den Fällen Anwendung, in welchen nicht nach der am 10. Decbr. 1856 erlassenen, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes betreffenden Verordnung das Zollstrafgesetz zur Anwendung kommt.

§. 16.

Treffen mit den Zollvergehen (§§. 3, 4) andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommen die für erstere bestimmten Strafen zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 17.

Den zollvereinsländischen Steuer- und Zollbeamten steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Bremische Gebiet zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden oder Polizeibeamten Mittheilungen von den Contraventionen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Bremische Gebiet zu verfolgen, und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Bremischen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Bremische Obrigkeit ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

§. 18.

Für das Verfahren in allen vorstehenden Uebertretungsfällen kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. December 1847 zur Anwendung. Daneben gelten für das Verfahren in Betreff angehaltener Sachen unbekannter entwichener Contravenienten (§. 17) die Vorschriften des Zollstrafgesetzes §§. 37. 38.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 23. Mai 1866.

Digitized by Google

№ XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 28. Mai 1866.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß
Herr Theodor G. B. Hütterott
auf Grund der am 18. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist und daß dessen Beeidigung und Einführung
am Mittwoch, den 30. Mai d. J., um 12 Uhr Mittags
vom Senate in öffentlicher Sitzung in dem oberen Saale der alten Börse vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 28. Mai 1866.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1865 betreffend.

Publicirt am 4. Juni 1866.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1865 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten und am heutigen Tage erneuerten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.
2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause
Montag, den 11. Juni bis
Sonnabend, den 23. Juni,

Digitized by Google

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntages, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 4. Juni 1866.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 12. Mai 1862.

Erneuert am 4. Juni 1866.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 4. Juni 1866.

№ XIX.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Berechnung der Tara für Rohzucker in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen.

Publicirt am 7. Juni 1866.

In Ausführung des am 19. März d. J. publicirten, zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrags, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, verordnet hiedurch der Senat für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile:

Digitized by Google

Vom heutigen Tage an beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a. in Kisten von acht Centnern und darüber: dreizehn Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans): acht Pfund vom Centner Bruttogewicht;

c. in Ballen: vier Pfund vom Centner Bruttogewicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 7. Juni 1866.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 8. Juni 1866.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der II. Classe:

Herr Hermann Henrich Meier,
bis Ende 1866,

Von der III. Classe:

Herr Conrad Fehrmann, J. H. Sohn,
bis Ende 1869,

Von der V. Classe, Abtheilung 2:

Herr Louis Georg Ernst Sigmund Steenken in Vegesack,
bis Ende 1866,

Von der VIII. Classe, Wahlbezirk 14:

Herr Hinrich Bavendamm in Wummsiede,
bis Ende 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5 und bekannt gemacht am 8. Juni 1866.

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die fernere Exemtion der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend.

Publicirt am 22. Juni 1866.

Nachdem die den Bewohnern der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile durch die obrigkeitliche Verordnung vom 14. Mai 1860 auf sechs Jahre bewilligte Befreiung von verschiedenen Abgaben durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis zum 31. December 1877 verlängert worden ist, macht der Senat zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt:

Daß auch in den Jahren 1866 bis 1877, beide Jahre eingeschlossen,

1) die Bewohner der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile von der Einkommensteuer befreit bleiben,
2) die unter dem Namen des Schutzgeldes bestehende Abgabe von den in den gedachten Gebietstheilen wohnenden Häuslingen nicht erhoben werden soll und
3) alle und jede in den angeschlossenen Gebietstheilen belegenen Gebäude der Grund- und Erbesteuer nicht unterworfen sind, wogegen diese Steuer von dem Gebäudegrund, von Hof- und Gartenplätzen, so wie überhaupt von allen Ländereien in den gedachten Gebietstheilen nach wie vor erhoben werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Juni und publicirt am 22. Juni 1866.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, das auf den Staats-Chausseen zu erhebende Weggeld betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1866.

Der Senat verordnet in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme in Betreff des auf den Staats-Chausseen zu erhebenden Weggeldes unter Aufhebung aller früheren dieserhalb erlassenen Verordnungen das Folgende:

Digitized by Google

1.

Vom 1. October d. J. an wird auf allen Staats-Chausseen das Weggeld nach dem hier angefügten Tarif erhoben.

2.

Befreit von der Erlegung des Weggeldes sind:

1) Alle Militärpersonen in Uniform, wenn sie zu Pferde sind oder mit Kriegsfuhren weiter gebracht werden;
2) alle Kriegsfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als wenn sie zum Dienst gehen oder davon zurückkehren, desgleichen Arrestanten-, Armen- und Krankenfuhren, welche sich durch die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde ausweisen, auf deren Hin- und Rückwege;
3) die reitenden und fahrenden ordinairen Posten und Beiwagen, die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderung leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
4) jedes von und nach dem Acker gehende Gespann, sowie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder der Weide in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind;
5) alles wegen Deicharbeit passirende Fuhrwerk;
6) alles mit Material für den Chausseebau beladene Fuhrwerk, desgleichen die Heu-, Stroh- und Torffuhren der Weggelderheber und Wegaufseher auf der Chausseestrecke, für welche sie angestellt sind;
7) alles Fuhrwerk und alle Thiere, mittelst welcher Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen;
8) alle Kirchen- und Leichenfuhren bei der innerhalb des Kirchspiels befindlichen Hebestelle.

3.

Alle sonstigen bisher stattgefundenen Befreiungen sind aufgehoben

4.

Jeder, welcher die Hebestelle passirt, hat das tarifmäßige Weggeld unweigerlich zu entrichten, die Zahlung erst bei der Rückkehr zu leisten, ist nicht gestattet.

5.

Ungestümes Betragen gegen den Erheber oder gar Widersetzlichkeit gegen denselben ist bei angemessener Strafe untersagt. Jeder Versuch, ohne zu bezahlen die Hebestelle zu passiren, wird den Umständen nach mit 5 bis 10 Thalern Strafe belegt.

6.

Die Weggeldserheber sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an den Hebestellen einzufordern, auch Nachts, sobald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher gegründete

Digitized by Google

Klage zu haben glaubt, hat davon dem Vorsitzer der Wegbaudeputation schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 25. Juni 1866.

Anlage

zu der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. Juni 1866, das auf den Staats-Chausseen zu erhebende Weggeld betreffend.

Weggeldtarif für Chausseestrecken von Einer Meile zu 25,600 Fuß.

An Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren der Hebestelle zu entrichten:

1) für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel ..... 2 Grote,
2) für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Stück Hornvieh oder Esel ..... 1 »

   für ledig bei angehende Zugthiere mit oder ohne Geschirr wird wie für angespannt bezahlt.

   Sind zwei Wagen hintereinander gebunden wird die doppelte Taxe der Bespannung entrichtet.
3) für von Hunden gezogenes Fuhrwerk und beladene zwei- und vierräderige Handwagen, für jeden Wagen ..... 1 »
4) für jedes nicht angespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel mit Reiter oder Führer ..... 2 »
5) für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen, Maulthier oder Maulesel ..... 1 »
6) für Hornvieh, Esel, sowie für Hammel, Ziegen, Schweine, Kälber, soweit sie sich nicht auf einem Wagen befinden, das Stück ... ½ »

Nach diesem Tarif wird das Weggeld an den Hebestellen vor Hastedt, Schwachhausen und Walle, zu Warthurm und Buntenthorssteinweg erhoben.

Bei den zweiten Hebestellen auf der Harburger, Lilienthaler und Vegesacker Chaussee, jetzt zu Tenever, Lehesterdeich und Grambke, wird nur der halbe Tarif erhoben.

Bei der Verlängerung einer vorhandenen Chaussee, wo aber das, was die bisherige Chaussee länger oder kürzer als eine Meile ist, mit in Berechnung kommt, und bei neuen Chausseen, wird für eine Strecke unter eine viertel Meile kein Weggeld, für eine viertel bis zu drei viertel Meilen der halbe Tarif und für drei viertel Meilen und darüber der volle Tarif erhoben.

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf die Gasanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Gemeinden betreffend.

Publicirt am 26. Juni 1866.

Der Senat macht zur Nachachtung hiedurch bekannt,

daß durch verfassungsmäßige Beschlußnahme das nach §. 154 Ziffer 8 der Erbe- und Handfestenordnung den Ansprüchen des Staats für das von der Gasanstalt gelieferte Gas zustehende Privilegium auch den Ansprüchen der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Gemeinden, von welchen künftig Gasanstalten gegründet werden, für das von den für ihre Rechnung betriebenen Gasanstalten in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debitverfahrens und in dem ersten Monat nach derselben gelieferte Gas eingeräumt worden ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und publicirt am 26. Juni 1866.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend.

Publicirt am 2. Juli 1866.

Kraft verfassungsmäßiger Beschlußnahme wird die Obrigkeitliche Verordnung vom 21. Juni 1864, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, abermals bis zum 1. Juli 1867 prolongirt und bleibt auch die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität Göttingen zum provisorischen Cassationshof bis auf Weiteres in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1866.

Digitized by Google

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend.

Publicirt am 9. Juli 1866.

Der Senat hat eine Revision der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Vorschriften für erforderlich erachtet und verordnet demgemäß im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmanns-Conventś, sowie nach Zustimmung der Bürgerschaft, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich, das Folgende:

§. 1.

Behörde. Für alle Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, besteht in Gemäßheit des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854 „die Behörde für das Auswandererwesen", welche aus einigen Mitgliedern des Senats, die zugleich die obrigkeitliche Inspection für diesen Geschäftszweig wahrnehmen, und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

Die Aemter Vegesack und Bremerhaven haben auf die Befolgung dieser Verordnung in ihren Amtsbezirken zu achten, die Abstellung etwaiger Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken und erforderlichen Falls deshalb zu berichten.

§. 2.

Anwendung der Verordnung. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich, Postdampfschiffe einstweilen ausgenommen, auf alle Schiffsexpeditionen, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden; indessen bleibt es dem Senat überlassen, dieselben auch auf Postdampfschiffe nach vorhergängigem gutachtlichem Berichte der Behörde für das Auswandererwesen, sowie im Einverständnisse mit der Handelskammer in Anwendung zu bringen, und gewöhnliche Dampfschiffe, welche nicht die Post führen, davon zu dispensiren.

Sie gelten nicht nur für Schiffsexpeditionen, welche von bremischen Häfen erfolgen, sondern auch für alle Fälle, in denen die Annahme oder die Beförderung von Passagieren durch einen bremischen Expedienten geschieht und die Einschiffung in einem anderen an der Weser gelegenen Hafen bewerkstelligt werden soll.

Bei einer Schiffsexpedition über einen entfernteren Hafen dienen zwar die Vorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise zur Richtschnur, indeß ist dabei der Behörde vorab nachzuweisen, daß die Beförderung nach diesem Zwischenhafen in angemessener Weise und, sofern sie zu Wasser geschieht, in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen erfolgen werde, und daß und wie hinsichtlich der weiteren Seereise wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Seeschiffs, wegen des Proviants und wegen der übrigen Ausrüstung die Untersuchung und Bescheinigung in einer nach dem Ermessen der Behörde genügenden Weise stattfinden solle. Auch finden die Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der in §. 23 vorgeschriebenen Versicherung sowohl für die Reise nach dem Zwischenhafen als auch für die weitere Seereise Anwendung, wobei indeß die Art der Nachweisung der erfolgten Versicherung ebenfalls dem Ermessen der Behörde überlassen ist.

Geschieht jedoch die Einschiffung in einem hannoverschen oder oldenburgischen nicht an der Weser gelegenen oder in einem hamburgischen Hafen, so reicht hinsichtlich aller die endliche Seereise

Digitized by Google

betreffenden Erfordernisse bis auf Weiteres der Nachweis hin, daß den an jenen Plätzen für die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei.

Bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, kommen die Bestimmungen dieser Verordnung §§. 30—40 nicht zur Anwendung, auch braucht in diesen Fällen die in §. 23 ff. vorgeschriebene Versicherung nur dann zu erfolgen, wenn das Passagegeld sämmtlicher Passagiere die Summe von Eintausend Thalern übersteigt; der Schiffsexpedient bleibt jedoch für die Erfüllung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten persönlich verhaftet.

§. 3.

Zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren ist nur befugt, wer das bremische Staatsbürgerrecht besitzt, im bremischen Staate wohnhaft ist und eine von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigte Caution geleistet hat. Befugniß zum Geschäftsbetrieb.

§. 4.

In Ansehung dieser Caution gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Caution ist für die Summe von Fünftausend Thalern durch baares Geld, Pfänder oder durch Bürgen zu leisten und erstreckt sich auf alle dem Expedienten, er sei Schiffsexpedient (Rheder, Correspondent, Befrachter) oder er sei Passagierexpedient (der mit Passagieren Ueberfahrtsverträge geschlossen hat), den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assecuranzprämien und Strafen.
2. Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinsamen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Caution.
3. Wird die Caution aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Expedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verpflichtet.
4. Die Caution verliert ihre Wirksamkeit rücksichtlich aller Ansprüche, die nicht vor Ablauf von einem Jahre nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht und der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet sind.

§. 5.

Für Bremerhaven können hinsichtlich der dort etwa anzunehmenden Passagiere von der Behörde Agenten zugelassen werden, welche aber vorab dem dortigen Amte die ihnen von dem Expedienten oder Schiffsmäkler dazu ertheilte Vollmacht einzuliefern und eine besondere Caution von Fünfhundert Thalern nach Maßgabe des §. 4 zu bestellen haben.

§. 6.

Schiffscapitaine sind zwar befugt, Passagiere für das von ihnen selbst zu führende Schiff im Auftrage und für Rechnung ihrer Rheder anzunehmen, sofern diese den Erfordernissen des §. 3 ff. genügt haben, indeß haften die Rheder selbstschuldnerisch sowohl für die Befolgung aller in Betreff der Annahme von Schiffspassagieren bestehenden gesetzlichen Vorschriften als auch für die Erfüllung des Vertrags den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber.

§. 7.

Den Schiffsmäklern ist, sofern sie dem §. 3 ff. genügen, unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, gestattet, Passagiere zum Zwecke der Verschiffung derselben für ihre Rechnung anzunehmen oder annehmen zu lassen und die deshalb nöthigen Verträge einzugehen.

Digitized by Google

§. 8.

Allen, welche nach §. 3 ff. zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren befugt sind, bleibt es zwar unbenommen, auch ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers Ueberfahrtsverträge für ihre eigene Rechnung und auf ihren Namen abzuschließen; eine Vermittelung zwischen dem Schiffs- und Passagier-Expedienten steht jedoch ausschließlich den Schiffsmäklern zu, deren Courtage mit neun Groten für jeden Passagier von dem der Vermittlung sich bedienenden Passagier-Expedienten zu bezahlen ist. Für Kinder unter Einem Jahre darf keinerlei Gebühr berechnet werden.

Außerdem sind die Schiffsmäkler befugt, insofern ihnen durch die Einholung und weitere ordnungsmäßige Besorgung der Passagierliste und der sonstigen die Expedition der Passagierschiffe betreffenden Documente eine Mühewaltung erwächst, für diese dem Rheder eine Vergütung von neun Groten für jeden in der Passagierliste verzeichneten (zahlenden) Passagier zu berechnen.

§. 9.

Die Ankündigung eines bestimmten Schiffes in öffentlichen Blättern darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten selbst oder mit deren Genehmigung von Schiffsmäklern oder solchen Personen geschehen, welche den Erfordernissen des §. 3 ff. genügt haben.

Verbotene Beförderung.

§. 10.

Deserteure und Militairpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath gesandt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem bremischen Staate deshalb etwa entstehende Kosten verantwortlich.

Insbesondere sind die Schiffsmäkler bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten, auch sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Obliegenheiten des Passagierexpedienten.

Der Passagierexpedient hat:

1. den von ihm selbst oder durch Andere hier oder auswärts angenommenen Passagieren sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag zuzustellen oder zustellen zu lassen, welcher enthalten muß:
   a) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;
   b) den bisherigen Wohnort derselben;
   c) den Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und die Angabe, wie viel auf das Passagegeld bezahlt worden;
   d) die Bezeichnung, wie viel Cubikfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich bewilligt ist;
   e) den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;
   f) den Tag, an welchem die Passagiere eintreffen müssen;
   g) den Bestimmungshafen.

Digitized by Google

Spätere Abänderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besitz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagier zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Capitain einzuhändigenden Ueberfahrtsschein abzuliefern ist.

2. Er hat vom Tage seiner Verpflichtung zur Beförderung der angenommenen Passagiere mit dem Seeschiffe an, für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise sowie für deren Beförderung bis zum Bestimmungsort nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere von der Stadt Bremen nach dem Abgangshafen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, oder auf geeigneten Fahrzeugen, die von Dampfschiffen in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.
4. Er darf die Zwischendeckspassagiere am Lande nur bei solchen Personen und in solchen Räumen, welche die Behörde als geeignete ausdrücklich anerkannt hat, beherbergen und beköstigen lassen.

§. 12.

Obliegenheiten des Schiffsexpedienten.

Der Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und die Beförderung der Passagiere völlig tüchtigen Zustande sich befinde, daß dasselbe vorschriftsmäßig ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen und von einem tüchtigen Capitain geführt werde.

In dieser Beziehung gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 13.

Raum für die Passagiere im Seeschiffe.

Der für die Passagiere bestimmte Raum im Seeschiffe muß für jeden derselben mindestens zwölf Quadratfuß der Oberfläche des Passagierdecks betragen, während der ganzen Reise für die Passagiere freigehalten werden, und darf namentlich durch Frachtgüter oder Proviantgegenstände nicht beschränkt werden.

Dabei sind zwei Kinder von 1 bis 10 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter Einem Jahre jedoch überall nicht zu rechnen.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung, daß der nach der vorstehenden Bestimmung erforderliche Raum vorhanden sei, muß, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Behörde eingereicht werden.

Uebrigens wird den Schiffsexpedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungsortes einen größeren Raum vorschreiben, diese zu befolgen.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden, es sei denn, daß wegen der besonderen Einrichtung desselben die Behörde nach genauer Untersuchung ausnahmsweise es für unbedenklich erachtet und eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 14.

Einrichtung der Seeschiffe.

Für die Einrichtung des Seeschiffs ist erforderlich:

1. das Zwischendeck muß von Deck zu Deck mindestens 6 Fuß hoch, und das Deckholz mindestens 1½ Zoll dick sein;

Digitized by Google

2. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation unter Berücksichtigung des Climas, nach welchem das Schiff abgehen soll, gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden; Abkleidungen im Zwischendecke, welche den freien Umlauf der Luft hindern, sind untersagt;
3. auf jedem Schiffe müssen wenigstens zwei Privets, wenn dasselbe aber mehr als 100 Passagiere führt, vier, wenn mehr als 200 Passagiere sechs Privets und für jede fernere 100 Personen ein Privet mehr befindlich sein.
4. die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere müssen bequem und angemessen eingerichtet, die hölzernen von trocknem Holze ohne scharfe Kanten hergestellt und dürfen nicht mehr als zwei Reihen über einander angebracht sein. Sie sollen für jede Person mindestens eine Länge von sechs Fuß im Lichten, eine Breite von achtzehn Zoll haben, die untersten auch wenigstens sechs Zoll vom Deck entfernt sein;
5. das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst Einer Kochung, außer einem Kessel zum Kochen des Wassers, mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirre, einer richtigen Waage und bremischen Gewichten versehen sein;
6. alle für die Passagiere bestimmte Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck durch wenigstens zwei Laternen;
7. jedes Schiff muß mit mindestens drei Rettungsbojen (life-buoys) und wenn es über 150 Passagiere führen kann, außerdem mindestens mit einem Rettungsboote (life-boat) versehen sein. Auch muß jedes andere Boot mit Korkfentern versehen sein.

§. 15.

Ausrüstung und Verproviantirung der Seeschiffe.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantirung geschehen muß, werden angenommen:

	für Segelschiffe	für Dampfschiffe
1. nach einer Gegend nördlich vom Aequator	13 Wochen	40 Tage
2. nach der Ostküste von Amerika, südlich vom Aequator bis zum La Platastrome, diesen eingeschlossen	16 „	60 „
3. nach südlich vom Aequator, jedoch nicht über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen.....	18 „	60 „
4. nach über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird	24 „	80 „
5. und wenn der Aequator zwei Mal passirt wird ...	28 „	100 „

§. 16.

1. Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen sein, und muß, was die Hauptartikel betrifft, für jeden Passagier, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, wenigstens mitgenommen werden:

Digitized by Google

	für 100 Personen auf 13 Wochen.	für 100 Personen auf 16 Wochen.	für 100 Personen auf 18 Wochen.	für 100 Personen auf 24 Wochen.	für 100 Personen auf 28 Wochen.
a. an Rindfleisch, 1½ ℔ für die Woche	1,950 ℔	2,400 ℔	2,700 ℔	3,600 ℔	4,200 ℔
b. an Speck, gesalzen: ⅘ ℔ für die Woche	1,040 „	1,280 „	1,440 „	1,920 „	2,240 „
do. geräuchert: ⅕ ℔ für die Woche	260 „	320 „	360 „	480 „	560 „
c. an Heeringen: für je hundert Passagiere 2 Tonnen, die Tonne zu ca. 800 Stück gerechnet	2 Tonnen	2½ Tonnen	3 Tonnen	4 Tonnen	4⅓ Tonnen
d. an Brot: 2½ ℔ Weißbrot und 2 ℔ Schwarzbrod für die Woche	5,850 ℔	7,200 ℔	8,100 ℔	10,800 ℔	12,600 ℔
e. an Butter: 5/12 ℔ für die Woche	542 „	667 „	750 „	1,000 „	1,167 „
f. an Wasser: in gut ausgebrannten süßen Fässern, im Ganzen 1⅙ Oxhoft für 13 Wochen	117 Oxhoft	144 Oxhoft	162 Oxhoft	216 Oxhoft	252 Oxhoft
(Ist das Schiff aber nach einer Gegend, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt, oder nach Neworleans und Texas bestimmt, im Ganzen 1½ Oxhoft für 13 Wochen)	133 „	164 „	184 „	213 „	287 „
g. an Weizenmehl: im Ganzen 5½ ℔ für 13 Wochen	550 ℔	677 ℔	762 ℔	1,016 ℔	1,185 ℔
h. an Reis: im Ganzen 4 ℔ für 13 Wochen	400 „	493 „	554 „	740 „	862 „
i. an Scheldegerste: im Ganzen 5 ℔ für 13 Wochen	500 „	616 „	693 „	924 „	1,080 „
k. an getrocknetem Obst (Kernobst, geschält): im Ganzen 4½ ℔ für 13 Wochen	450 „	554 „	624 „	832 „	971 „
l. an weißen Bohnen: im Ganzen 5 ℔ für 13 Wochen	500 „	616 „	693 „	924 „	1,080 „
m. an Erbsen: im Ganzen 8 ℔ für 13 Wochen	800 „	985 „	1,109 „	1,477 „	1,723 „
n. an Sauerkraut (in keinen größeren Gebinden als Barrel): im Ganzen 8 ℔ für 13 Wochen	800 „	985 „	1,109 „	1,477 „	1,723 „
Sollte es indeß wegen der Art der Verpackung nicht thunlich sein, genau das von jedem der unter g bis n erwähnten Gegenstände vorgeschriebene Quantum anzuschaffen, so darf von jedem einzelnen derselben höchstens 1/10 weniger oder mehr mitgenommen werden, jedoch muß unter allen Umständen von den sämmtlichen unter g bis n aufgeführten Artikeln zusammengenommen die gesetzliche Pfundzahl an Bord sein.					
o. an Kartoffeln: im Ganzen 1½ Viertel für 13 Wochen.	150 Viertel	185 Viertel	209 Viertel	277 Viertel	323 Viertel
(Ausnahmsweise darf eine geringere Quantität Kartoffeln mitgegeben werden, indeß sind dann für jedes fehlende Viertel 7 ℔ mehr von den unter g bis m gedachten Vorräthen und zwar nach dem dort angegebenen Verhältnisse erforderlich.)					
p. an Syrup, im Ganzen 2 ℔ für 13 Wochen	200 ℔	247 ℔	277 ℔	370 „	431 „
q. an Caffee, im Ganzen 1½ ℔ für 13 Wochen	150 „	185 „	209 „	277 „	323 „
r. an Cichorien, im Ganzen ½ ℔ für 13 Wochen	50 „	62 „	70 „	92 „	108 „
s. an Thee, im Ganzen ⅕ ℔ für 13 Wochen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
t. an Essig, im Ganzen (1/7 Gallon = 1/6 Bremer Viertel) für 13 Wochen	16⅔ Viertel	21 Viertel	23 Viertel	31 Viertel	36 Viertel
u. an Salz für je hundert Passagiere	1 Sack	1¼ Sack	1½ Sack	2 Sack	2¼ Sack
v. an **Krankenspeise** für je hundert Passagiere,					
an Hafergrütze, im Ganzen	25 ℔	31 ℔	35 ℔	46 ℔	54 ℔
an Perlgraupen, im Ganzen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
an Sago, im Ganzen	15 „	19 „	22 „	28 „	33 „
an Zucker, im Ganzen	20 „	25 „	29 „	37 „	44 „
an rothem Wein, im Ganzen	20 Flaschen	25 Flaschen	29 Flaschen	37 Flaschen	44 Flaschen
w. an Wachholderbeeren, im Ganzen	10 ℔	12½ ℔	14 ℔	19½ ℔	21½ ℔
x. an Oel, Holz, Steinkohlen und Besen muß ein der muthmaßlichen Reisedauer entsprechendes, genügendes Quantum mitgenommen werden.					

Digitized by Google

2. Außerdem ist nach Vorschrift der Behörde eine Medicinkiste mit der nöthigen Gebrauchsanweisung in deutscher und englischer Sprache mitzunehmen.
3. Für die Schiffsmannschaft muß für die längste Zeitdauer der Reise nach den Bestimmungen der Seemannsordnung ausgerüstet werden.
4. Es ist gestattet, einen Theil der an Kartoffeln und sonstigen Vegetabilien mitzunehmenden Vorräthe durch eine entsprechende, dem Gewichte nach geringere Quantität Vegetabilien derselben Art in getrocknetem, beziehungsweise gepreßtem Zustande zu ersetzen. Die Behörde für das Auswandererwesen ist ermächtigt, die zu solchem Ersatze zulässigen Präparate, deren Gewichtsverhältniß zu den vorgeschriebenen Quantitäten, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber, ein wievielter Theil des mitzunehmenden Proviants in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 17.

Auf jedem Schiffe muß wenigstens Ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

Diejenigen, welche wöchentlich ausgetheilt werden, z. B. Brot und Butter, sind stets an dem nämlichen, vom Capitain beim Beginn der Reise festgesetzten Wochentage den Passagieren zu verabreichen.

§. 18.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 15 zu 24 und 28 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantums Wasser für 16 Wochen, wenn der Schiffsexpedient der Behörde auf seinen geleisteten Staatsbürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen nördlich vom 25° südlicher Breite liegenden Zwischenhafen anlaufen und in demselben Wasser einnehmen solle.

§. 19.

Es ist verboten, die Passagiere eher, als das Schiff reisefertig und namentlich die Ladung nebst dem Proviant eingenommen ist, an Bord zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen Etwas zu benutzen.

Von dem Verbote, die Passagiere an Bord zu beherbergen, kann jedoch in besonderen Fällen eine Dispensation ertheilt werden.

§. 20.

Die aus den Häfen zu Bremerhaven oder Geestemünde, und die zwar oberhalb dieser Plätze abgehenden, aber mittelst Dampfkraft in Einer Fahrt mindestens bis zur Rhede der genannten Häfen geschleppten Segelschiffe dürfen, insofern sie sofort ihre Reise antreten, an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um eilf Tage weniger verproviantirt werden, als durch den §. 16 dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 21.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Rhede länger als sechs Tage, so muß der Proviant und die sonstige Ausrüstung wieder ergänzt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Der Schiffsexpedient ist verbunden, die Passagiere und deren Effecten selbst dann nach dem Bestimmungsorte zu befördern und bis dahin für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise zu sorgen, wenn das Schiff vom Abgangsplatze bis zur Landung am Bestimmungsort aus irgend einem Grunde am Antritt oder an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte. Er haftet persönlich für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sowohl den Passagieren als dem bremischen Staate, letzterem aber außerdem für den Ersatz aller den Behörden wegen der Passagiere erwachsenden Auslagen. Sicherstellung der Ansprüche der Passagiere durch Assecuranz.

§. 23.

Zu diesem Behuf (§. 22) hat der Schiffsexpedient eine Summe versichern zu lassen, welche den Betrag des ganzen ihm gezahlten Passagegeldes unter Zuschlag von mindestens je zwanzig Thalern für jeden Passagier begleicht. Dieser Zuschlag wird bei Reisen über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus auf je dreißig Thaler und bei Reisen, auf denen der Aequator zweimal passirt wird, auf je vierzig Thaler für jeden Passagier erhöht.

§. 24.

Die Versicherungen sind gegen alle und jede Gefahr bei von der Behörde für genügend erachteten hiesigen oder hier vertretenen Assecuranzgesellschaften oder zwei Privat-Assecuradeurs, welche nicht zugleich die Versicherten sein dürfen und für die Versicherungssumme solidarisch haften, abzuschließen, auch die Policen der Behörde einzureichen.

§. 25.

Sollte die Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, die nach §. 23 zu versichernde Summe bis zur Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Behörde baar zu deponiren oder in Bremer Staatspapieren nach dem Tagescourse oder auch in anderen, nach dem Ermessen der Behörde hinlängliche Sicherheit gewährenden Documenten zu hinterlegen.

§. 26.

Wenn der versicherte Betrag angegriffen oder die beschaffte Assecuranz von der Behörde für nicht mehr genügend erachtet wird, ist der Schiffsexpedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verbunden.

§. 27.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffes geschehen.

§. 28.

Zeigt sich der Schiffsexpedient in der Erfüllung der in §§. 22 und 23 vorgeschriebenen Verbindlichkeiten säumig, so ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Maßregeln nach ihrem Ermessen zu veranlassen und eventuell die Versicherungssumme zu erheben.

§. 29.

Dem Capitain jedes Schiffes, mit welchem Passagiere befördert werden sollen, liegen folgende Pflichten ob: Obliegenheiten des Schiffscapitains.

1. Er hat die von ihm selbst angenommenen Passagiere in das von dem Schiffsexpedienten nach §. 39 ihm eingehändigte Verzeichniß einzutragen und dieselben unter der in §. 39 formulirten eidlichen Erklärung einem der Aemter Vegesack

Digitized by Google

oder Bremerhaven aufzugeben. — Andere, als die in jenem Verzeichnisse namhaft gemachten oder von ihm nachträglich dem Amte aufgegebenen Passagiere, darf er nicht befördern.

2. Er darf die Reise nicht antreten, bevor die in §§. 35, 37 dieser Verordnung verlangten Bescheinigungen von den Schiffs- und Proviantbesichtigern ausgestellt sind und haftet dafür, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants keine gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffs gebracht werden.
3. Er hat die Passagiere human zu behandeln und für ein gehöriges gesittetes Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.
4. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schlafstellen der Zwischendeckspassagiere
   für Mannspersonen über 14 Jahre, welche ohne Familie reisen, vorn im Schiffsraume, —
   für Familien in der Mitte des Schiffsraumes, —
   für einzeln reisende Frauenzimmer hinten im Schiffsraume —
   angewiesen, und von den Inhabern in diesen verschiedenen Abtheilungen während der ganzen Reise beibehalten werden.
5. Er muß den mitgenommenen Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Rationen austheilen lassen, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber die sofortige Aufnahme eines desfallsigen, die Ursache angebenden Vermerks in das Journal bewirken und solchen am Tage der Eintragung nebst dem Obersteuermann unterzeichnen.
6. Er hat die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen.
7. Er ist verpflichtet, nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung in Gemäßheit dieser Verordnung an Bord des Schiffes zu gewähren.
8. Er hat ein Verzeichniß der an Bord des Schiffs etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle nach Ankunft am Bestimmungsorte dem daselbst befindlichen bremischen Consulate einzuliefern. Außerdem hat er, bevor das Schiff den Bestimmungsort wieder verläßt, dem Wasserschout in Bremen durch Vermittelung seines Rheders über alle an Bord vorgekommenen Sterbefälle einen gehörigen Sterbeact einzusenden, welcher von ihm und dem Steuermann oder einem sonstigen Schiffsoffizier unterschrieben ist, und Vor- und Zunamen des Verstorbenen, die Zeit des Todes und die muthmaßliche Todesursache enthalten muß. auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbener thunlichst Sorge zu tragen.
9. Er hat dafür zu sorgen, daß sich an Bord des Schiffes mindestens Ein beglaubigtes und den Passagieren zugängliches Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache befindet.
10. Im Auslande hat er hinsichtlich seiner Obliegenheiten die Verfügungen des nächstzugänglichen bremischen Consulats zu befolgen.

Schiffscapitaine, welche die obigen Pflichten gröblich verletzen, können als untüchtig zur Führung von Passagierschiffen (§ 12) von der Behörde dem Schiffsexpedienten bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 30.

Der für die Paſſagiere beſtimmte Raum, der geſammte, für die Paſſagiere und für die Mannſchaft angeſchaffte Proviant ſowie die übrige Ausrüſtung muß vor dem Abgange des Seeſchiffes durch einen der damit obrigkeitlich beauftragten Beſichtiger unterſucht werden. Controle.

§. 31.

Vor erfolgter Beſichtigung dürfen Paſſagiere und Waaren nur inſoweit an Bord genommen werden, als dadurch dieſes Geſchäft nicht erſchwert wird, und hat der Beſichtiger, wenn er dieſe Vorſchrift nicht beachtet findet, zu verlangen, daß, ehe er zur Vornahme ſeines Geſchäfts ſchreitet, die etwa hinderlichen Waaren und Paſſagiere aus dem Schiffe wieder entfernt werden.

§. 32.

Die Unterſuchung des Proviants erfolgt in der Weiſe, daß der Beſichtiger den einen und den anderen Artikel nachſieht; er iſt aber auch berechtigt und nach Beſchaffenheit der Umſtände verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu laſſen, und die Verbeſſerung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

§. 33.

Der Schiffsexpedient iſt verpflichtet, dem Beſichtiger vor der Beſichtigung ein Verzeichniß der angeſchafften Lebensmittel und ſonſtigen Ausrüſtung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenſtände ſpecificirenden Formulare in zwiefacher Ausfertigung zu behändigen und daſſelbe nach befundener Richtigkeit von ihm unterſchreiben zu laſſen. Eine dieſer Ausfertigungen hat der Beſichtiger dem Capitain zuzuſtellen.

§. 34.

Von Proviantgegenſtänden, für welche das Gewicht zur Richtſchnur dient, muß auf den Fäſſern, Säcken und ſonſtigen Behältern, in denen ſich die Hauptartikel befinden, deren Nettogewicht deutlich gemärkt werden.

§. 35.

Der Abgang des Schiffes iſt nicht eher geſtattet, als bis dieſe Unterſuchung Statt gefunden und ein genügendes Reſultat ergeben hat, auch darüber, ſowie über die Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffes die vorſchriftsmäßigen Beſcheinigungen erlangt worden ſind.

§. 36.

Der Beſichtiger hat eine von dem Capitain und von dem Oberſteuermann an Eidesſtatt ausgeſtellte Declaration des Inhalts ſich ertheilen zu laſſen:

daß die für die Paſſagiere beſtimmten Ausrüſtungsgegenſtände, welche in dem den Beſichtigern übergebenen Verzeichniſſe ſpecificirt worden, ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord ſich befinden,

daß ſie von dem Proviant weder etwas von Bord bringen laſſen, noch vor dem Antritt der Reiſe etwas verbrauchen oder verbrauchen laſſen wollen,

daß ſie ein beglaubigtes Exemplar dieſer Verordnung in deutſcher und engliſcher Sprache an Bord haben und von deren Vorſchriften Kenntniß genommen haben, dieſen Beſtimmungen gewiſſenhaft nachleben zu wollen geloben, und hinſichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider ſie erwachſenden Anſprüche der Entſcheidung der bremiſchen Behörden ſich unterwerfen.

Digitized by Google

Das Formular dieser Declaration ist dem Capitain oder dem Obersteuermann von den Besichtigern bei der Besichtigung zuzustellen.

§. 37.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den für die Passagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Abgange des Schiffs der Behörde eingereicht werden.

Um die verschiedenen Bescheinigungen zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der angestellten Besichtiger zu wenden und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

Die Gebühren der Besichtiger betragen einschließlich der für ihre vorgängigen Bemühungen:

1) Wenn das Schiff in Bremerhaven oder Geestemünde liegt,
für die Bescheinigung wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffs . . . ℳ 1.36 ß
für die Bescheinigung wegen des Proviants und der sonstigen Ausrüstung, sofern das Schiff, abgesehen von Kindern, die unter einem Jahre alt sind,
a. nicht mehr als 150 Passagiere führt . . . . . „ 1.36 „
b. mehr als 150, aber nicht über 200 führt . . . . . „ 2.— „
c. mehr als 200, aber nicht über 300 führt . . . . . „ 2.36 „
d. mehr als 300, aber nicht über 400 führt . . . . . „ 3.— „
e. mehr als 400 . . . . . „ 4.— „

Sollte indeß das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel herbeizuschaffen hat, so wird dafür eine größere, nöthigenfalls von der Behörde festzusetzende Vergütung bezahlt.

2) Wenn das Schiff nicht in Bremerhaven oder Geestemünde liegt, außer den vorstehenden Beträgen, für jede Bescheinigung 1 Thaler 36 Grote mehr.

§. 39.

Der Schiffsexpedient hat vor Abgang des Schiffs eine Erklärung auf seinen Staatsbürgereid:

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . . Wochen . . . . Tage zu versorgen,

daß ferner die nach §. 23 festgestellte Summe für die Passagiere nach Maßgabe des Gesetzes versichert, auch die darüber ausgefertigte Police der Behörde eingehändigt werden solle,

daß endlich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffs keine Personen sich befinden oder wissentlich befördert werden sollen, deren Beförderung nach §. 10 dieser Verordnung verboten ist,

der Behörde einzureichen, auch das Verzeichniß der bis zur Expedition angenommenen Passagiere dem Capitain zu behändigen.

Ferner hat derselbe vor Ablauf von 8 Tagen nach Abgang des Schiffs ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsortes, sowie ob sie in der Cajüte oder in welchem sonstigen Raume des Schiffs befördert werden, der Behörde einzureichen.

Digitized by Google

§. 40.

Wenn die Ausrüstung nicht durch den Schiffsexpedienten selbst geschehen, sondern einem Andern übertragen ist, muß außerdem eine von diesem an Eidesstatt ausgestellte Declaration beigefügt werden:

daß nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die Ausrüstung in jeder Hinsicht nach Maßgabe der bremischen gesetzlichen Vorschriften auf .... Wochen .... Tage für .... Passagiere von ihm beschafft sei.

§. 41.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöhet werden.

Verletzungen des Staatsbürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 42.

Diese Verordnung tritt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Anhang.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

1) Es ist verboten, Reisende, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten, irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen ꝛc. zu behelligen, oder zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer, sowie der von diesem verwendeten Personen.

2) Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- und Gewerbtreibenden, um deren Geschäfte Abnehmer oder Kunden zu verschaffen, insbesondere auch zu Expedienten, Schiffsmäklern oder Gastwirthen, darf Niemandem eine Vergütung in Geld- oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, geleistet oder versprochen werden.

3) Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jedermann untersagt.

4) Wer diesen Verboten (1. 2. 3.) entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Dreißig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß ihre etwaige Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder die Anstellung als Kofferträger zurückgenommen, und den in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt im bremischen Staate nicht ferner gestattet werden wird.

5) Sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende sind wegen der oben unter 1. 2. 3. erwähnten Vergehen ihrer Gehülfen und Dienstboten persönlich verhaftet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 9. Juli 1866.

Digitized by Google

№ XXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See.

Publicirt am 13. Juli 1866.

Nachdem neuerdings mehrere Staaten, namentlich Oesterreich, Preußen und Italien, in weiterer Ausführung der Pariser Seerechtsdeclaration vom 16. April 1856, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, förmlich adoptirt haben, so wird hiemit bekannt gemacht:

daß Handelsschiffe und darin verladene Güter Angehöriger feindlicher Staaten, abgesehen von Kriegscontrebande und dem Bruche rechtsverbindlicher Blockaden Bremischer Seits weder aufgebracht oder confiscirt, noch durch Bremische Prisengerichte verurtheilt werden, insofern gegen die Bremische Handelsmarine von Seiten des betreffenden feindlichen Staats ein gleiches Verfahren beobachtet wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. Juli und bekannt gemacht am 13. Juli 1866.

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Sistirung der Arreste auf Militärgagen betreffend.

Publicirt am 16. Juli 1866.

Der Senat verordnet, verfassungsmäßiger Beschlußnahme gemäß, hiedurch,

daß auf die Gagen der ins Feld rückenden hiesigen Militärs während der Dauer der Abwesenheit des Bataillons aus der Garnison Arreste nicht Statt finden sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 16. Juli 1866.

Digitized by Google

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung eines Vermögensschosses betreffend.

Publicirt am 6. August 1866.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat September ein Vermögensschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll ein Achtel Procent vom Vermögen von 3000 Thalern und darüber, ein zwölftel Procent vom Vermögen von 1000 Thalern bis zu 3000 Thalern, und 3 Monate Collecten von Denjenigen, deren Vermögen den Betrag von 1000 Thalern nicht erreicht, nach den näheren Bestimmungen der am 23. October 1848 publicirten und am heutigen Tage erneuerten Schoßordnung erhoben werden.
2) Mit der Erhebung des Schosses für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause von

Montag, den 3. September, bis
Sonnabend, den 15. September,

täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntages, verfahren werden.

Die Collecten wird die Schoßdeputation demnächst durch angestellte Einsammler gegen Quittung einfordern lassen.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung des Schosses und der Collecten durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Vermögensschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und publicirt den 6. August 1866.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Verordnung, revidirte Schoßordnung betreffend.

Publicirt am 23. October 1848.

Erneuert am 6. August 1866.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Befugnisse der Grenzaufsichtsbeamten des Zollvereins innerhalb des dem Zollverein nicht angeschlossenen Bremischen Gebiets betreffend.

Publicirt am 14. September 1866.

Nachdem in dem Schlußprotocolle zu dem am 14. December 1865 mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen, am 19. März d. J. publicirten Vertrage die den Grenzaufsichtsbeamten, innerhalb des dem Zollvereine nicht angeschlossenen Gebiets zustehenden Befugnisse erweitert worden sind, so wird hiedurch das Nachstehende zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Erleichterung der Grenzaufsicht ist es den Grenzaufsichtsbeamten des Zollvereins gestattet, innerhalb des dem Zollverein nicht angeschlossenen Gebiets gegen die Wumme und Ochum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, und zwar auf der ganzen Strecke von Tenever bis Wasserhorst, sowie den Ochumdeich, soweit derselbe den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüberliegt, nicht allein zu betreten, sondern auch von diesen Deichstrecken aus gegen Waarenführer auf der Wumme und dem Zuggraben (Deichschlot), sowie auf der Ochum, imgleichen gegen Waarenführer auf den gegenüberliegenden Ufern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse auszuüben, insonderheit von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch zu machen und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im Zollvereinsgebiete befänden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 14. September 1866.

Digitized by Google

№ XXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 24. September 1866.

Da am Mittwochen, den 26. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis drei Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 24. September 1866.

Digitized by Google

№ XXXI

Obrigkeitliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend.

Publicirt am 2. November 1866.

Nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche bis jetzt der vom Senat und der Bürgerschaft beschlossenen Bestellung des Oberappellationsgerichts der freien Städte Deutschlands zum Cassationshof in Bremischen Strafsachen entgegenstanden, verordnet der Senat der verfassungsmäßigen Beschlußnahme gemäß das Folgende:

§. 1.

Das Oberappellationsgericht übernimmt mit dem 15. November d. J. die Functionen des Cassationshofes in Bremischen Strafsachen, mithin gilt von diesem Tage an für die Competenz des Oberappellationsgerichts und für den Proceßgang bei demselben in Bremischen Criminalsachen das dafür von den freien Städten Deutschlands erlassene, hieselbst am 30. September v. J. publicirte Gesetz.

§. 2.

Die in diesem Gesetz §. 5 Nr. 3, §. 11, §. 18 und §. 27 den einzelnen Städten vorbehaltenen Bestimmungen und Beschränkungen sind für Bremen dahin getroffen:

a. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 2, §. 5 Nr. 2, §. 23 Nr. 2.) gegen Erkenntnisse des Obergerichts, also auch gegen die von dem Obergericht in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile findet keine Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberappellationsgericht statt;

b. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 5 Nr. 3.) die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer nach beendigter Untersuchung abgegebenen Erkenntnisse bleibt unzulässig;

c. die Vorschriften der §§. 8, 9, 13, 16, 19, 22 der Verordnung vom 30. September 1865 über den Privatankläger und den Damnificaten kommen in Bremischen Strafsachen nicht zur Anwendung;

d. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 18) der Staatsanwalt darf sich in Behinderungsfällen durch einen Bremischen Rechtsgelehrten oder einen der beim Oberappellationsgericht zugelassenen Lübeckischen Sachführer oder Procuratoren nach vorgängiger, oder in eiligen Fällen vorbehältlich nachträglicher Genehmigung der Justizcommission des Senats mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ist er dazu nicht selbst im Stande oder wird die Vertretung sonst erforderlich (§§. 43, 50, 82, 111 der provisorischen Strafproceßordnung), so wird der Stellvertreter durch die Justizcommission ernannt;

Digitized by Google

c. (Verordnung vom 30. September 1865, §. 27.) wenn in den mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht gelangten Sachen das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution, weil die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen ist, nach der Verordnung vom 30. September 1860, §. 27 Absatz 3, nicht beim Oberappellationsgericht angebracht werden kann, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bei dem Obergericht zu erheben und dabei nach den Vorschriften der provisorischen Strafproceßordnung (§§. 682 u. ff.) zu verfahren.

§. 3.

Mit dem 15. November d. J. tritt die am 21. Juni 1864 erlassene und am 19. Juni 1865 und 2. Juli 1866 prolongirte obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, sowie die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität Göttingen zum provisorischen Cassationshof außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. October und bekannt gemacht am 2. November 1866.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den Regierungen der norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages.

Publicirt am 7. November 1866.

Der Senat bringt den von ihm in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses für die freie Hansestadt Bremen mit dem Königreich Preußen und andern norddeutschen Staaten am 18. August d. J. abgeschlossenen Bündnißvertrag im Nachfolgenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Auswechselung der Ratificationen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist, und daß zufolge eingegangener amtlicher Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung seitdem auch das Königreich Sachsen, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Sachsen-Meiningen und das Fürstenthum Reuß älterer Linie diesem Bündnißvertrage beigetreten sind.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg,

Digitized by Google

Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adlerordens u. s. w., u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzender des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w., u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Oels:
Seinen Geheimen Legationsrath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Freiherrn Friedrich von Löhneysen, Comthur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Groß-Comthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doctor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königlich Preußischen Kronen Ordens und des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich-Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Seinen Regierungs-Rath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militairsachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Seinen Präsidenten der Landesregierung Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Klasse, des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Inhaber der Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1813/14 und der Erinnerungs-Denkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Seinen Cabinets-Minister Alexander von Oheimb, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Hanseatischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Hanseatischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

und

Digitized by Google

der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg:
den Hanseatiſchen Miniſterreſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen Kronen-Ordens zweiter Klaſſe mit Stern, Großkomthur des Kaiſerlich Türkiſchen Medjidje-Ordens, ſowie des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgetauſcht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachſen-Weimar, Oldenburg, Braunſchweig, Sachſen Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, ſchließen ein Offenſiv- und Defenſiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, ſowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten ſofort zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung ihres Beſitzſtandes ein, welchen ſie ſich gegenſeitig durch dieſes Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündniſſes ſollen definitiv durch eine Bundesverfaſſung auf der Baſis der Preußiſchen Grundzüge vom 10. Juni 1866 ſichergeſtellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinſchaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwiſchen den Verbündeten beſtehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, ſoweit ſie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt worden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten ſtehen unter dem Oberbefehl Seiner Majeſtät des Königs von Preußen.

Die Leiſtungen während des Krieges werden durch beſondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgeſetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinſchaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden ſie Bevollmächtigte nach Berlin ſenden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfaſſungs-Entwurf feſtzuſtellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden ſoll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündniſſes iſt bis zum Abſchluß des neuen Bundesverhältniſſes, eventuell auf ein Jahr feſtgeſetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geſchloſſen ſein ſollte.

Digitized by Google

Artikel 7.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund Dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündnißvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 18. August 1866.

(L. S.) (gez.) **v. Bismarck.** (L. S.) (gez.) **Graf Beust.**
(L. S.) (gez.) **v. Rössing.** (L. S.) (gez.) **F. v. Löhneysen.**
(L. S.) (gez.) **v. Seebach.** (L. S.) (gez.) **L. Klapp.**
(L. S.) (gez.) **v. Lauer.** (L. S.) (gez.) **v. Oheimb.**
(L. S.) (gez.) **Geffcken.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. November und bekannt gemacht am 7. November 1866.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 7. November 1866.

In Ausführung des am heutigen Tage publicirten Bündnißvertrages vom 18. August d. J., sowie in Gemäßheit weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat in Betreff der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem nach Artikel 5 des gedachten Vertrages von den Regierungen des Norddeutschen Bundes gleichzeitig einzuberufenden Parlament hiedurch, was folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Angehörige der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

Digitized by Google

2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als beschollen, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§. 7.

Der Bremische Staat bildet einen Wahlkreis, welcher einen Abgeordneten zum Parlament zu wählen hat.

Der Wahlkreis zerfällt zum Zweck des Stimmenabgebens in sieben Bezirke, nämlich in

1) die Altstadt
2) die Neustadt } Bremens,
3) die Vorstadt
4) das Landgebiet am rechten Weserufer,
5) das Landgebiet am linken Weserufer,
6) die Stadt Vegesack,
7) die Stadt Bremerhaven.

Digitized by Google

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worde ist.

§. 9.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 10.

Die Wahl wird veranstaltet und geleitet:

in Bremen von einer Deputation,
im Landgebiet von den Landherren unter Zuziehung von Gemeindebürgern,
in jeder der beiden Häfenstädte von dem Amtmann und drei Gemeindebürgern, die der Gemeinderath zu bestimmen hat.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 12.

Jeder Wähler erhält eine Einladungskarte, die mit einem lösbaren Stimmzettel versehen ist.

Die Einladungskarte hat der Wähler im Wahltermine abzugeben; den Stimmzettel hat er mit dem Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, auszufüllen und im Wahltermine verdeckt in den Wahlkasten zu legen.

Stimmzettel, auf welchen der Name desjenigen, für den gestimmt wird, nicht genügend bezeichnet ist, werden nicht mitgerechnet.

§. 13.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in dem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

Digitized by Google

Stellt bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 14.

Das Resultat der Abstimmung im Landgebiet und in den Hafenstädten ist dem Vorsitzer der Deputation baldthunlichst mitzutheilen.

Die Deputation hat sodann das Resultat der Abstimmung im ganzen Wahlkreise zu ermitteln und dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen.

§. 15.

Nach obigen Vorschriften ist auch zu verfahren, falls aus irgend einem Grunde eine Neuwahl erforderlich sein sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. November und bekannt gemacht am 7. November 1866.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1867 betreffend.

Publicirt am 12. November 1866.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Ertrag der Fortbestand desselben in bisheriger Weise für das nächste Jahr gesichert werden soll, wird

am Dienstag, den 13. November 1866, durch die Mitglieder der Diaconieen eröffnet werden.

Indem der Senat dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, kann er nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß das Armen-Institut, dessen Wirksamkeit die gesammte städtische Armenpflege, namentlich die Unterstützung vieler durch Alter und Krankheit arbeitsunfähig gewordenen oder sonst verarmten Mitbürger, zahlreicher Wittwen und hülfloser Kinder, insbesondere aber auch die ganze Armenkrankenpflege begreift, für die daraus erwachsenden vielfachen Ausgaben und Verwendungen den gesetzlichen Bestimmungen zufolge lediglich auf die Beiträge der zu deren Zahlung verpflichteten sämmtlichen Bürger und Einwohner angewiesen und daß daher eine allgemeine und angemessene Theilnahme an dieser Einzeichnung dringend erforderlich ist.

Digitized by Google

Den umsichtigen Bemühungen der Diaconen, welche die Verwaltung unseres Armenwesens als ein Ehrenamt führen, ist es zwar bis dahin gelungen, mit dem Ertrage der gezeichneten Beiträge die Ausgaben des Instituts nothdürftig zu bestreiten. Damit dies auch ferner der Fall sei, ist es durchaus erforderlich, daß die alljährlich in Folge von Todesfällen und anderen Umständen ausfallenden Beiträge durch anderweitig erhöhte und neue Gaben ersetzt werden.

Der Senat vertraut dem so vielfach erprobten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Bremens, daß Jeder gern und nach Kräften für seine ärmeren Mitbürger beisteure, damit das Armen-Institut auch ferner in der bisherigen für unsere Vaterstadt ehrenvollen Weise bestehen könne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht den 12. November 1866.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Erhöhung der Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 19. November 1866.

In Folge eines dem am 18. Februar 1863 publicirten, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffenden Gesetze gemäß vom Kaufmannsconvente gefaßten und vom Senate genehmigten Beschlusses, nach welchem der im laufenden Jahre erhobene außerordentliche Zuschlag zu der laut Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 6. October 1864 bestehenden Börsensteuer von 8, bezw. 2 Thalern auch für das Jahr 1867 eintreten soll, verordnet hiemit der Senat,

daß die vorerwähnte Steuer für das Jahr 1867

zwanzig Thaler für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen

und

acht Thaler für die zweite Abtheilung der Steuerpflichtigen

betragen und zu diesem Betrage von der Handelskammer erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. November 1866.

Digitized by Google

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Löschung, Ueberladung und Lagerung von Petroleum und Solaröl betreffend.

Publicirt am 26. November 1866.

Da die Feuergefährlichkeit der aus Steinkohle, Braunkohle, Torf und ähnlichen Stoffen gewonnenen Oele, welche im Handel mit dem Namen Solaröl bezeichnet werden, hinsichtlich deren Lagerung, Löschung und Ueberladung gleiche Sicherheitsmaßregeln erforderlich macht, wie solche hinsichtlich der Lagerung, Löschung und Ueberladung des Petroleum (Erdöls) bereits durch die Verordnung vom 4. August 1862 angeordnet sind, so verordnet der Senat unter Aufhebung der letztgedachten Verordnung das Folgende:

§. 1.

Petroleum und Solaröl dürfen, sofern die Quantität der zu lagernden Oele den Gesammtbetrag von 1000 Pfund überschreitet, nur nach einer für den bestimmten Lagerplatz zuvor eingeholten polizeilichen Genehmigung innerhalb des bremischen Staatsgebiets gelagert werden.

§. 2.

Für jedes Schiff, welches Petroleum oder Solaröl an Bord hat, ist von dem Führer oder dessen Stellvertreter vor dessen Einpassiren am Consumtionsbureau am Weserbahnhof eine Aufgabe zu machen, wie viel Petroleum oder Solaröl an Bord und ob ersteres roh oder raffinirt sei. Das Schiff erhält alsdann einen Liegeplatz angewiesen und darf ohne eine besondere Erlaubniß weder löschen, noch überladen, noch auch den Liegeplatz verlassen.

Auf Schiffen, welche Petroleum oder Solaröl an Bord haben, darf weder Feuer und Licht geführt noch geraucht werden.

Zum Löschen oder Ueberladen von Petroleum oder Solaröl bei Vegesack und Burg ist ebenfalls eine vorgängige polizeiliche Erlaubniß erforderlich, jedoch werden mit Petroleum oder Solaröl beladene Schiffe bis auf Weiteres im Hafen zu Vegesack nicht zugelassen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 26. November 1866.

Digitized by Google

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Graubünden zu der mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen der Aufhebung der Patentgebühren für Handlungsreisende getroffenen Uebereinkunft.

Publicirt am 1. December 1866.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß nach einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths vom 23. November 1866 nunmehr auch der Kanton Graubünden derjenigen Uebereinkunft sich angeschlossen hat, welche wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren zwischen dem Senate und dem Schweizerischen Bundesrathe im Namen von siebenzehn Kantonen festgestellt und am 18. Juni 1860 publicirt ist, so daß jetzt die Bestimmungen dieser Uebereinkunft auch dem Kanton Graubünden gegenüber in Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. November und bekannt gemacht am 1. December 1866.

№ XXXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des §. 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 4. December 1866.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung des §. 19 des die Handelskammer betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes beschlossen worden ist, bringt der Senat die neue Bestimmung, welche an die Stelle des bisherigen §. 19 treten soll, in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde:

§. 19.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 4. December 1866.

Digitized by Google

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausdehnung der Gültigkeit verschiedener Steuergesetze auf die in Bremerhaven errichtete Revisions- und Zollabfertigungsstelle betreffend.

Publicirt am 28. December 1866.

Da von der königlich preußischen Regierung eine am 1. Januar 1867 zu eröffnende, dem Hauptzollamte in Geestemünde zugehörende Revisions- und Zollabfertigungsstelle in Bremerhaven eingerichtet worden ist, bei welcher die zollamtliche Behandlung der seewärts angelangten, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren und Passagiereffecten, behufs Ertheilung von Begleitscheinen I und II, Ansagezetteln, sowie Ladelisten für Passagiereffecten stattfindet, werden, nach erfolgter verfassungsmäßiger Beschlußnahme, folgende, für das zollvereinsländische Hauptzollamt in der Stadt Bremen und dessen Abfertigungsstellen bereits erlassene Gesetze und Vorschriften, nämlich:

1) das Zollgesetz (Gesetzblatt vom Jahre 1856, Nr. XXV);
2) die Zollordnung (Gesetzblatt vom Jahre 1856, Nr. XXV);
3) Obrigkeitliche Verordnung vom 19. März 1866, Nr. VIII, betreffend den §. 51 der Zollordnung;
4) das Zollstrafgesetz (Gesetzblatt vom Jahre 1856, Nr. XXV);
5) der Zollvereinstarif (Gesetzblatt vom Jahre 1865, Nr. IX);
6) Obrigkeitliche Verordnung vom 19. März 1866, Nr. IX, betreffend eine Abänderung der für den Eintritt und die Einfuhr in den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

als vom 1. Januar 1867 an ebenfalls für die erwähnte Revisions- und Zollabfertigungsstelle in Bremerhaven in Kraft tretend, hiemit publicirt. Alle vor und bei dieser Revisions- und Zollabfertigungsstelle begangenen Uebertretungen und Vergehen gegen die in vorstehenden Gesetzen und Anordnungen, sowie in der Obrigkeitlichen Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend, vom 23. Mai 1866 enthaltenen Vorschriften unterliegen nach Maßgabe der letztgedachten Verordnung und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. December 1847 der Untersuchung und Entscheidung des Amts Bremerhaven, welches hierin als Steuergericht zu verfahren hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. December 1866.

Digitized by Google

№ XXXX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 31. December 1866.

Nachdem die nach §. 7 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854 erforderlichen Ergänzungswahlen für die mit dem Schlusse dieses Jahres abgehende Hälfte der Vertreter stattgefunden haben, zugleich auch für einige im Laufe des letzten halben Jahres ausgeschiedene Mitglieder der Bürgerschaft von denjenigen Wahlabtheilungen, welche dieselben gewählt hatten, Neuwahlen vorgenommen worden sind, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt und zwar auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Von der I. Classe:

Herr Richter Dr. Th. Boisselier.
» Dr. Alb. Gröning.
» Richter Dr. L. A. Heineken.
» Professor Dr. W. A. B. Hertzberg.
Herr Staats-Anwalt Dr. A. D. Pauli.
» Richter Dr. F. W. Schlodtmann.
» Notar Dr. C. Tetens.
» Dr. med. Henr. Wilckens.

2) Von der II. Classe:

Herr Joh. Abrah. Albers.
» Carl Friedr. Chr. Buff.
» Heinr. Claussen.
» G. Ferd. Duckwitz.
» Joh. Eggers.
» Richard Fritze.
» Heinr. Hegeler.
» Dr. Johs. Heineken.
» G. Friedr. Heye.
» Leber. Fürchtegott Hoffmann.
» Theod. Hütterott.
» Joh. Phil. Conr. Kniest.
Herr Daniel Knoop.
» Joh. Christ. Lülmann.
» Herm. Henr. Meier.
» H. F. Eduard Meyer.
» Alex Georg Mosle.
» Christ. Herm. Noltenius.
» Dr. Joh. Dan. Noltenius.
» Joh. Diedr. Christ. Rademacher.
» Carl Schmidt.
» Franz Ernst Schütte.
» Joh. Carl Victor.
» Joh. Friedr. Walte.

3) Von der III. Classe:

Herr Dr. Herm. Henr. Adami.
» Joh. Conr. Asendorf.
» Georg Herm. Bernhard.
» Joh. Diedr. Bredehorst.
» Diedr. Engelken.
» Heinr. Moritz Hauschild.
Herr Herm. Lampe.
» Lüder Christ. Nolze.
» Dr. Karl Th. Oelrichs.
» Joh. Heinr. Schmidt.
» Joh. Mart. Wulstein.
» Joh. Chr. Zenke.

Digitized by Google

4) Von der IV. Classe:

Herr Joh. Rud. Albrecht.
» Chr. W. Debbe.
» Joh. Heinr. Drünert.
» Sam. Carst. Wilh. Eisenhardt.
» Eduard Heyn.
» Martin Grelle.
» Anton Gerh. Hauschildt.
» Aug. Kaiser.
Herr Heinr. Wilh. Aug. Kotzenberg.
» Nicol. Arn. Ordemann.
» Joh. Heinr. Sachse.
» Ludw. Wilh. Schaper.
» Joh. Heinr. Ad. Schröder.
» Carsten Waltjen.
» Heinr. Wierenberg.

5) Von der V. Classe:

Herr Dr. Arthur Breusing.
» Dr. Diedr. de Harde.
Herr Ferd. Nielsen jun.

6) Von der VI. Classe:

Herr Amtmann Dr. W. Gröning, Bremerhaven.
Herr Dr. Carl Hartlaub, Bremerhaven.
» Joh. Diedr. Ihlder, Bremerhaven.

7) Von der VII. Classe:

Herr Theod. Garbade, Hastedt.
» J. G. Lübben, Walle.
» Lüder Vagt, Woltmershausen.
Herr Albert Bohne, Neuenland.
» Joh. Hinr. Wulfers, Osterholz.

8) Von der VIII. Classe:

Herr Joh. Hinr. Bollmann, Oberneuland.
» Aug. Hattendorf, Hastedt.
Herr Joh. Heinr. Knickmann, Woltmershausen.
» Dr. Joh. Pavenstedt, Bremen.
» J. Wilh. Smidt, Dungen.

Ferner bis zum Schlusse des Monats December 1869:

Von der I. Classe:

Herr Dr. med. Joh. Kottmeier.
» Dr. Herm. Henr. Meier.
» Dr. phil. Wilh. Sattler.

Von der II. Classe:

Herr Gottfried Bagelmann.

Von der IV. Classe:

Herr Joh. Segelken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senat am 28. und bekannt gemacht am 31. December 1866.

Digitized by Google

№ XXXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1867 betreffend.

Publicirt am 31. December 1866.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1866 erhobenen Steuern für das Jahr 1867 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht Jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden.

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienshäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

Digitized by Google

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs Neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Erleuchtungssteuer.

§. 7. Für die Alt- und Neustadt und für diejenigen Theile der Vorstädte und einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den in §. 4 b erwähnten Gebäuden, wird sobald sie vermiethet sind, das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Vom Miethzinse aller Immobilien, auf welche die §§. 8 und 9 nicht anwendbar sind, wird vom Miether eine Steuer von 4 Procent entrichtet; sie trifft daher insbesondere diejenigen, welche Immobilien oder Localitäten derselben, z. B. einzelne Stockwerke, Zimmer, Keller, Comptoirräume, Läden, Werkstätten bewohnen oder persönlich benutzen.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 11. Für die Theile einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen auf Kosten des Staats eine Erleuchtung von Straßen Statt hat, wird die Steuer berechnet:

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude;

Digitized by Google

b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an der erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.

§. 12. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat.

b. Die im §. 4 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Localitäten (§. 10) genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12^1/_2$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von Demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kaufluſtigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer

Digitized by Google

Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbüreau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbüreau zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

Digitized by Google

c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:
a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, dem Erhebungsbüreau ermöglicht wird, welchem erforderlichen Falls nähere Auskunft zu ertheilen ist.
b. Wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt.
c. Demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; Derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:
a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;
b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^5/_5$ und $^5/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;
c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige

Digitized by Google

für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige, welche von der Behörde und den Betheiligten zu ernennen sind, findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelds nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunct, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden,

Digitized by Google

binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist dem Stempelcomptoir einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche An-

Digitized by Google

zeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle Diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

Digitized by Google

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſtfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts weiter.

d. Hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer macht es keinen Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient.

e. Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zahlung dieſer Abgabe frei.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, ſei es zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Beſtimmungen und Beſchränkungen:

a. Jeder iſt auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder weſſen Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlaſſung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldſtrafe von 10 Thalern nach ſich.

b. Die Pferde, welche hieſige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten ſind, diejenigen, deren die Pächter der Gaſſen-Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen, welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutſcher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten beſtimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, ſie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belaſtet.

e. Fremde ſind für die erſten ſechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur

Digitized by Google

Entrichtung der unter den Ziffern XI, XII, XIII benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer VII bis XIII erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden an den betreffenden Erhebungsbüreaux erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Anwalt des Staats in Civilsachen beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort an dem betreffenden Erhebungsbüreau zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem betreffenden Erhebungsbüreau anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote

Digitized by Google

halbjährlich. Wer im Laufe deſſelben ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt ſowohl, als eine jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern beſtraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beſeitigt werden.

§. 46. Es iſt verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei ſich aufzunehmen, ohne ſich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöſten Conſenszettel mit einliefern zu laſſen; geſchieht dieſes dennoch, ſo iſt ſowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten ſchuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedes Mal vorab den Conſenszettel gelöſt haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſein ſollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremiſchen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gaſt- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daſelbſt in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geſchloſſenen Geſellſchaften, oder im Theater ſtatthaben ſoll, iſt eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe iſt auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (ſogenanntem Coſtüme) erſcheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines ſolchen Balls iſt bei der Polizeibehörde nachzuſuchen, welche, wenn ſie das Geſuch zu gewähren für gut findet, dem Nachſuchenden einen Erlaubnißſchein ausſtellen wird, ſobald er nachweiſt, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißſchein ertheilt iſt, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anſchlag oder durch Auflegen oder Herumſchicken von Subſcriptionsliſten geſchehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißſchein nicht gegeben iſt, unternimmt oder hält, oder auf demſelben Muſik macht, oder wer dem §. 49 dieſes Geſetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umſtänden zu bemeſſende Geldſtrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem iſt die Abgabe zu entrichten, für welche ſowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geſchehen, als auch jeder der Unternehmer ſolidariſch in Anſpruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermeſſen, ob eine derartige Beluſtigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen ſei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier koſtet 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel beſteht in einer Waſſermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demſelben Formate geſtempelt verlangt.

Digitized by Google

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren.

Die Schriftsätze in Gerichtssachen, mögen sie von Advocaten und Notaren, oder von den Betheiligten selbst verfaßt sein; öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Mäkler, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtliche Auszüge und amtliche Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meyerrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meyer-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;

2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren ꝛc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutsherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabsverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren bedürfen;

4) Procuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon

Digitized by Google

dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

c. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen

über	300	Thaler	bis	400	Thaler	einschließlich	2 Grote
»	400	»	»	500	»	»	4 »
»	500	»	»	600	»	»	6 »

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte: »unbestimmter Werth« zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigungen den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken, für deren Cassation, mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums, zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung

Digitized by Google

ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 57 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Wer sich dieses Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies von einem öffentlichen Beamten, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet.

§. 58. Die Strafe ist zunächst von Demjenigen zu erlegen, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. Die im §. 55b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausgefertigt wurden, ferner alle Urkunden der im §. 55a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im §. 55a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§. 60. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59), ausgenommen:

1. alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben;

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

die zweiten und ferneren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;

Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Envollirungen, Abschiede, Certificate ꝛc. für Militärpersonen;

Originale, Protokolle, Register und Registerbücher, welche auf den Canzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten, namentlich den Civilstandsbeamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfsschreiben;

Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden ꝛc.;

Digitized by Google

2. folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorsitzern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Partheien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und ferneren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen;

Vertheidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Vertheidiger;

Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke in den vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscommissionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Canzlei-Ausfertigungen von Protokollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);

Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3. Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten;

4. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. Versicherungen gegen Seegefahr;

III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbüreaux.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte oder zur Zahlung gelangende Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern		1	Groten
von über 25 Thaler bis einschließlich	50 Thaler	2	"
" 50 " " "	75 "	3	"

Digitized by Google

von über 75 Thaler bis einschließlich 100 Thaler ..... 4 Groten,
" 100 " " " 125 " ..... 5 "
" 125 " " " 150 " ..... 6 "

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;
2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;
3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct in das Ausland wieder remittirt werden;
4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbüreau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbüreau von der Behörde aufgegeben werden.

Digitized by Google

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaus nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von $^1/_3$ per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quitirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police; wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Versicherung geschlossen hat, binnen 4 Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die

Digitized by Google

Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 72. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht für jeden Betheiligten eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der Stempelabgabe nach sich.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

bis zu 250 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	1 Groten;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	2 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	2 Grote;
von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	2 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	3 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	3 Grote;
von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich,	bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	4 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	4 Grote;
von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	6 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler		
	bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;

Digitized by Google

von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 6 Grote;
und für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 6 Grote.

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers. Auch darf, bei Strafe der Confiscation, kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleich ist.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 80. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar oder Mäkler u. s. w. seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen, wenn es sich um den gewöhnlichen Stempel handelt, außer der Stempelgebühr die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben; handelt es sich aber um den verhältnißmäßigen Stempel, außer der Stempelgebühr die Strafe des doppelten Betrages der in den §§. 68, 72 und 76 festgesetzten Geldstrafen nach sich. Auch darf kein Gericht bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine solche Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

Digitized by Google

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am betreffenden Erhebungsbüreau gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen,

Digitized by Google

beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf Bremischen Eisenbahnen betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

c. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaux einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis c angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

Digitized by Google

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage am betreffenden Erhebungsbüreau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbüreau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Soweit nicht in dieser Verordnung eine Ausnahme gemacht ist, geschieht die Erhebung der indirecten Abgaben der Stadt Bremen und des Landgebiets am Stempelcomptoir, in den Städten Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Erhebungsbüreaux. Zum Nachfragen und zum Einsammeln der Steuern sind zuverlässige Einsammler angenommen und beeidigt.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbureaux selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

Digitized by Google

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXII. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem,

Digitized by Google

seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 13 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 31. December 1866.

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1866 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblattes von 1861.)

2. Erinnerung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend.

In der Obrigkeitlichen Verordnung vom 26. Juni 1834, §§. 39, 40, 41 und 42, und den Verordnungen vom 1. Januar 1849 und 1. Januar 1863 ist festgesetzt, daß in Hinsicht des von auswärts eingeführten Champagners und aller außerhalb Bremen fabricirten moussirenden Weine, sowie des gewöhnlichen Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arracs, Biers, Essigs und Kornbranntweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher diese Getränke, nachdem sie beim Einkommen in gehöriger Weise angemeldet worden, von denjenigen hiesigen Bürgern, welche der Consumtionskammer die vorgeschriebene Caution geleistet haben, eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, über die zum hiesigen Consum in Stadt und Gebiet verkauften oder selbst verbrauchten Getränke, welche von ihnen in den ersten Zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtionskammer einzuliefern und die Abgabe zu entrichten ist, außerdem am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche in gleicher Weise auch alle zur Spedition eingeführten Getränke obiger Art umfassen muß.

Diese Aufgabe muß enthalten:

1) den saldirten Bestand des vorigjährigen Lagers,
2) Detaillirung des Empfangs der verschiedenen Getränke mit specificirter Anzeige des Datums, woher, von wem, mit welchem Schiffer oder Fuhrmann oder ob sie per Eisenbahn angekommen sind,
3) den Tag der Ablieferung und die Person des Empfängers oder der Versendung nach außen,
4) den Lagerbestand nach Abzug der Leccage.

Diese General-Rechnung darf nur auf ein vorgeschriebenes Formular (an der Consumtionskammer zu bekommen) geschrieben werden und ist bei Fünfzig Thaler Strafe vor dem 15. Januar an die Consumtionskammer abzuliefern.

Da nun dieser Zeitpunkt nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hiedurch erinnert

Bremen, im December 1865. Die Consumtionskammer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

3. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verlängerung der Aufenthaltskarten für hier sich aufhaltende Fremde betreffend.

Die hier sich aufhaltenden Fremden, deren Aufenthaltskarten mit dem 31. December vor. J. abgelaufen sind, werden hiermit daran erinnert, daß sie die Verlängerung derselben bei Vermeidung von Strafe ungesäumt am Paßbüreau, Zimmer No. 1, nachzusuchen haben.

Bremen, den 1. Januar 1866. Die Polizeidirection.

---

4. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1854	195 ℔	140 ℔	95 ℔	65 ℔	120 ℔
1855	250 »	187½ »	118 »	75 »	145 »
1856	165 »	110 »	80 »	50 »	100 »
1857	135 »	90 »	85 »	65 »	115 »
1858	140 »	90 »	67 »	55 »	112 »
1859	135 »	102½ »	75 »	58 »	117½ »
1860	160 »	102½ »	80 »	50 »	120 »
1861	180 »	120 »	95 »	60 »	120 »
1862	143 »	107 »	85 »	45 »	102 »
1863	116 »	88 »	75 »	45 »	85 »
1864	110 »	78 »	62 »	42 »	85 »
1865	130 »	95 »	82 »	56 »	117½ »

Bremen, den 1. Januar 1866. Das Erbe- und Handfestenamt.

---

5. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die dortigen Dienstmänner betreffend.

Das unterzeichnete Amt sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Arbeitsleute, welche unter dem Namen: Dienstmann oder einer

Digitized by Google

ähnlichen Bezeichnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen dem Publikum ihre Dienste anbieten, nicht unter einer besonderen Aufsicht des Amts stehen und daß dieses keinerlei Garantie für die Zuverlässigkeit solcher Personen übernehmen kann. Es bleibt vielmehr nach wie vor den einzelnen Privatpersonen überlassen, bei der Auswahl von Dienstmännern, ebenso wie bei der Zuziehung sonstiger Arbeitshülfe, selbst zu prüfen, ob und in wie weit denselben die zu besorgenden Geschäfte anvertraut werden können.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Täuschungen rücksichtlich der Person der Dienstmänner wird jedoch Folgendes angeordnet:

1) Wer als Dienstmann oder unter einer ähnlichen Bezeichnung sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellen und seine Dienste dem Publikum anbieten will, muß eine bestimmte Nummer an der Kopfbedeckung oder sonst in leicht sichtbarer Weise führen.

2) Jeder Dienstmann hat sich vor Beginn seines Geschäfts als solcher unter Angabe der zu führenden Nummer und des von ihm gewählten regelmäßigen Standorts auf dem Amte behufs Eintragung in ein von demselben geführtes Verzeichniß zu melden.

3) Es ist untersagt, die Nummer eines andern Dienstmanns oder die Abzeichen oder Kleidung, welche andere Dienstmanns-Institute oder Genossenschaften gewählt und früher dem Amte angezeigt haben, zu führen oder in solcher Weise nachzuahmen, daß dadurch eine Verwechslung herbeigeführt werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche vom 8. d. M. in Kraft treten, haben polizeiliche Bestrafung zur Folge.

Vegesack, am 5. Januar 1866. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

6. Bekanntmachung der Landherren, die Aufhebung der Verordnung, daß die Hunde angelegt oder mit Maulkorb versehen sein sollen, betreffend.

Die von den Unterzeichneten erlassenen Bekanntmachungen vom 7. December 1865, die Anlegung der Hunde im Landgebiet betreffend, werden hiedurch zurückgenommen.

Bremen, den 6. Januar 1866. Die Landherren.
Albers. F. Donandt.

---

7. Bekanntmachung der Polizeidirection, denselben Gegenstand betreffend.

Die am 8. v. Mts. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten bis auf Weiteres angelegt oder mit Maulkörben versehen sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremen, den 7. Januar 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Straßenreinigungscommission zu Bremerhaven, die Straßen- und Latrinenreinigung der Stadt Bremerhaven betreffend.

Die Unterzeichnete bringt hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß vom 1. Januar d. J. ab bis auf Weiteres die Straßen- und Latrinenreinigung der Stadt Bremerhaven in nachstehender Weise stattfinden wird.

1) Die gewöhnliche Gasseureinigung findet Dienstags, Donnerstags und Sonnabends an folgenden Tagesstunden statt:
   Vom 1. Mai bis 31. August von 5 bis 9 Uhr Morgens.
   Vom 1. September bis 31. October von 6 bis 10 Uhr Morgens.
   Vom 1. November bis 28. Februar von $7^1/_2$ bis 11 Uhr Morgens.
   Vom 1. März bis 30. April von $6^1/_2$ bis $10^1/_2$ Uhr Morgens
2) Die Leerung der Privet-Eimer erfolgt Nachts und zwar Dienstags und Freitags von $9^1/_2$ Uhr Abends an. Die Eimer sind von den Anwohnern auf die Straße, dicht an die Hausmauer oder Befriedigung, zu stellen, oder es ist dem Pächter der Gasseureinigung resp. dessen Knechten Auskunft zu ertheilen, wo sie die Eimer abzuholen und wohin sie dieselben zurückzustellen haben. Die Ankunft des Wagens wird durch den Führer desselben von 100 zu 100 Fuß mittelst einer Schnarre angezeigt. Der Pächter erhält von den Anwohnern für jeden auf die Straße gestellten Eimer einen Silbergroschen, für jeden aus einem Hofe oder Privet zu holenden Eimer anderthalb Silbergroschen.
3) Die Reinigung der Latrinen, Dünger- und Spülichtgruben ist nur Nachts, nach Maßgabe der bezüglichen polizeilichen Vorschriften vorzunehmen und beträgt die von dem Pächter zu beanspruchende Vergütung 1 Thlr. 15 Sgr. Courant per 30 Cubikfuß des weggeführten Unraths.
4) Die Unrath-Behälter müssen mit Griffen versehen und von solchen Dimensionen sein, daß sie von zwei Mann bequem gehandhabt werden können. Zu große und nicht mit Griffen versehene Behälter ist der Pächter berechtigt, unberücksichtigt stehen zu lassen.
5) Sollten ausnahmsweise größere Quantitäten von Kehricht, Abfall, Bauschutt u. dgl. sich vor einem Hause befinden, welche nicht zu den regelmäßig vorkommenden gehören, so hat der Straßenreinigungs-Pächter dieselben zwar fortzuschaffen, kann dafür jedoch eine Vergütung verlangen, die per Fuder $7^1/_2$ Sgr., für kleinere Quantitäten verhältnißmäßig weniger beträgt.
6) Beschwerden gegen den Pächter oder dessen Knechte müssen innerhalb 3 Tagen bei dem Rechnungsführer der Commission, Herrn P. H. Mohr, zur Anzeige gebracht werden.

Bremerhaven, Januar 1866. Die Commission für Straßenreinigung.
P. H. Mohr. W. Renken.

Digitized by Google

9. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegung der Hunde betreffend.

Die am 12. v. M. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vor eschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, am 9. Januar 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

10. Verordnung der Polizeidirection, den Transport von Rindvieh durch die Straßen der Stadt betreffend.

Da bei dem zunehmenden Verkehr in den Straßen der Stadt es erforderlich erscheint, hinsichtlich des Transports von Rindvieh in denselben zur Sicherstellung des Publikums besondere Vorschriften zu erlassen, so wird hiedurch mit Genehmigung des Senats verordnet:

§. 1.

Zum Treiben und Führen des Rindviehs dürfen nur erwachsene, kräftige Männer verwandt werden.

§. 2.

Das Treiben ungefesselten Rindviehs in den Straßen der Stadt ist in den Monaten März bis October einschließlich nur in den Morgenstunden vor 8 Uhr, in den Monaten November, December, Januar und Februar nur vor 9 Uhr Morgens gestattet.

§. 3.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch die Straßen Sielwall, am Dobben, an der Weide, Heerdenthorssteinweg, Bahnhofsstraße, Breitenweg, kl. Weidestraße, Düsternstraße, Haferkamp, Steffensweg in der Strecke zwischen Haferkamp und Baumstraße, Baumstraße in der Strecke zwischen Steffensweg und Korfsdeich, Korfsdeich, an der Reeperbahn und die außerhalb derselben belegenen vorstädtischen Stadttheile, so daß demgemäß in diesen Straßen und den außerhalb derselben belegenen Stadttheilen das Treiben ungefesselten Rindviehs auch außer den erwähnten Morgenstunden gestattet ist.

§. 4.

Außerhalb der im §. 2 erwähnten Zeiten darf der Transport von Rindvieh mittelst Treibens in der Altstadt, Neustadt und denjenigen Theilen der Vorstadt, auf welche zufolge der §§. 2 und 3 diese Verordnung sich bezieht, nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften stattfinden:

§. 5.

Jedes Rind muß mit einem um das Fesselgelenk eines der Vorderbeine gelegten starken Stricke von angemessener Länge versehen sein, welcher durch einen um den Bauch des Thieres geschlungenen Strick hindurch zu ziehen ist und zum Niederreißen

Digitized by Google

des Thieres dient, wenn solches erforderlich erscheint. Bei jedem Rind muß wenigstens ein den letzterwähnten Strick haltender Führer vorhanden sein.

§. 6.

Stiere müssen außer den im §. 5 erwähnten Stricken versehen sein mit einem um die Hörner geschlungenen starken, zum Führen und Anbinden geeigneten Stricke und mit einem starken Halfter. Jeder Stier muß von drei Führern begleitet sein, von welchen zwei denselben an dem um die Hörner geschlungenen Strick und dem Halfter, der dritte den Stier an dem im §. 5 erwähnten Strick zu halten haben.

§. 7.

Auf den Transport von Rindvieh, welches das Alter von einem Jahr noch nicht erreicht hat, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 ℳ oder mit angemessenem Gefängniß geahndet.

§. 9.

Die Verantwortlichkeit derjenigen, welche Rindvieh in die Stadt einführen, für den durch letzteres etwa angerichteten Schaden ist durch die Befolgung der vorstehenden Vorschriften nicht aufgehoben.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1866 in Kraft.

Bremen, den 10. Januar 1866. Die Polizeidirection.

11. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegung der Hunde betreffend.

Die Vorschrift des Amtes vom 14. December 1865, wodurch verordnet, daß alle Hunde in Vegesack entweder anzulegen oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen seien, wird hiedurch wieder aufgehoben.

Vegesack, den 16. Januar 1866. Hansestadt Bremisches Amt, Droste Dr.

12. Verordnung der Polizeidirection, die Regelung des Fremdenverkehrs in hiesiger Stadt betreffend.

In Beziehung auf den Fremdenverkehr in hiesiger Stadt werden — an Stelle der polizeilichen Verordnungen vom 13. März 1849 wegen der Aufnahme Fremder in Privathäusern und Schiffen, vom 16. Januar 1861 wegen Verlängerung der Aufenthaltskarten, sowie vom 20. Juni 1864 wegen der sogenannten Arbeiterkarten, welche hiermit außer Wirksamkeit treten, — folgende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Alle sich hier aufhaltende Fremde sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen und dieselbe bei einem längern Aufenthalt vor Ablauf der darin bestimmten Zeit erneuern zu lassen.

2) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Fremden, welche in einem Gasthause einkehren und in das Wirthsbuch vorschriftsmäßig eingetragen sind, so wie diejenigen Fremden, welche bei nahen Verwandten oder Verschwägerten*) wohnen, jedoch nur während der ersten drei Wochen ihres hiesigen Aufenthaltes. Im Falle eines längeren Aufenthaltes sind auch unter den gedachten Voraussetzungen sowohl die Fremden selbst als die Wirthe und Wohnungsgeber ohne Ausnahme verpflichtet, für Beschaffung ordnungsmäßiger Aufenthaltskarten zu sorgen.

3) Alle fremde Arbeiter und Handwerksgehülfen (Werkführer, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w.) haben nicht nur den ersten Antritt einer Arbeit in hiesiger Stadt und ihre Wohnung, sondern auch jeden Wechsel in der Person des Arbeitsgebers sowie der Wohnung bei dem Paßbüreau anzumelden und sich mit sogenannten Arbeiterkarten zu versehen. Mit dem Besitze einer Arbeiterkarte fällt für dieselben das unter 1 erwähnte Erforderniß einer Aufenthaltskarte hinweg.

4) Abgesehen von der oben unter 2 gestatteten Ausnahme ist es Jedermann verboten, Fremde, welche nicht mit einer noch nicht abgelaufenen Aufenthaltskarte oder Arbeiterkarte versehen sind, in Privathäusern oder Schiffen gegen Vergütung oder unentgeltlich zu beherbergen oder denselben Zimmer oder Häuser zu vermiethen.

5) Die Aufenthaltskarten und Arbeiterkarten werden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften am Paßbüreau, Stadthaus, Zimmer No. 1, ertheilt und verlängert.

Die für Aufenthaltskarten zu erlegende Gebühr beträgt

für eine ledige Person ohne eigenen Haushalt 3 ß pro Monat (jedoch nie unter 6 ß), für eine Familie oder eine einen selbständigen Haushalt führende Person 6 ß pr. Monat.

Die Gebühr für Arbeiterkarten beträgt ein für alle Mal 6 ß, ohne Nachzahlung bei späteren Anmeldungen.

6) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften haben polizeiliche Strafen zur Folge.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die hier in Dienst tretenden fremden Dienstboten und die von denselben zu führenden Dienstbücher, rücksichtlich deren auf die obrigkeitliche Verordnung vom 6. Juli 1846 verwiesen wird.

Bremen, den 17. Januar 1866. Die Polizeidirection.

13. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr, erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Entrichtung der Abgabe erinnert.

*) Als nahe Verwandte oder Verschwägerte werden Geschwisterkinder und die denselben in der Verwandtschaft oder Schwägerschaft gleich- oder näherstehenden Personen betrachtet.

Digitized by Google

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabenpflichtigen, welche ihr Geschäft im Laufe des Jahres 1865 aufgegeben, spätestens bis zum 31. Januar a. c. bei der zuständigen Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie auch für das laufende Jahr die Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind.

Bremen, den 23. Januar 1866. Die Consumtionskammer.

14. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend.

Nachdem am gestrigen Tage bei dem Unterzeichneten zur Anzeige gebracht worden, daß ein Hund aus dem benachbarten hannoverschen Dorfe Ahausen von der Tollwuth befallen, in Arsten betroffen, im Gebiete mehrere Hunde angefallen und getödtet sei, diese Anzeige sich auch durch eine thierärztliche Untersuchung als richtig bestätigt hat, so ist die sofortige Anlegung der Hunde im Gebiet am linken Weserufer anbefohlen worden, und sind die Landjäger angewiesen, die herumlaufenden Hunde zu tödten, welches hiemit zur Nachachtung des dorthin verkehrenden Publikums zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 1. Februar 1866.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

15. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, denselben Gegenstand betreffend.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer verordnet hiedurch:

daß alle Hunde im Gebiet am rechten Weserufer bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Hunde, welche ohne solchen Maulkorb umherstreifen, sollen getödtet werden.

Bremen, den 1. Februar 1866. F. Donandt, Landherr.

16. Bekanntmachung der Polizeidirection, denselben Gegenstand betreffend.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt von Neuem zu verordnen, daß bis auf Weiteres alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten

entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich. Die Hunde, welche nicht angelegt und auch mit einem solchen Maulkorbe nicht versehen sind, werden getödtet werden.

Bremen, den 2. Februar 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

17. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erneuerung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt, aufs Neue zu verordnen,
daß alle Hunde in Vegesack bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt, noch mit einem Maulkorbe versehen sind, getödet werden.

Vegesack, den 2. Februar 1866. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

18. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, Verbot des Segelns auf der kleinen Wumme von der Munte aufwärts bis zur Rhiensberger Brücke betreffend.

Allen, welche die kleine Wumme von der Munte aufwärts bis zur Rhiensberger Brücke mit Schiffen befahren, wird das Segeln auf dieser Strecke bei 2 Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall hiedurch untersagt.

Bremen, den 5. Februar 1866

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

19. Wiederholte Bekanntmachung der Polizeidirection, die Anlegung der Hunde betreffend.

Nachdem geschehener Anzeige nach heute ein von der Tollwuth befallener Hund in hiesiger Stadt betroffen worden ist, wird die am 2. d. M. erlassene Verordnung, das Anlegen der Hunde betreffend, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das Einfangen und Tödten der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde wiederholt angeordnet worden ist.

Bremen, den 9. Februar 1866. Die Polizeidirection.

---

20. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Anstellung von Fleischbeschauern hinsichtlich der Trichinenkrankheit betreffend.

Von dem unterzeichneten Amte sind die hiesigen Bürger
Daniel Carl Wilhelm Ludolph,
Carl Scheele,
Eybe Friedrich Osterndorf
als Fleischbeschauer angestellt und in solcher Eigenschaft am heutigen Tage beeidigt worden.

Bremerhaven, den 10. Februar 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Anlegung der Hunde betreffend.

Diejenigen Hunde, welche wegen Umherlaufens ohne Maulkorb eingefangen und dem Abdecker einstweilen zur Verwahrung übergeben worden sind, werden nach Ablauf von 24 Stunden getödtet.

Die Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, für genügend sichere Vorkehrungen zur Vermeidung des Umherlaufens ihrer Hunde ohne Maulkorb zu sorgen. Einwendungen wegen angeblich unverschuldeten Entlaufens der Hunde u. dgl. können von der zu verhängenden scharfen polizeilichen Strafe nicht befreien.

Die mit der Vollziehung der erlassenen Verordnung beauftragten Personen sind insbesondere angewiesen, auch solche Hunde, welche nicht mit einem sichern, das Beißen vollkommen verhindernden Maulkorb versehen sind, einzufangen, beziehungsweise deren Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen.

Bremen, den 13. Februar 1866. Die Polizeidirection.

---

22. Bekanntmachung der sämmtlichen Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend.

Die unterzeichneten Polizeibehörden erinnern dadurch an die obrigkeitliche Verordnung vom 9. December 1857, das Bremische Gewichtswesen betreffend, namentlich an die folgenden im §. 8 und 19 enthaltenden Vorschriften:

> Die im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte müssen mindestens alle zwei Jahre durch ein Bremisches Eichamt berichtigt und von Neuem gestempelt werden. Bei öffentlichen Wägeanstalten geschieht die Rejustirung alljährlich.
>
> Außerdem liegt selbstverständlich Jedem die Verpflichtung ob, bei allen Arten des Verkehrs nur richtiges Gewicht anzuwenden und alle durch Abnutzung oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenen Gewichtsstücke vor fernerem Gebrauche jederzeit durch das Eichamt berichtigen zu lassen.
>
> Uebertretungen dieser Verordnungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 50 Thalern und in der Regel mit Confiscation der betreffenden Gewichte bestraft.

Da bei der für die letzten Jahre vorgeschriebenen Rejustirung nicht alle im Handel und Verkehre benutzten Gewichte berichtigt sind, so ergeht hiedurch die dringliche Aufforderung, den obigen gesetzlichen Vorschriften nunmehr nachzukommen.

Bremen, den 13. Februar 1866.

Die Polizeidirection.
Die Landherren des Gebiets.
Das Amt Vegesack.
Das Amt Bremerhaven.

Digitized by Google

23. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Erneuerung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt, auf's Neue zu verordnen, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt sind, getödtet werden.

Bremerhaven, den 14. Februar 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

24. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Trichinenkrankheit betreffend.

Im Einverständnisse mit der Medicinalcommission des Senats, sowie nach gutachtlicher Aeußerung des Gesundheitsrathes wird in Ansehung der Trichinenkrankheit Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ein ausreichender Schutz gegen die Möglichkeit der Inficirung durch mit Trichinen behaftetes Fleisch kann, namentlich in Ansehung des von auswärts eingeführten Schweinefleisches und der von solchem bereiteten Fabrikate, durch Maßregeln der Behörden nicht gewährt werden. Es muß vielmehr dem Publicum überlassen werden, sie durch angemessene Vorsicht, insbesondere rücksichtlich der Bezugsquellen und der Zubereitung des Fleisches, vor den nachtheiligen Folgen des Genusses ungesunder Fleischspeisen zu bewahren. Vorzugsweise wird vor dem Genusse rohen oder nicht vollkommen gar gekochten oder völlig durchgebratenen Schweinefleisches, sowie deshalb vor der Zubereitung desselben in größeren Stücken (von über 4 Zoll Dicke) nachdrücklich gewarnt.

Um jedoch den Consumenten die Anwendung der erforderlichen Vorsicht zu erleichtern, sind nachstehende Einrichtungen getroffen worden.

1) Von Seiten der unterzeichneten Behörde sind vorläufig folgende Sachverständige:

Joh. Bernhard Eddeler, Architekt, wohnhaft Wegesende Nr. 28.
Fr. Aug. Haarstick, Chemiker, wohnhaft Stephanithorsbollwerk Nr. 2.
Ad. Heinr. Meyer, Thierarzt, wohnhaft Dechanatstraße Nr. 1 a.
Gerh. Heinr. Kirchhoff, Thierarzt, wohnhaft Gartenstraße Nr. 12.
Joh. Jac. Olschewsky, Thierarzt, wohnhaft Knochenhauerstraße Nr. 35.
Joh. Friedr. Wilh. Sperber, Zahnarzt, wohnhaft Buchtstraße Nr. 59.
Joh. Joach. Christ. Suse, Hausmeister, wohnhaft Sandstraße Nr. 5.
Joh. Warnken, Lehrer, wohnhaft Contrescarpe Nr. 128 d.

nach vorgängiger Prüfung durch den Gesundheitsrath mit der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches nach Maßgabe einer ihnen ertheilten Instruction beauftragt und auf diese Instruction, sowie gewissenhafte Ausführung der ihnen zu übertragenden Untersuchungen beeidigt worden.

Digitized by Google

Die Gebühr für mikroskopische Untersuchungen beträgt, wenn nichts Anderes vereinbart wird, für jedes Stück Schweinefleisch unter 25 Pfd. ..... 9 ß
für ein Schwein ..... 18 ß
wenn mehrere Schweine von demselben Schlachter in demselben Hause gleichzeitig zur Untersuchung vorgelegt werden, für die beiden ersten Schweine je 18 ß
für jedes weitere Schwein ..... 12 ß

2) Die in der Beilage verzeichneten hiesigen Schlachter haben auf Veranlassung der Polizeidirection sich durch Uebereinkunft verpflichtet, kein Schweinefleisch oder von Schweinefleisch bereitetes Fabrikat zum Verkauf zu bringen, welches nicht in der unter 1. untersucht und frei von Trichinen befunden worden ist, bei Meidung einer Strafe von 50 Thalern für jeden Fall der Zuwiderhandlung neben öffentlicher Bekanntmachung der Namen derselben Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich des Schweinefleisches, welches von den übrigen, der Vereinbarung nicht beigetretenen Schlachtern oder sonstigen Personen etwa zum Verkaufe gebracht werden sollte, keine Garantie einer gehörigen Untersuchung der trichinenfreien Beschaffenheit desselben vorliegt, so daß vor dem Genusse solchen Schweinefleisches gewarnt werden muß.

Bremen, den 16. Februar 1866. Die Polizeidirection.

---

25. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die fernere Anstellung von Fleischbeschauern betreffend.

Von dem unterzeichneten Amte sind ferner die hiesigen Bürger

Louis Hen,
Paulus Friedrich Lamberti,
Anton Christian Reents

als Fleischbeschauer angestellt und in solcher Eigenschaft am heutigen Tage beeidigt worden.

Bremerhaven am 23. Februar 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

26. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Schreibegebühr für Durchfuhrscheine, sowie das Durchschnittsgewicht eines Schweines bei der Rückvergütung von ausgeführtem Schweinefleisch betreffend.

Vom heutigen Tage an, ist für Durchfuhrscheine, welche von der Consumtionskammer oder den Erhebungs-Posten ausgestellt werden, statt der bisherigen Schreibgebühr von 2 resp. 3 Grote, eine Schreibgebühr von 3 Grote, wenn der Abgabenbetrag unter 1 Thaler und von 6 Grote, wenn der Abgabenbetrag 1 Thaler oder mehr beträgt, zu bezahlen. — Bei vollständiger Wiederausfuhr der auf dem Durchfuhrschein verzeichneten Gegenstände wird das Schreibgeld dem Deponenten zurück bezahlt, im anderen Falle verfällt es der Staatscasse.

Digitized by Google

Gleichfalls wird bei der Rückvergütung von ausgeführtem Schweinefleisch statt bisher 200 Pfund als Durchschnittsgewicht eines Schweines, von heute an 250 Pfund angenommen und demgemäß die Abgabe vergütet.

Bremen, den 1. März 1866. Die Consumtionskammer.

---

27. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Verbot der Verunreinigung oder Beengung des zwischen Sager und Schröder belegenen Anlegeplatzes.

In Folge eingegangener Beschwerde darüber, daß der zwischen dem Sager'schen Schiffsbauplatze und dem Schröder'schen Fabrikgebäude befindliche Anlegeplatz durch Ausschütten von Asche, Kehricht, Steinkohlenschlaken und derartige Gegenstände in neuester Zeit mehrfach verunreinigt worden, findet sich das Amt veranlaßt unter Bezugnahme auf die Straßenordnung vom 25. November 1858 darauf hinzuweisen, daß jede Verunreinigung oder Beengung des benannten Anlegeplatzes eine Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Vegesack den 1. März 1866. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

28. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. April 1866 beginnende und mit dem 30. Juni 1866 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt.

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Carl Georg Aldefeld, ohne Geschäft, Fedelhören Nr. 28.
» 2. » Johann Wetzel, Maurermeister, Grünenstraße Nr. 13.
» 3. » Georg Wilhelm Leppert, ohne Geschäft, Fedelhören Nr. 4 a.
» 4. » Tölke Wähmann, Baumann, Neuenland.
» 5. » Heinr. Friedr Christ. Miesegades, Schlosser, Molkenstraße Nr. 29.
» 6. » Joh. Heinr. Gerding, Miethkutscher, große Hundestraße Nr. 21.
» 7. » Joh. Bruno Trelle, Expertenküper, Meinkenstraße Nr. 18.
» 8. » Heinr. Ernst Wilh. Hattendorff, Capitain, Lützowerstraße Nr. 14.
» 9. » Daniel von Reinken, Kaufmann, Olbersstraße Nr. 25.
» 10. » Joh. Carl Plenge, Schuhmacher, Sandstraße Nr. 1.
» 11. » Friedr. Bagelmann, Kaufmann, Bremerhaven.
» 12. » Eduard König, Kaufmann, Grünenstraße Nr. 25.
» 13. » Hermann Grube, Brinksitzer und Schneider, Wulfshoopstraße Nr. 1 b.

Digitized by Google

Nr. 14. Herr Hinrich Klatte, Baumann, Habenhausen.
» 15. » Carl Diedr. Bargsteen, Schneider, Buchtstraße Nr. 54.
» 16. » Carl Lange, Schiffsbaumeister, Bremerhaven.
» 17. » Franz Xaver Mayer, Klempner, Bremerhaven.
» 18. » Joh. Carl Tecklenborg, Schiffsbaumeister, Bremerhaven.
» 19. » Joh. Wilh. Paulmann, Goldschmied, Sögestraße Nr. 10 b.
» 20. » Carl Joseph Theodor Haase, Friseur, Balgebrückstraße Nr. 17.
» 21. » Joh. Heinr. Blechen, Kaufmann, Faulenstraße Nr. 73.
» 22. » Joh. Heinr. Arnholz, Stellmacher, Buchtstraße Nr. 29.
» 23. » Georg W. A Hotes, Klempner, Balgebrückstraße Nr. 16.
» 24. » Heinrich Riesch, Kaufmann, Bleicherstraße Nr. 34.
» 25. » Johann Conrad Silkenstädt, Kaufmann, Schleifmühle Nr. 30.
» 26. » Ernst Friedrich Wilhelm Wüste, Kaufmann, Breitenweg Nr. 3.
» 27. » Joh. Ludwig Dreyer, Häusling und Maurer, Vahr
» 28. » Georg Julius Franke, Kaufmann, Doventhorstraße Nr. 8.
» 29. » Joh. Heinr. Dierks, Schiffscapitain, Vegesack.
» 30. » Johann Meyer, Cigarrenfabrikant, Diepenau Nr. 6.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Joh. Heinr. Thormählen, Modewaarenhändler, Heerdenthorsteinweg Nr. 1 c.
» 2. » Joh. Heinr. Jäger, Kaufmann, Roßstraße Nr. 15.
» 3. » Carl Kasemeyer, Agentur, Wall Nr. 111.
» 4. » Tiedrich Seekamp, Zimmermeister, Fedelhören Nr. 22.
» 5. » Carl Theodor Weingardt, Kaufmann, auf Stephanikirchhof Nr. 19.
» 6. » Johann Bollmann, Landmann, Hempstraße Nr 10.

Bremen, den 3. März 1866.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

29. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Hinr. Depken, Maurermeister, Schwachhauser Chaussee,
2) Herr Carl Wilhelm Spohler, Tabacksgeschäft, Weide Nr. 38,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Georg Friedr. Melchers, Kaufmann, Breitenweg Nr. 10,
2) Herr Lüder Müller, Geldmakler, Rembertistraße Nr. 36,
3) Herr Martin Wilh. Ed. Gildemeister, Kaufmann, Ellhornstraße Nr. 10,
4) Herr Joh. Peter Ellerbrock, Schlosser, Buchtstraße Nr. 23,

Digitized by Google

5) Herr Carl Friedr. Schröter, Musiklehrer, Contreſcarpe Nr. 70 a,
6) Herr Conr. Bölken, Uhrmacher, Wachtſtraße Nr. 9,
für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30 Juni d. J. endende Quartal berufen ſind.

Bremen, den 9. März 1866.

Der Polizeirichter.
Smidt.

30. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegeſack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtsſitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:
1) Herr Chriſtian Heinrich Wilhelm Rohlfing,
2) Herr Joh. Friedr. Gottl. Eduard Gerh. Thormann,
und zu deren Stellvertretern:
1) Herr Johann Andr. Torbohm,
2) Herr Engelke Sanders,
3) Herr Joh. Friedr. Knoop,
4) Herr Joh. Daniel Müller sen.,
5) Herr Joh. Conr. Schaumlöffel,
6) Herr Carl Guſtav Ferdinand Stache,
für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1866 endende Quartal berufen ſind.

Vegeſack, den 14. März 1866.

Der Polizeirichter.
Droſte, Dr.

31. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts ſind für das am 1. April beginnende und am 30. Juni d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt
1) Herr Peter Thormählen,
2) „ Heinrich Jürgens,
ſowie als Stellvertreter in nachſtehender Reihenfolge:
1) Herr Nicolaus Peter Müller,
2) „ Friedrich Ernſt Rülcke,
3) „ Johann Gerhard Lange,
4) „ Friedrich Ludwig Hugo Schulenburg,
5) „ Albrecht Heinrich Twietmeyer,
6) „ Carl Auguſt Bernhard Harmening.

Bremerhaven, am 15. März 1866.

Das Polizeigericht.
Schultz.

Digitized by Google

32. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 24. März 1866,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, 3½ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. März 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

33. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die Vorschrift des Amtes vom 2. Februar 1866, wodurch verordnet, daß alle Hunde in Vegesack entweder anzulegen oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen seien, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Vegesack, den 20. März 1866. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

34. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere im Durchschnitt 85 Thaler 56 Grote bezahlt.

Bremen, den 24. März 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

35. Bekanntmachung der Polizeidirection, die fernere Anstellung von Fleischbeschauern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. in Betreff der Trichinenkrankheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner

Carl Heinrich Schwarz, wohnhaft Westerstraße Nr. 44 b und
Friedrich Thürnau, wohnhaft große Johannisstraße Nr. 206,

nach vorgängiger Prüfung durch den Gesundheitsrath mit der mikroscopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction beauftragt und auf diese Instruction, sowie auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen zu übertragenden Untersuchungen heute beeidigt worden sind.

Bremen, den 24. März 1866 Die Polizeidirection.

Digitized by Google

36. Bekanntmachung der Polizeidirection, erneute Mahnung zur Vorsicht bezüglich der Hunde betreffend.

Da neuerdings mehrfach Fälle der Erkrankung von Hunden vorgekommen sind, in denen nach dem erstatteten Gutachten der Sachverständigen das Vorhandensein von Tollwuth angenommen werden muß, so werden alle Hundebesitzer um so mehr zur Anwendung der größten Vorsicht bei der Bewachung ihrer Hunde aufgefordert, als es ungeachtet der bisherigen strengen Handhabung der am 2., 9. und 13. v. Mts. erlassenen Verordnungen bis jetzt nicht gelungen ist, das Umherlaufen von Hunden ohne Maulkorb oder mit nicht genügendem Maulkorbe zu verhindern.

Insbesondere veranlaßt ein Fall, in welchem ein der Tollwuth verdächtiger Hund, obgleich er mit einem Maulkorbe versehen war, mehre Personen gebissen hat, zur Einschärfung der Vorschrift, daß die Hunde mit sichern, das Beißen vollkommen verhindernden Maulkörben versehen sein müssen. Als genügenden Schutz gegen das Beißen gewährend können nur solche Maulkörbe angesehen werden, welche mit einem das Maul des Hundes einschließenden Metallbügel und mehreren Querbügeln versehen sind.

Sobald bei einem Hunde Anzeichen der Tollwuth wahrgenommen werden, ist sofort für eine vorläufige sichere Einsperrung desselben zu sorgen und zugleich unverzüglich einem Thierarzt oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Da Vorkehrungen getroffen sind, um der Tollwuth verdächtige Hunde unter Aufsicht thierärztlich beobachten zu lassen, so wird empfohlen, solche Hunde nur dann sogleich zu tödten, wenn außerdem die Gefahr für Menschen nicht in sicherer Weise verhindert werden kann.

Bremen, den 24 März 1866. Die Polizeidirection.

---

37. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Gültigkeit der Paßkarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. December 1849 in Betreff der Einführung von Eisenbahn-Paßkarten wird hierdurch im Auftrage des Senats zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der inzwischen erfolgten Vereinbarungen und Beitrittserklärungen die von der unterzeichneten Behörde, sowie von den Aemtern Bremerhaven und Vegesack in der bisherigen Weise zu ertheilenden Paßkarten in sämmtlichen deutschen Staaten, mit Einschluß des Herzogthums Schleswig, sowie für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaats, und zwar ohne Beschränkung auf Reisen mit Eisenbahnen, vertragsmäßig als zureichende Legitimationen anerkannt werden, mit alleiniger Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg und des Fürstenthums Liechtenstein, rücksichtlich deren eine ausdrückliche Beitrittserklärung zu der abgeschlossenen Convention fehlt.

Bremen, den 26. März 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

38. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. März 1866.

39. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot der Beschädigung der Gartenanlagen des Kirchenplatzes betreffend.

Da seit längerer Zeit die Garten-Anlagen auf dem Kirchenplatze vielfach beschädigt sind, so wird hierdurch daran erinnert, daß es bei angemessener Geldstrafe und unter Umständen Gefängnißstrafe verboten ist, diese Anlagen in irgend welcher Weise zu beschädigen. Namentlich ist auch das Betreten der Grasplätze und Beete bei gleicher Strafe verboten. Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Aufrechterhaltung dieses Verbots mit besonderer Sorgfalt zu achten und Contravenienten sofort dem Amte anzuzeigen. Außerdem aber werden Eltern und Vormünder aufgefordert, ihre Kinder und Pflegebefohlenen von der Uebertretung dieses Verbots zurückzuhalten und ergeht an alle hiesigen Bürger und Einwohner, denen solche Uebertretungen zur Kunde kommen, die Aufforderung zur Verhinderung derselben nach Kräften beizutragen.

Bremerhaven am 28. März 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

40. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861.)

41. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 der Gesetzsammlung von 1864.)

42. Bekanntmachung der Polizeidirection, die fernere Anstellung eines Fleischbeschauers betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. Februar und 24. März d. J., betreffend die Trichinenkrankheit, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ferner

Christian Ludwig Budelmann, Wilhelmstraße No. 11 wohnhaft,

nach vorgängiger Prüfung durch den Gesundheitsrath mit der mikroscopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen nach Maßgabe der ihm ertheilten Instruction beauftragt und auf diese Instruction, sowie auf die gewissenhafte Ausführung der ihm zu übertragenden Untersuchungen heute beeidigt worden ist.

Bremen, den 5. April 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

43. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot des Schießens und Vogelstellens auf der Bürgerweide betreffend.

Auf Ansuchen der Verwaltung der Bürgerweide sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch die bestehende Verordnung in Erinnerung zu bringen, zufolge welcher auf dem ganzen Terrain der Bürgerweide das Schießen überhaupt und namentlich das Schießen auf Vögel, das Nachstellen nach Vögeln, das Wegfangen derselben und die Störung ihrer Nester bei nachdrücklicher Strafe verboten ist.

Bremen, den 6. April 1866. Die Polizeidirection.

44. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Vorschrift wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die am 14. Februar d. J. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, am 10. April 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

45. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Entwendung von Blumen und Pflanzen von den Gräbern der Begräbnißplätze betreffend.

Neuerdings mehren sich die Klagen über die Entwendung von Blumen und Pflanzen von den Gräbern auf den hiesigen Begräbnißplätzen.

Die Polizei-Direction sieht sich hierdurch veranlaßt, vor derartigen Verletzungen des dem öffentlichen Schutze anvertrauten Eigenthums, welche das Gefühl der Angehörigen der Verstorbenen in hohem Grade verletzen, dringend zu warnen und zugleich darauf hinzuweisen, daß Diebstähle der bezeichneten Art nach den Gesetzen strenger bestraft werden sollen, als sonstige Entwendungen.

Bremen, den 11. April 1866. Die Polizeidirection.

46. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Schifffahrt auf dem Kuhgraben betreffend.

Alle auf dem Kuhgraben von Kuhsiel nach Bremen fahrende Schiffe haben die von Kuhsiel aus links belegenen Klappstaue, alle von Bremen nach Kuhsiel fahrende Schiffe die von Bremen aus links (am Leinpfade) belegenen Klappstaue zu passiren. Die Schiffer sollen somit in beiden Richtungen beim Passiren der Klappstaue links halten. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler event. entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bremen, den 23. April 1866.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

Digitized by Google

47. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot der Benutzung öffentlicher Brunnen zu gewerblichen Zwecken betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt hierdurch die bestehende Verordnung in Erinnerung zu bringen, wonach die Benutzung der öffentlichen Brunnen zu gewerblichen Zwecken bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler untersagt ist.

Bremen, den 12. Mai 1866. Die Polizeidirection.

---

48. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

1) Herrn Joh. Ludw. Ruyter, gewählt von der 2. Classe bis Ende 1866;
2) Herrn Ernst Klingenberg, gewählt von der 3. Classe bis Ende 1869;
3) Herrn Herm. Friedr. Ulrichs, gewählt von der 5. Classe, Abtheilung II, bis Ende 1866;
4) Herrn Dr. jur. Johann Diedrich Feldmann, gewählt von der 8. Classe, Wahlbezirk 14, bis Ende 1869,

von denjenigen Abtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

a Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 17. Mai d. J. während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr bis zum Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar für die 2. und 3. Classe auf der Regierungscanzlei, für die 5. Classe im Amthause zu Vegesack und für die 8. Classe auf dem Landherrnamt, Zimmer Nr. 13;

b. Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, auf der Regierungscanzlei mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die 2. Classe, Freitag, den 1. Juni, 12 Uhr,
für die 3. Classe, Freitag, den 1. Juni, 11 Uhr,
für die 5. Classe, Abtheilung II, Sonnabend, den 2. Juni, 12 Uhr,
für die 8. Classe, Wahlbezirk 14, Sonnabend, den 2. Juni, 9 Uhr.

Bremen den 14. Mai 1866.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

Digitized by Google

49. Bekanntmachung des Obergerichts, die Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September 1866 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli 1866 beginnende und mit dem 30. September 1866 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt.

I. Hauptgeschworne:

Nr. 1. Herr Georg Wilh. Kley, Makler, Wall Nr. 144.
» 2. » Carl Ed. Tidemann, Klempner, Wegesende Nr. 27.
» 3. » Joh. Christ. Zenke, Cigarrenfabrikant, kleine Sortillienstraße Nr. 20.
» 4. » Christoph Lange, Schiffscapitain, Bremerhaven.
» 5. » Joh. Heinr. Friedr. Eduard Wittschiebe, Gelbgießer, Bremerhaven.
» 6. » Julius Schneider, Kaufmann, Löningstraße Nr 31.
» 7. » Johann Talla, Schlachter, Stavendamm Nr. 13.
» 8. » Joh. Christ. Vinzens Meyer, Weinhändler, Obernstraße No. 56.
» 9. » Bernh. Garbade, Landmann, Schwachhauser Chaussee.
» 10. » Heinr. Wilh. Paatz, Brinksitzer und Zimmermann, Oberneuland.
» 11. » Joh. Edm. Neumeyer, Eisenwaarenhändler, Faulenstraße Nr. 39.
» 12 » Conr. Carl Ostermann, Makler, Schleifmühle Nr. 13 c.
» 13. » Joh. Friedr. Jahns, Pelzwaarenhändler, Molkenstraße Nr. 64.
» 14. » Johann Gottl. Undütsch sen., Färber, Osterthorssteinweg Nr. 39 b.
» 15. » Louis Strecker, Weißwaarenhändler, Weide Nr. 30.
» 16. » Herm. Meyer, Bauunternehmer, Weberstraße Nr. 17.
» 17. » Johann Segelken, Landmann, Düsternstraße Nr. 78.
» 18. » Georg Michel Arnold, Schneidermeister, Sandstraße Nr. 11.
» 19. » Eduard Müller, Buchhandlung, Obernstraße Nr. 27.
» 20. » Hinr. Wätjen sen., Baumann, Walle.
» 21. » Heinr. Hemsath, Müller, Arsten.
» 22. » Joh. Heinr. Weyland, Weißbäcker, Bischofsnadel Nr. 14.
» 23. » Joh Georg Albers, Krämer, Schleifmühle Nr. 2.
» 24. » Wilken Köhler, Baumann, Strohm.
» 25. » Heinr. Rohlwinck, Gärtner, Düsternstraße Nr. 58.
» 26. » Carl Wilh. Hübner jun., Kaufmann, Langenstraße Nr. 41.
» 27. » Anton Kläre, Maler, Balgebrückstraße Nr. 26.
» 28. » Carl Robbe, Kaufmann, Bremerhaven.
» 29. » Carl Friedr. Christ. Weis, Schirmfabrikant, Sögestraße Nr. 2.
» 30. » Joh. Friedr. Volkmann, Schiffscapitain, Vegesack.

Digitized by Google

II. Ersatzgeschworne.

Nr. 1. Herr Christ. Aug. Korff, Kaufmann, Osterthorstraße Nr. 7.
» 2. » Franz Heinr. Heeder, Miethkutscher, Catharinenstraße Nr. 33.
» 3. » Carl Koch, Klempner, Langenstraße Nr. 62.
» 4. » Wilh. Conr. Cordes, Buchbinder, Seemannsstraße Nr. 3a.
» 5. » Joh. Bernh. Sägelken, Lithograph, Wegesende Nr. 17.
» 6. » Diedr. Alten, Küpermeister, Lützowerstraße Nr. 116.

Bremen, den 2. Juni 1866.

Der Präsident des Obergerichts
H. G. Heineken, Dr.

---

50. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Befahrens der ungepflasterten Beiwege der Contrescarpe betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt die bestehende Verordnung hiedurch in Erinnerung zu bringen, nach welcher das Befahren der ungepflasterten Beiwege der Contrescarpe bei einer Geldstrafe bis zu 5 ℔ und den Umständen nach bei angemessener Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 5. Juni 1866. Die Polizeidirection.

---

51. Bekanntmachung der Polizeidirection, wiederholte Erinnerung an das Anlegen ꝛc der Hunde betreffend.

Nach sachverständigem Gutachten sind in den letzten 14 Tagen wiederum mehrere Hunde von der Tollwuthkrankheit befallen und daran crepirt.

Indem wir dieses bekannt machen, werden alle Hundebesitzer nochmals zur Anwendung der größten Vorsicht bei Bewachung ihrer Hunde aufgefordert, zugleich aber die polizeilichen Bekanntmachungen vom 2. Februar und 24. März d. J. in Erinnerung gebracht, wonach

1) bis auf Weiteres alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten entweder angelegt oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen, und daß als genügend nur solche Maulkörbe angesehen werden, durch welche das Maul des Hundes mit einem Metall- und mehreren Querbügeln umschlossen wird;
2) die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine angemessene Geldstrafe nach sich zieht, und außerdem die Hunde, welche nicht angelegt und auch mit einem genügenden Maulkorbe nicht versehen sind, getödtet werden sollen.

Bremen, den 5. Juni 1866.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

52. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 4. Juni 1866 wird hiemit daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Montag, den 11. Juni, bis Sonnabend, den 23. Juni, täglich in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Rhederkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Montag,	den 11. Juni	für die Bezirke 1. 2. 3.
Dienstag,	» 12. »	
Mittwoch,	» 13. »	
Donnerstag,	» 14. »	für die Bezirke 4. 10. 11.
Freitag,	» 15. »	
Sonnabend,	» 16. »	
Montag,	» 18. »	für die Bezirke 5. 6. 12. 13.
Dienstag,	» 19. »	
Mittwoch,	» 20. »	
Donnerstag,	» 21. »	für die Bezirke 7. 8. 9.
Freitag,	» 22. »	
Sonnabend,	» 23. »	

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe dnrch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 ß gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weßhalb sich ein Jeder mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen nud werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Rhederkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 6. Juni 1866. Die Schoßdeputation.

Digitized by Google

53. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot der Störung der vom königlich hannoverschen Generalstab angeordneten Vermessungsarbeiten betreffend.

Im Auftrage des königl. hannoverschen Generalstabes werden Vermessungen, welche sich auch auf den diesseitigen Amtsbezirk erstrecken, vorgenommen werden. Das Amt verordnet dieserhalb, daß jede Störung dieser Vermessungsarbeiten, namentlich jede Beschädigung oder Versetzung der aufzustellenden Signale und Zeichen bei angemessener Geldstrafe und unter Umständen Gefängnißstrafe untersagt sei.

Bremerhaven, am 6. Juni 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

54. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Heinrich Wilhelm Haake, Bierbrauer, Kirchenstraße Nr. 6,
2) „ Friedrich Wilhelm Wilkens, Prägeanstalt, Birkenstraße Nr. 20

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Friedrich Konitzky, große Allee Nr. 9,
2) „ Peter Friedr. Ludw. Pordo, Weinhändler, Löningstraße Nr. 33,
3) „ Carl Gustav Callmeyer, Wirth, Schleifmühle,
4) „ Joachim Falkenburg, Schlachter, Westerstraße Nr 49,
5) „ Christian Anton Friedr. Schmidt, Kaufmann, Georgstraße Nr. 13,
6) „ Johann Friedr. Liebig, Rademacher, Museumstraße Nr. 4,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 8. Juni 1866 Der Polizeirichter.
Smidt.

---

55. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Engelke Sanders,
2) Herr Erich Brinkama,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Friedrich Ernst Christian Baumgart,
2) Herr Johann Daniel Müller sen.,
3) Herr Gustav Ferdinand Feiß,
4) Herr Addig Jaburg,

Digitized by Google

5) Herr Arend Wieting,
6) Herr Nicolaus Ahnschütz,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September 1866 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 11. Juni 1866.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

56. Bekanntmachung des Senatscommissars, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 4. Juni 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremerhaven am

Freitag, den 29. Juni d. J., von 9 bis 1 Uhr,

im dortigen Hafenhause durch den Gemeinderath unter Vorsitz des Unterzeichneten stattfinden wird.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in dem oben angegebenen Termine eingereicht werde

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen.

Bremen, den 12. Juni 1866.

Der Commissar des Senats.
C. F. Feldmann.

57. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September 1866 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1. Herr Hans Christian Sörensen,
2. » Diedrich Heinrich Wilkens,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1. Herr Johann Pieper,
2. » Johann Wilhelm Gödeken,

Digitized by Google

3. Herr August Theodor Ludwig Fischer,
4. » Jacob Herb,
5. » Peter Thörmöhlen,
6. » Johann Diedrich Gerhard Kimme.

Bremerhaven, den 14. Juni 1866. Das Polizeigericht.
Gröning.

---

58. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Betreten und Ueberschreiten der Schienengleise an den Häfen betreffend.

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1862 erläßt das Amt zur Verhütung von Unglücksfällen mit Genehmigung des Senats folgende nähere Vorschriften:

1. Die Schienengleise an beiden Häfen außerhalb der dieselben kreuzenden Straßen dürfen in ihrer ganzen Ausdehnung nur von solchen Personen, welche an den Häfen oder bei der Eisenbahn Geschäfte auszuführen haben, oder den in der Nähe liegenden Schiffen angehören, zum Uebergehen benutzt werden, jedoch nur, sobald nicht Locomotiven oder Wagen in der Nähe sind, welche die Schienen zu passiren haben. Dieselben haben dabei auf die Signale und Weisungen der Angestellten, namentlich auf das Pfeifen der Locomotive und das Fortschieben von Güterwagen sorgfältig zu achten. Ein längeres Verweilen auf den Schienengleisen und das Durchgehen zwischen Güterwagen, welche nicht weiter als 20 Fuß auseinanderstehen, ist untersagt.

2. Ein Verweilen auf dem Areale zwischen der Straße an den Häfen und der Hafenmauer, sowie an und zwischen den Eisenbahnschienen ist zwar den Personen gestattet, welche daselbst oder auf den in der Nähe liegenden Schiffen Geschäfte haben, oder zu den Schiffen gehören, das müssige Herumtreiben auf den Hafenkais und auf den Perrons und in den Räumen der Güterschoppen ist aber verboten.

Namentlich ist der Jugend das Herumspielen auf den Kais sowie auf den Schienengleisen und der Fahrbahn der Straßen an den Häfen untersagt.

3. Wer sich auf den Hafenkais befindet, hat auf Erfordern den Hafenmeistern, Eisenbahnbeamten, Polizeibeamten und Hafenwächtern Rede zu stehen und den Weisungen derselben nachzukommen. Personen, welche im schulpflichtigen Alter oder nur wenige Jahre über dasselbe hinaus sind, haben, wenn sie dieses Areal ohne Begleitung von Erwachsenen betreten wollen, vorher die Angestellten um Erlaubniß zu bitten und nachzuweisen, daß sie daselbst ein Geschäft zu besorgen haben oder zu den in der Nähe liegenden Schiffen gehören.

Eine Uebertretung dieser Vorschriften zieht die im § 7 der Verordnung vom 10. October 1849 angeordneten Strafen nach sich. Die Angestellten sind angewiesen,

Digitized by Google

Contravenienten, namentlich auch Kinder sofort zur Anzeige zu bringen und erforderlichen Falls anzuhalten.

4. Allen Eltern und Pflegern wird zur Pflicht gemacht, ihren Kindern die Befolgung dieser Vorschriften einzuschärfen.

Bremerhaven, am 14. Juni 1866.

Das Hanseſtadt Bremische Amt.
Gröning.

---

59. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 4. Juni 1866 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände,

1) für den Bezirk XIV (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Montag, den 25. Juni,
2) für den Bezirk XV (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Mittwoch, den 27. Juni,
3) für den Bezirk XVI (Kirchspiel Horn, Hastedt nnd Schwachhausen)
am Donnerstag, den 28. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 16. Juni 1866.

Der Landherr
des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt

---

60. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 27. Juni 1866,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

Digitized by Google

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, 3½ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. Juni 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

61. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 4. Juni 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer, an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer, im obern Rathhause und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk 17 (Kirchspiel Arsten, incl. Buntenthorssteinweg, Neuenland und Kattenthurm), am
Freitag, den 29. Juni 1866,
2) für den Bezirk 18 (Kirchspiel Rablinghausen und Seehausen) am
Montag, den 2. Juli 1866.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei den Landgeschwornen einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalte genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 18. Juni 1866.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

62. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 18. Juni 1866.

---

63. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie

Digitized by Google

im Jahre 1865 kein Einkommen von mindestens 250 ℔ gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, in dem auf

Dienstag, den 3. Juli, von 10 bis 1 Uhr Morgens,

angesetzten Termine auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Die Schoßdeputation.

64. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere im Durchschnitt 74 Thaler 36 Grote bezahlt.

Bremen, den 27. Juni 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

65. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk 14, 15 und 16), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Donnerstag, den 5. Juli d. J., Morgens von 9 bis 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 29. Juni 1866. Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer. F. Donandt.

66. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Baden in der Weser und Geeste betreffend.

Um die Unzuträglichkeiten, welche das Baden in der Weser und in der Geeste herbeigeführt hat, abzustellen, verordnet das Amt hierdurch:

1) Das Baden an den diesseitigen Flußufern, ist nur an denjenigen Stellen erlaubt, an welchen Vorrichtungen zum Aus- und Ankleiden von Amtswegen hergestellt oder zugelassen sind.
2) Auch an den erlaubten Badestellen ist das Baden ohne Badehosen verboten.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beaufsichtigen und werden Uebertretungen mit angemessener Strafe geahndet werden.

Bremerhaven, den 1. Juli 1866. Das Hansestadt Bremische Amt. Gröning.

Digitized by Google

67. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hiedurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen auf dem Landherrnamte, Zimmer No. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungs-Commission am

Donnerstag, den 19. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

bei der Gastwirthin Philipp Meyer Ehefrau, außerm Hohenthore, stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 3. Juli 1866.

Die Landherren.
Albers. F. Donandt.

---

68. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Montag, den 16. Juli 1866, Morgens von 10 bis 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 7. Juli 1866.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer
Albers.

---

69. Bekanntmachung der Senatscommission bei der Behörde für das Auswandererwesen, Verabreichung beglaubigter Exemplare der Verordnung vom 9. Juli 1866 wegen der Schiffspassagiere betreffend.

Die Obrigkeitliche Verordnung vom 9. Juli d. J. enthält in §. 29 für die Capitäne derjenigen Schiffe, mit welchen Passagiere nach außereuropäischen Ländern befördert werden sollen, die Verpflichtung

Digitized by Google

»dafür zu sorgen, daß sich an Bord des Schiffes mindestens Ein beglaubigtes und den Passagieren zugängliches Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache befindet.«

Demgemäß macht die Unterzeichnete bekannt, daß solche beglaubigte Exemplare der gedachten neuen Verordnung in der Regierungscanzlei im Stadthause, wie auch bei den Schiffs- und Proviantbesichtigern zu Bremerhaven gegen Entrichtung der Gebühr von 6 Groten für jedes Exemplar in Empfang genommen werden können, und fordert alle Betheiligte auf, bei Vermeidung der in §. 42 der Verordnung angedrohten Strafen jener Vorschrift pünktlich nachzukommen.

Bremen, den 24. Juli 1866.

Die Commission des Senats
bei der Behörde für das Auswandererwesen.

70. Bekanntmachung der Polizeidirection, den Verkauf von Giften betreffend.

Da zur Sprache gekommen ist, daß die in der obrigkeitlichen Verordnung vom 13. Juni 1831 wider den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren enthaltenen Vorschriften, — namentlich in Ansehung des Verkaufs von Gift ohne vorgängige Anmeldung bei der Polizeidirection, sowie der rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs von Gift zu beobachtenden genau vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, ferner in Ansehung der besonderen Buchführung über den Giftverkauf und der bei dem Verkaufe von Arsenik und Arsenikpräparaten erforderlichen formularmäßigen Scheine, — in neuerer Zeit vielfach nicht befolgt worden sind, so wird die gedachte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Zuwiderhandlung gegen die fraglichen Vorschriften mit schweren Geld- und Gefängnißstrafen bedroht ist und daß die Polizeidirection durch demnächst anzustellende Untersuchungen sich vergewissern wird, ob jener Verordnung in allen Theilen Folge geleistet werde.

Bremen, den 6. August 1866. Die Polizeidirection.

71. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Reinhaltung der Straßen, Aborte ꝛc. betreffend.

Unter Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen wird mit Genehmigung des Senats das Folgende in Erinnerung gebracht und polizeilich angeordnet:

§. 1. Sowohl die öffentlichen Straßen und Trottoirs, als alle öffentliche und Privat-Gänge, Gossen und Zuleitungscanäle sind sorgfältig rein zu halten.

§. 2. Abtritte, Pissoirs, Unrath-, Mist-, Spülwassergruben, Viehställe und sonstige Locale, in welchen sich Unreinlichkeiten oder Substanzen, welche schlechte Dünste verbreiten können, ansammeln, sind regelmäßig so zu reinigen, daß eine Verbreitung solcher Ausdünstungen namentlich in Häusern, Höfen und Gängen verhindert wird.

Digitized by Google

Insbesondere ist in Gast- und Schenkwirthschaften, Bierhallen, Speisehäusern und derartigen Localen, sowie in Häusern, welche von mehr als einer Familie bewohnt werden, dafür zu sorgen, daß eine Verbreitung schlechter Luft in jeder Weise vermieden wird; Schlafsäle und deren Utensilien sind sorgfältig zu reinigen und zu lüften. In Schlachtereien ist jede Unreinlichkeit und jeder Abfall sofort zu entfernen und für unausgesetzte Reinhaltung des ganzen Locals zu sorgen.

§. 3. Sollten in den im vorigen Paragraphen angeführten Räumlichkeiten Einrichtungen sich finden, welche für Erhaltung und Förderung gesunder Luft u. s. w. nicht genügen, so sind sie von den Eigenthümern derselben sofort durch geeignetere Anstalten zu ersetzen.

§. 4. Die Polizei- und Baubeamten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten. Sie haben daher erforderlichen Falls die Localitäten zu untersuchen und sind ihre Weisungen genau zu befolgen. Außerdem werden polizeilich die unreinlich gehaltenen und ungesund befundenen Räumlichkeiten geschlossen und deren fernere Benutzung untersagt werden.

§. 5. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht Geldbußen bis zu 10 Thlrn. und Gefängnißstrafen bis zu 3 Tagen, in schwereren Contraventionsfällen auch noch größere Strafen nach sich.

Bremerhaven, am 9. August 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

72. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts. (Wiederholung von pag. 181 der Gesetzsammlung von 1865.)

73. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, die Aufhebung der erlassenen Verordnungen wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die Verordnungen der Polizeidirection vom 2. und 9. Februar und 24. März d. J. und der Landherren der Gebiete am rechten und linken Weserufer vom 1. Februar d. J., wonach die Hunde in Stadt und Landgebiet angelegt oder mit Maulkorb versehen sein sollen, werden hierdurch aufgehoben.

Bremen, den 18. August 1866.
Die Polizeidirection und die Landherren der Gebiete am rechten und linken Weserufer.

74. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufhebung der Verordnung vom 10. Januar 1866 für das zur Thierschau bestimmte Rindvieh betreffend.

In Veranlassung der am 6. Septbr. d. J. stattfindenden Thierschau wird für diesen Tag hinsichtlich derjenigen Führer von Rindvieh, welche, mit Durch-

Digitized by Google

passirscheinen versehen, für die Thierschau bestimmte Kühe, jähriges Rindvieh oder Kälber durch die Stadt treiben, die Verordnung vom 6. Januar 1866, den Transport von Rindvieh durch die Straßen der Stadt betreffend, außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 22. August 1866. Die Polizeidirection.

75. Bekanntmachung des Amts Vegesack in Betreff des dortigen Markts. (Wiederholung von pag. 182 der Gesetzsammlung von 1865.)

76. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Vermögensschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 6. August 1866 wird hiedurch daran erinnert, daß die Erhebung von

ein Achtel Procent vom Vermögen von 3000 Thalern und darüber und von

ein Zwölftel Procent vom Vermögen von 1000 Thalern bis zu 3000 Thalern,

für die Stadt Bremen und das Landgebiet von Montag, den 3. September bis Sonnabend, den 15. September, täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Rhederkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen, durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Montag,	den 3. September	für die Bezirke 1., 2., 3., 10.
Dienstag,	» 4. »	
Mittwoch,	» 5. »	
Donnerstag,	» 6. »	für die Bezirke 4., 5., 6., 11.
Freitag,	» 7. »	
Sonnabend,	» 8. »	
Montag,	» 10. »	für die Bezirke 7., 8., 9.
Dienstag,	» 11. »	
Mittwoch,	» 12. »	für die Bezirke 12., 13.
Donnerstag,	» 13. »	
Freitag,	» 14. »	für die Landbezirke 17., 18.
Sonnabend,	» 15. »	für die Landbezirke 14., 15., 16.

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Der Vermögensschoß wird in Gemäßheit der am 23. October 1848 publicirten Schoßordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 27. August 1866. Die Schoßdeputation.

Digitized by Google

77. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December 1866 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. October 1866 beginnende und mit dem 31. December 1866 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt.

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Christian Ludwig Kortkamp, Schuhmacher, kleine Helle Nr. 50.
» 2. » Johann Diedrich Bartels, Knochenhauer, Buchtstraße Nr. 68.
» 3. » Martin Friedrich Franz Klocke, Manufacturwaarenhändler, Wachtstraße Nr. 16.
» 4. » Edwin Oelrichs, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 52 d.
» 5. » Gustav Jansen, Kaufmann, Langenstraße Nr. 76.
» 6. » Heinrich Christoph Kloppenburg, Schuhmachermeister, Bremerhaven.
» 7. » Wilhelm Theodor Fischer, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 108.
» 8. » Heinrich Christoph Dieckmann, Makler, Kohlhökerstraße Nr. 36.
» 9. » Bernhard Heinrich Heye, Kaufmann, Langenstraße Nr. 42.
» 10. » Johann Georg Jacob Heckmann, Hutmacher, Faulenstraße Nr. 43.
» 11. » Albert Lahmann, Kaufmann, Altona Nr. 7.
» 12. » Friedrich Ludwig Möller junr., Kaufmann, Osterdeich Nr. 9.
» 13. » Martin Bunje, Schiffscapitain, Vegesack.
» 14. » August Wilhelm Wedeking, Portraitmaler, Wall Nr. 158.
» 15. » Carl Friedrich Ernst August Zimmermann, Apotheker, Contrescarpe Nr. 107.
» 16. » Carl Eduard Gustav Büsing, Kaufmann, Osterdeich Nr. 3.
» 17. » Georg Adolph Schütze, Makler, Dobben Nr. 67.
» 18. » Hermann Heinrich Bärentz, Kaufmann, Bornstraße Nr. 73.
» 19. » Conrad Friedrich Lauts, Makler, Birkenstraße Nr. 14.
» 20. » Albert Harjes, Baumann, Niederblockland.
» 21. » Johann Philipp Meinken, Kuhhirt, Weide Nr. 1.
» 22. » Wilhelm Carl Daniel Selow, Schuhmacher, Bergstraße Nr. 16.
» 23. » Johann Caspar Koop, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 99.
» 24. » Georg Jacob Dransfeld, Kaufmann, Weide Nr. 27.
» 25. » Gottlieb Dähn, Färber, Heerdenthorssteinweg Nr. 24.
» 26. » Conrad Fehrmann, Schlosser, Osterthorssteinweg Nr. 39 b.
» 27. » Heinrich Wehmann, Segelmacher, Vegesack.
» 28. » Louis Wilhelm Georg von Saude, chemische Fabrik, Oberstraße Nr. 30.
» 29. » Carl Detmar Stahlknecht, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 56 a.
» 30. » Carl Wilhelm Christ. Riechers, Makler, Humboldtstraße Nr. 166.

Digitized by Google

II. Ergänzungsgeschworne

Nr. 1. Herr Franz Carl Anton Blume, Damenschneider, Osterthorswallstraße Nr. 11.
» 2. » Georg Nescher, Kupferschmied, Knochenhauerstraße Nr. 8.
» 3. » Johann Justus Pohlmann, Küper, Olbersstraße Nr. 19.
» 4. » Ferdinand Pfau, Kaufmann, Olbersstraße Nr. 1.
» 5. » Heinrich Andreas Wendehake, Schneider, Ausgariithorsstraße Nr. 23.
» 6. » Jacob Klatte, Landmann, Barkhof Nr. 1.

Bremen, den 1. September 1866. Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

78. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Georg Friedr. Ostwald, Glaswaarenhändler, Pelzerstraße Nr. 21,
2) Herr Carl Friedr. Wiebke, Kaufmann, Langenstraße Nr. 23,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Heinr. Hüdepohl, Klempner, Breedenstraße Nr. 1,
2) Herr O. Aug. Köhnholz, Kaufmann, Sögestraße Nr. 20,
3) Herr Heinr. Wilh. Vellguth, Kaufmann, Breedenstraße Nr. 16,
4) Herr Heinr. Georg Borgfeld, Gastwirth, Westerstraße Nr. 89,
5) Herr Herm. Heine, Kaufmann, Weide Nr. 36,
6) Herr Joh. Heinr. Spilcker, Badeanstalt, hinter der Holzpforte Nr. 20,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 5. September 1866. Der Polizeirichter
Smidt.

---

79. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Desinfection der Latrinen ꝛc. betreffend.

Die nachtheilige Einwirkung auf den Gesundheitszustand, welche die Ansammlung menschlicher Auswurfstoffe theils durch die daraus sich entwickelnden Gase und Dünste, theils dadurch ausübt, daß schädliche Stoffe in den Boden eindringen und das Wasser nahe gelegener Brunnen verderben, ist anerkannt. Als das einfachste und zuverlässigste Mittel zur Verhütung der hieraus sich ergebenden verderblichen Folgen muß nach wissenschaftlichen Untersuchungen und den hierauf gegründeten Erfahrungen die Unschädlichmachung der Auswurfstoffe durch geeignete chemische Mittel betrachtet werden, über deren zweckmäßigen Gebrauch die beigefügte Anweisung Auskunft giebt. Die hierin bezeichneten, sowie ähnlich wirkende Mittel, finden auch gegenwärtig namentlich in den größeren Städten eine mehr und mehr ausgedehnte Anwendung, und die seit einiger Zeit auf Veranlassung der unterzeichneten Behörde nach gutachtlicher

Digitized by Google

Aeußerung des Gesundheitsrathes in den hiesigen öffentlichen Anstalten angestellten Versuche haben einen entsprechenden Erfolg gehabt.

Gestützt hierauf und bei der hohen Wichtigkeit des angeregten Gegenstandes für die öffentliche Gesundheitspflege wird die Anwendung der geeigneten Mittel zur Desinfection der Latrinen und Aborte, sowie Unrathsgefäße dringend empfohlen und dem gesammten Publikum sowohl im eigenen Interesse der Einzelnen als zur Förderung des Gemeinwohls zur Pflicht gemacht.

Durch die in der erwähnten Anweisung bezeichneten Einrichtungen ist der Gebrauch der empfohlenen Mittel thunlichst erleichtert, auch bei dem billigen Preis derselben Unbemittelten möglich gemacht. Außerdem hat sich die Direction des Armen-Instituts zur unentgeltlichen Verabreichung des erforderlichen Materials an Institutsarme bereit erklärt.

Anweisung zur Unschädlichmachung der menschlichen Auswurfstoffe.

Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul, grüner Vitriol) wird im 6- bis 8-fachen Quantum Wasser aufgelöst. Zu einem gewöhnlichen Eimer Wasser genügen 2 bis 3 ℔ Eisenvitriol. Die Lösung wird durch die Abtrittsröhren in die Latrinen gegossen. Bei gefüllten Latrinen ist mit diesen Eingießungen so lange täglich fortzufahren, bis sich der aus denselben aufsteigende üble Geruch verliert.

Vorzuziehen ist jedoch die vorgängige Entleerung der Latrinen und Desinfection derselben durch Eingießen einer Eisenvitriollösung. Wenn hierdurch der schlechte Geruch noch nicht in genügender Weise beseitigt werden sollte, ist, wo es die Localität zuläßt, eine Ausräucherung durch Schwefeldämpfe anzuwenden, indem mit Schwefel getränkte Leinewand angezündet an Drahtfäden in die Senkgrube herabgelassen und bei geschlossenem Deckel verbrannt wird.

Nachdem die Latrine geruchlos gemacht ist, wird bei fortgesetztem Gebrauche derselben mit den Eingießungen von Eisenvitriollösung ein oder zwei Mal wöchentlich fortgefahren. Als ungefährer Maßstab kann angenommen werden, daß 1 ℔ Eisenvitriol zur Unschädlichmachung der täglichen Auswurfstoffe von 15 Personen, oder 4 ℔ Eisenvitriol wöchentlich für Haushaltungen von 8 bis 10 Personen genügen.

Die Kübel und Nachteimer sind nach Entleerung mit Wasser und einem Zusatz von Eisenvitriollösung zu reinigen und sodann zum weiteren Gebrauche mit einer den Boden des Gefäßes etwa 1 Zoll hoch bedeckenden Eisenvitriollösung zu versehen.

In ähnlicher Weise werden Nachtgeschirre gereinigt. Bei dem Gebrauche derselben in Krankenzimmern, namentlich bei Durchfall- und Ruhrkrankheiten, sind dieselben mit einer kleinen Quantität Eisenvitriollösung zu versehen. Besonders ist dafür zu sorgen, daß die Auswurfstoffe der an den bezeichneten Krankheiten leidenden Personen sofort durch einen genügenden Zusatz von Eisenvitriollösung unschädlich gemacht werden.

Da Eisenvitriol Rostflecken hinterläßt, so ist in Fällen, wo dies vermieden werden muß, z. B. bei der Reinigung beschmutzter Fußböden, statt desselben Zinkvitriol (weißer Vitriol) anzuwenden, welcher im Uebrigen mit dem Eisenvitriol gleiche Wirkungen hat, aber etwas mehr kostet.

Digitized by Google

Der Eisenvitriol wird in den Handlungen von

O. F. Palis, Langenstraße Nr. 142,
B. W. Woerdemann, Faulenstraße Nr. 53,
D. Martens, Osterthorssteinweg Nr. 51,
G. Repsold, Osterthorsstraße Nr. 6,
A. Soltmann, Osterstraße Nr. 36.
C. H. Lerche Wittwe, gr. Sortillienstraße Nr. 4. 5,

trocken in Packeten von

2 ℔ zu 3 Grote,
4 „ „ 6 „
8 „ „ 12 „

verkauft werden.

Ein Centner Eisenvitriol wird zu 1 ℳ 54 ß, ½ Centner zu 66 ß abgegeben werden. — Zinkvitriol kostet 4 ß per ℔.

Der Gassenreinigungspächter Heinr. Alfes hat sich erboten, bei Gelegenheit der Entleerung von Latrinen, welche ihm übertragen werden, die einmalige Desinfection derselben zu besorgen und hierfür so wie für das anzuwendende Material keine besondere Vergütung, außer den vorgeschriebenen Entleerungskosten, zu berechnen.

Außerdem haben sich derselbe H. Alfes, Dobben Nr. 4, und C. H. Störck, Meinkenstraße Nr. 14, bereit erklärt, nach vorgängiger einmaliger Desinfection der Latrinen deren Erhaltung im geruchlosen Zustande gegen eine feste Vergütung zu übernehmen, welche vorläufig, einschließlich des Materials, für Privatwohnungen

bei 1 bis 6 Hausbewohnern mit 24 Grote,
„ 7 „ 10 „ „ 36 „
„ 11 „ 15 „ „ 48 „

und 12 Grote mehr für jede weitern 5 Personen, für jeden Monat berechnet werden wird.

Bremen, den 7. September 1866. Die Polizeidirection.

80. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Johannes Schaumlöffel jun.,
2) Herr Dettmer Meyer,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr August Friedrich Wilhelm Hartmann.
2) Herr Nicolaus Ahnschütz,
3) Herr Oltmann Jaburg,
4) Herr Johann Daniel Müller sen.,

Digitized by Google

5) Herr Johann Gärdes,
6) Herr Georg Bischoff,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1866 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 8. Septbr. 1866.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

81. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. October beginnende und am 31. December d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Peter Langholdt,
2) « Johann Rudolph Barkhahn,

sowie als Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Hermann Graue jun.,
2) « Friedrich Theodor Carl Rodenburg,
3) « Johann Conrad Heinrich Robbe,
4) « Heinrich Franz Ernst Sander,
5) « Ferdinand Zerbst,
6) « Daniel Christian Georg Claussen.

Bremerhaven, am 13. September 1866.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

82. Bekanntmachung des Senatscommissars, die Erhebung des Vermögensschosses für Bremerhaven betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 6. August 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung von

ein Achtel Procent vom Vermögen von 3000 Thalern und darüber, und von
ein Zwölftel Procent vom Vermögen von 1000 Thalern bis zu 3000 Thalern

für die Stadt Bremerhaven am

Freitag, den 21. September d. J., von 9 bis 1 Uhr,

im dortigen Hafenhause durch den Gemeinderath unter Vorsitz des Unterzeichneten stattfinden wird.

Wer ein Vermögen von 3000 Thalern oder darüber besitzt, hat 3 Thaler 54 Grote, wer ein Vermögen von 1000 Thalern bis zu 3000 Thalern besitzt, 60 Grote offen abzuliefern, und das Uebrige in die Schoßkiste zu werfen.

Digitized by Google

Der Vermögensschoß wird in Gemäßheit der am 23. October 1848 publicirten Schoßordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weßhalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 15. September 1866. Der Commissar des Senats
C. F. Feldmann.

83. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Dienstag, den 25. September 1866,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 18. September 1866.

Die Schuldentilgungsdeputation.

84. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Vermögensschosses betreffend.

Diejenigen Schoßpflichtigen der Stadt Bremen und des Landgebiets, welche den in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 6. August 1866 zu zahlenden Vermögensschoß noch nicht entrichtet haben, werden hiedurch aufgefordert, am

Dienstag, den 25. September oder am Donnerstag, den 27. September } von 10 bis 1 Uhr Morgens

auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen und alsdann den Schoß zu bezahlen.

Bremen, den 18. September 1866. Die Schoßdeputation.

85. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere im Durchschnitt 82¾ Thaler bezahlt.

Bremen, den 25. September 1866.

Die Schuldentilgungsdeputation.

Digitized by Google

86. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Desinfection der Latrinen und Aborte ꝛc. betreffend.

Unter Bezugnahme auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 7. d. Mts. wird die nachfolgende Anweisung zur Unschädlichmachung der menschlichen Auswurfsstoffe wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die allgemeine Anwendung der darin bezeichneten Mittel nochmals behufs Verhütung der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten dringend empfohlen.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, darüber zu wachen, daß überall in der Stadt die zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes erforderliche Reinlichkeit gehandhabt und namentlich die Anhäufung übelriechender Unrathsstoffe in der Nähe der Wohnungen nicht geduldet werde, sowie auch Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Beziehung bestehenden Verpflichtungen zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 29. September 1866. Die Polizeidirection.

87. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 29. September 1866.

88. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861).

89. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 der Gesetzsammlung von 1864.)

90. Bekanntmachung der Polizeidirection, die ordnungswidrige Ablagerung von Menschenkoth betreffend.

Unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 29. v. M. sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt daran zu erinnern, daß jede Ablagerung von Menschenschenkoth, es sei denn in ordnungsmäßigen Latrinengruben, namentlich auch die Lagerung auf Höfen, das Ausschütten von Menschenkoth auf Düngerhaufen und das Entleeren von Unrathsgefäßen in die Straßencanäle bei nachdrücklicher Strafe verboten ist. Alle derartig verbotene Ablagerungen, namentlich auch alle Menschenkoth enthaltende Misthaufen sind sofort durch Vermittlung des Gassenreinigungspächters

Digitized by Google

H. Alfes von den Betheiligten nach dem öffentlichen Düngerplatz zu entfernen oder aus dem Stadtgebiet zu beseitigen.

Die Districts-Polizeicommissaire sind angewiesen alle derartige Ablagerungen, welche nach dem 4. d. M. in der Stadt sich noch vorfinden sollten, auf Kosten der Betheiligten durch den Gassenreinigungspächter beseitigen zu lassen.

Bremen, den 2. October 1866. Die Polizeidirection.

91. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, die Wagen-An- und Abfahrt auf dem Weserbahnhof betreffend.

Die Wagen-An- und Abfahrt für das Niederlagegebäude I und den hölzernen Güterschuppen am Weserbahnhof hat von heute an in folgender Richtung stattzufinden.

Die Anfahrt:

durch den Thorweg an der Contrescarpe.

Die Abfahrt:

aus dem Niederlagegebäude I durch den Hauptthorweg nach der Straße am Armenhause; von dem hölzernen Güterschuppen durch den Thorweg an der Contrescarpe.

Die An- und Abfahrt für den Schuppen II bleibt, wie bisher, an dem Ladeperron an der Reeperbahnstraße.

Bremen, den 13. October 1866. Die Eisenbahndeputation.

92. Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 188 des Gesetzblattes von 1865.)

93. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 189 des Gesetzblattes von 1865.)

94. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Außerkraftsetzung der durch Verordnung vom 23. März 1866 angeordneten Aussetzung der Viehmärkte betreffend.

Mit Genehmigung des Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der obrigkeitlichen Verordnung vom 23. März d. J. enthaltene Bestimmung, wonach sämmtliche Viehmärkte im bremischen Staatsgebiete bis auf Weiteres ausgesetzt worden sind, von jetzt an außer Kraft tritt.

Bremen, den 13. October 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

95. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend. (Wiederholung von pag. 190 des Gesetzblatts von 1865.)

96. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufforderung zur besonderen Vorsicht und Sorgfalt in Bezug auf Gesundheitspflege während des diesjährigen Freimarkts betreffend.

Obgleich die hiesige Stadt gegenwärtig von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Choleraepidemie, frei ist, so wird doch mit Rücksicht auf die in vielen Gegenden Deutschlands gegenwärtig vorwaltende Disposition zu Krankheiten der erwähnten Art sämmtlichen hiesigen Wirthen und sonstigen Bürgern, welche während des Freimarkts Fremde bei sich aufnehmen, besondere Sorgfalt, in Beziehung auf die Gesundheitspflege dringend zur Pflicht gemacht, namentlich ernstlich empfohlen, jede Ueberfüllung der Schlaflocale zu vermeiden, mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit und gehörige Desinfection der Aborte und Unrathsgefäße zu verwenden und im Fall von Erkrankungen für unverzügliche Zuziehung ärztlichen Beistandes zu sorgen.

Zugleich wird das Publicum in Veranlassung des bevorstehenden Freimarkts nochmals nachdrücklichst auf die Gefahren hingewiesen, welche besonders in jetziger für Leben und Gesundheit durch jede Art von Unmäßigkeit bei dem Genuß von geistigen Getränken, schwer verdaulichen Speisen, sowie von fetten Backwaaren, Honigkuchen, Obst u. s. w. entstehen können.

Insbesondere werden Eltern, Lehrer, Lehrherren aufgefordert, ihre Kinder, Schüler und Lehrlinge in dieser Beziehung eindringlich zu warnen und streng zu beaufsichtigen.

Bremen, den 20. October 1866. Die Polizeidirection.

97. Bekanntmachung der Direction des Deichverbandes am linken Weserufer, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Deiche betreffend.

Da sich bei den, resp. am 15. und 17. dieses Monats, abgehaltenen Deichschauungen ergeben hat, daß nicht alle Deiche am linken Weserufer vollständig dem, durch die Bekanntmachung der Direction vom 14. October 1861 in Gemäßheit §. 45 der Deichordnung vorgeschriebenen Bestick entsprechen, die im October des vorigen Jahres ertheilte Frist aber, innerhalb welcher sämmtlichen Deichen die vorgeschriebene Beschaffenheit gegeben werden soll, am 1. October d. J. abgelaufen ist, so wird hiedurch allen Betheiligten zur Kunde gebracht, daß und zwar zum letzten Male die Frist zur völligen bestickmäßigen Herstellung der Hasenbürner Umdeiche hiemit nur noch bis Johanni 1867, hinsichtlich der übrigen Deiche aber

Digitized by Google

bis Jacobi 1867 verlängert wird, mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß jedenfalls gegen Diejenigen, welche bis dahin ihre Deiche nicht in den vorgeschriebenen Zustand gesetzt haben werden, die gesetzlichen Folgen eintreten; daß sie insbesondere in Gemäßheit §§. 44 und 84 b der Deichordnung zur Bezahlung der doppelten Beiträge ihrer Classe und im Falle eines Deichbruchs zur Erstattung eines Zehntels sämmtlicher Herstellungskosten (statt des sonst nur schuldigen zwanzigsten Theils) unnachsichtlich werden angehalten werden.

Bremen, den 25. October 1866.

Die Direction des Deichverbandes am linken Weserufer.
Albers.

---

98. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 357 der Gesetzsammlung von 1864.)

---

99. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1867 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Januar 1867 beginnende und mit dem 31. März 1867 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Hans Eduard Magnus Hellenberg, Böttchermeister, Bremerhaven.
» 2. » Julius Hirschfeld, Kaufmann, Schlachte Nr. 13.
» 3. » Johann Garbade, Baumann, Wummsiede,
» 4. » Johann Heinrich Könekamp, Bierbrauer, Altenweg Nr. 5.
» 5. » Lüder Heinrich Klöpper, Weißbäcker, Doventhorsstraße Nr. 15.
» 6. » Heinrich Lehmann, Bauunternehmer, Roßstraße No. 9 d,
» 7. » Rudolph Theodor von Darteln, Kaufmann, Schlachte No. 37.
» 8. » Hermann Beurmann, Schiffsbaumeister, Bremerhaven.
» 9. » Johann Heinrich Krull, Brinksitzer und Bäcker, Tenever.
» 10. » Hermann Henrich Meier, Kaufmann, Stintbrücke Nr. 5.
» 11. » Johann Hinrich Wulfers, Baumann, Osterholz.
» 12. » Georg Heinrich Christian Linze, Schlachtermeister, Bremerhaven.
» 13. » Wilhelm Heinrich August Zwerg, Kaufmann, Gartenstraße Nr. 8.
» 14. » Christ. Heinr. Wilh. Dieckhoff, Kaufmann, Vegesack.
» 15. » Christ. Heinr. Wätjen, Kaufmann, Osterdeich Nr. 2.
» 16. » Carl Eduard Jantzen, Buchbinder, Vegesack.

Digitized by Google

Nr. 17. Herr Hinrich Lange, Baumann, Horn.
» 18. » Hinrich Meſter, Brinkſitzer und Schlächter, Seehauſen.
» 19. » Heinr. Julius Weigelt, Uhrmacher, Domshof Nr. 25.
» 20. » Friedrich Auguſt Gämlich, Kaufmann, Fedelhören Nr. 13 b.
» 21. » Hinrich von Bremen, Baumann, Mittelshuchting.
» 22. » Friedrich Wilhelm Albert Roſenthal, Schiffsbaumeiſter, Bremerhaven.
» 23. » Johann Giehring, Schneider, kleine Hundeſtraße Nr. 7.
» 24. » Hermann Köper, Kaufmann, Langenſtraße Nr. 89.
» 25. » Carl Aug. Rampff, Maler, Oſterthorswallſtraße Nr. 78.
» 26. » Julius Chriſt. Stegmann, Kaufmann, Birkenſtraße Nr. 4.
» 27. » Johann Bollmann, Zinngießer, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 19.
» 28. » Anton Ulrich Bahr, Kaufmann, Kohlhökerſtraße Nr. 11 a.
» 29. » Werner Hashagen, Landmann, Düſternſtraße Nr. 81.
» 30. » Auguſt Wilhelm Lud. Brauer, Kaufmann, Wall Nr. 196.

II. Ergänzungsgeſchworne.

Nr. 1. Herr Johannes Achelis, Lohgerber, Wall Nr. 80.
» 2. » Sieguund Pfleiderer, Feilenhauer, Gartenſtraße Nr. 7.
» 3. » Johann Friedrich Müller, Kaufmann, Richtweg Nr. 15.
» 4. » Joh. Friedr. Fehrmann, Maler, Pelzerſtraße Nr. 33.
» 5. » Conrad Martfeldt, Cigarrenfabrikant, Weſterſtraße Nr 83.
» 6. » Arend Seekamp, Grobbäcker, Weſterſtraße Nr. 50.

Bremen, den 24. November 1866.

Der Präſident des Obergerichts
H. G. Heineken, Dr.

---

100. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Sicherungsmaßregeln bei Löſchung, Ladung, Ueberladung und Lagerung von Erdöl (Petroleum) und Solaröl betreffend.

Da durch obrigkeitliche Verordnung des Senats vom heutigen Tage die Vorſchriften der obrigkeitlichen Verordnung vom 4. Auguſt 1862, die Löſchung, Ueberladung und Lagerung von Erdöl (Petroleum) betreffend, auf alle aus Steinkohle, Braunkohle, Torf und ähnlichen Stoffen gewonnene Oele ausgedehnt ſind, welche mit dem Namen Solaröl bezeichnet werden, ſo iſt eine Reviſion der Bekanntmachung des Amts vom 18. Mai 1862, die Sicherungsmaßregeln gegen Erdöl betreffend, erforderlich geworden, und verordnet nunmehr das Amt unter Aufhebung ſeiner Bekanntmachung vom 13. Mai 1862 mit Genehmigung des Senats das Folgende:

§. 1. Schiffe, welche mit Petroleum oder Solaröl beladen ſind, werden der Regel nach nur in den neuen Hafen von Bremerhaven zugelaſſen.

Sobald ein Schiff, welches Petroleum oder Solaröl an Bord hat, in Bremerhaven einläuft, hat der Capitän oder deſſen Stellvertreter bei einer Geldſtrafe von

Digitized by Google

5 bis 10 Thalern für jedes Faß noch vor dem Einlaß des Schiffes in die Schleuse dem Amte die Anzeige zu machen, daß er Petroleum oder Solaröl an Bord habe, auch die Zahl der Fässer genau aufzugeben.

§. 2. Sobald sich das Schiff im Hafen befindet, ist das Petroleum oder Solaröl so rasch als möglich ans Land zu schaffen.

Es darf alsdann nur nach der Vorschrift der Polizeibehörde auf den von ihr dazu bestimmten Plätzen gelagert oder bearbeitet werden.

§. 3. Soll Petroleum oder Solaröl verladen oder übergeladen werden, so kann dieses nur in Schiffe geschehen, welche gleich nach geschehener Verladung oder Ueberladung den Hafen verlassen.

§. 4. Auf Schiffen, welche Petroleum oder Solaröl an Bord haben oder einnehmen, ist es verboten, Feuer und Licht zu haben. Zur Controlle des Verbots werden auf Kosten dieser Schiffe für dieselben ein oder mehrere Wächter angestellt.

§. 5. Einem mit Petroleum oder Solaröl ganz oder theilweise beladenen Schiffe kann auch — namentlich bei ordnungswidriger Unterlassung der Aufgabe §. 1 — der Einlaß in den Hafen versagt oder die Weisung ertheilt werden, wiederum hinauszulegen.

§. 6. Uebertretungen der Vorschriften der §§. 2 bis 4 haben Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern zur Folge.

Bremerhaven, am 26. November 1866. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

101. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetze vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die mit Ende December d. J. austretende Hälfte der Vertreter gegen die Zeit des Austritts die erforderlichen Ergänzungswahlen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren und außerdem für die aus der I. Classe ausgetretenen Herren Dr. Carl Victor Böhmert, Dr. George Anton Löning und Dr. Fr. Aug. Pletzer, sowie für den aus der II. Classe ausgetretenen Herrn Wilh. Backhaus und für den aus der IV. Classe ausgeschiedenen Herrn Johann Heinrich Smit für die Dauer von 3 Jahren stattfinden sollen, so macht die Wahldeputation hierdurch bekannt:

1) Die von der Deputation für sämmtliche Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse liegen vom 3. December an, während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit und zwar die für die 1., 2., 3. und 4. Classe auf dem Lindenhof, Zimmer Nr. 10, die für die 5. Classe im Amthause zu Vegesack, die für die 6. Classe im Amthause zu Bremerhaven, die für die Wahlabtheilungen der 7. und 8. Classe auf dem Landherrnamt, Zimmer Nr. 16.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über die Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage

Digitized by Google

vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, auf dem Lindenhofe, Zimmer Nr. 10, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die	1.	Classe	.....	17.	December	9	Uhr	Vormittags,
» »	2.	»	.....	17.	»	11	»	»
» »	3.	»	.....	18.	»	9	»	»
» »	4.	»	a.	18.	»	11	»	»
» »	4.	»	b.	19.	»	9	»	»
» »	4.	»	c.	19.	»	11	»	»
» »	5.	»	Abtheilung 1.....	20.	»	10	»	»
» »	5.	»	» 2.....	20.	»	10½	»	»
» »	5.	»	» 3.....	20.	»	11	»	»
» »	6.	»	» 1.....	21.	»	10	»	»
» »	6.	»	» 2.....	21.	»	10½	»	»
» »	6.	»	» 3.....	21.	»	11	»	»
für die	7.	Classe	Wahlbezirk 14.....	17.	December	2½	Uhr	Nachmittags,
» »	7.	»	» 15.....	18.	»	2½	»	»
» »	7.	»	» 16.....	19.	»	2½	»	»
» »	7.	»	» 17.....	21.	»	3	»	»
» »	7.	»	» 18.....	22.	»	2½	»	»
» »	8.	»	» 14.....	17.	»	3	»	»
» »	8.	»	» 15.....	18.	»	3	»	»
» »	8.	»	» 16.....	19.	»	3	»	»
» »	8.	»	» 17.....	21.	»	3½	»	»
» »	8.	»	» 18.....	22.	»	3	»	»

4) Zur Zeit fungiren die folgenden Vertreter, von welchen die mit einem * bezeichneten mit dem Schlusse dieses Jahres abgehen.

a. Gewählt von der I. Classe.

* Herr Dr. Herm. Arnold Albers.
* » Richter Dr. Lib. Chr. Abr. Heineken.
* » Dr. Joh. Heinr. Friedr. Meier.
* » Professor Dethard Wilh. Motz.
* » Dr. Joh. Ludw. Eberh. Pavenstedt.
* » Dr. Carl Julius Schellhaß.
* » Dr. Carl Heinr. Harens Tetens.
* » Dr. med. Heinr. Wilckens.

Herr Richter Dr. Herm. G. W. H. Gröning.
» Richter Dr. Sigm. Th. Kiesselbach.
» Dr. Emil Meinertzhagen.
» Dr. Alexander Schumacher.
» Dr. Jul. Heinr. Ed. Stachow.

Digitized by Google

b. Gewählt von der II. Classe.

* Herr Gottfried Bagelmann.
* » Carl Friedr. Christ. Buff.
* » Joh. Gottl. Ehmck.
* » Hermann von Fischer.
* » Heinr. Ad. Focke.
* » Phil. Rich. Fritze.
* » Dr. Johs. Heineken.
* » Gottl. Friedr. Heye.
* » Lebrecht Fürchtegott Hoffmann.
* » Daniel Knoop.
* » Julius Eduard Kulenkampff.
* » Heinr. Johs. Lampe.
* » Joh. Christ. Lülmann.
* » Bernh. Heinr. Mardfeldt.
* » Herm. Henr. Meier.
* » Heinr. Friedr. Eduard Meyer.
* » Christian Hermann Noltenius.
* » Edwin Adelbert Oelrichs.
* » Joh. Diedr. Christ. Rademacher.
* » Heinr. Riesch.
* » Carl Reinh. Conr. Rodewald.
* » Johann Carl Vietor.
* » Johann Friedr. Walte.
* » Emil Friedr. Adolf Wieting.

Herr Johann Theodor Arens.
» Heinrich Bechtel.
» Clemens Albert Caesar.
» Johann Christoph Dubbers.
» August Herm. Faber.
» Joh. Georg Wilh. Finke.
» Johannes Fritze.
» Hermann Skröder Gerdes.
» Martin Wilh. Ed. Gildemeister.
» Gustav Friedr. Wilh. Helfer.
» Johann Daniel Helmken.
» Eduard Heyman.
» Joh. Georg Höpken.
» Dr. Joh. Heinr. von Lengerke.
» Johannes Theodor Lürman.
» Eduard Müller.
» Edmund Pavenstedt.
» Heinr. Carl Gabr. Plump.
» Johann Heinr. Ropers.
» Hermann Henrich Schröder.
» Franz Tecklenborg.
» Eugen Carl Wilh. Traub.
» Georg Wilhelm Walte.

c. Gewählt von der III. Classe.

* Herr Aug. Heinr. Wilh. Colberg.
* » Diedrich Engelken.
* » Heinr. Friedrich Fehlbehr.
* » Heinrich Moritz Hauschild.
* » Jobst Heinr. Christ. Kirchhoff.
* » Heinrich Wilh. Aug. Kotzenberg.
* » Hermann Lampe.
* » Lüder Christian Nolze.
* » Dr. Karl Theodor Oelrichs.
* » Joh. Heinr. Schmidt.
* » Mart. Engelbert Friedrich Weber.
* » Johann Christian Zenke.

Herr Christian Arndt.
» Hermann Bayer.
» Franz Conrad Dubbers.
» Conr. Fehrmann, J. H. Sohn.
» Heinr. Wilh. Haake junr.
» Joachim Friedr. von Holtz.
» Georg Wilhelm Leppert.
» Johann Heinrich Pauls.
» Christian Schönfelder.
» Hermann Diedr. Stegmann.
» Franz Wilh. Aug. Steinhäuser.
» Johann Heinr. Weyland.

Digitized by Google

d. Gewählt von der IV. Classe.

* Herr Dr. Hermann Henrich Adami.
* » Diedrich Alten.
* » Georg Hermann Bernhard.
* » Joh. Diedr. Bredehorst.
* » Johann Heinrich Drünert.
* » Samuel Carst. Wilh. Eisenhardt.
* » Martin Grelle.
* » Professor Dr. W. A. B. Hertzberg.
* » Eduard Heyn.
* » Nicolaus Arnold Ordemann.
* » Johann Heinrich Sachse.
* » Johann Segelken.
* » Nicolaus Stürke.
* » Carsten Waltjen.
* » Johann Martin Wulstein junr.
Herr Christoph Heinrich Blöte.
» Ludwig Friedrich Carl Bortfeldt.
» Joachim Falkenburg.
» Wilhelm Fricke.
» Johann Höpken.
» Albert Lahmann.
» Rud. G. Jul. Ad. Lichtenberg.
» Johann Meinken.
» Heinrich Müller.
» Ludwig Wilh. Just. Osenbrück.
» Heinrich Gottf. Riegelmann.
» Christ. Anton Friedr. Schmidt.
» Adolf Schörling.
» Christian Stubmann.

e. Gewählt von der V. Classe.

* Herr Martin Lange in Vegesack.
* » Ferdinand Nielsen junr. in Bremen.
* » Louis Georg Ernst Sigmund Steenken in Vegesack.
Herr Dr. Herm. Albert Schumacher in Bremen.
» Ferdinand Stümcke in Vegesack.
» Dr. Johannes Bartholomäus Ulrichs in Bremen.

f. Gewählt von der VI. Classe.

* Herr Richter Dr. Jeremias Theod. Boisselier in Bremen.
* » Amtmann Dr. Georg Wilhelm Gröning in Bremerhaven.
* » Hans Eduard Magnus Hellenberg in Bremerhaven.
Herr Carsten Greve in Bremerhaven.
» Hilderich Ihlder in Bremerhaven.
» August Philipp Leopold von Vangerow in Bremerhaven.

g. Gewählt von der VII. Classe.

* Herr Friedr. Georg Lübben am Gröplingerdeich.
* » Albert Aumund zu Oberneuland.
* » Theodor Garbade zu Hastedt.
* » Staatsanwalt Dr. Alfred Dominicus Pauli in Bremen.
* » Anton Gerhard Hauschildt in Bremen.
Herr Werner Menke in Uthbremen.
» Friedr. Junge, Lür's Sohn in Rockwinkel.
» Friedr. Bremermann zu Vahr.
» Conrad Meyer zum Neuenlande
» Arnold Borchers in Mittelshuchting.

Digitized by Google

h. Gewählt von der VIII. Classe.

* Herr Claus Hagens zu Gröplingen.
* » Heinr. Lachmund zu Oberneuland.
* » Dr. Herm. Henr. Meier in Bremen.
* » Ludwig Dralle am Buntenthorssteinweg.
* » Joh. Hinrich Knickmann zu Woltmershausen.
» Herr Hinrich Bavendamm in Wummsiede.
» Gerd Rothkamp in Ellen.
» Friedr. Wilh. Meyer zu Hastedt.
» Dr. Justus Friedr. Plate in Bremen.
» Thomas Duntze in Bremen.

Bremen, den 27. November 1866.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

101. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Heinrich Bornemann, Handschuhmacher, Obernstraße No. 37,
2) « Diedrich Kropp, Bildhauer, Düsternstraße No. 31,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Friedrich Martin Vietor, Kaufmann, vor Stephanikirchhof No. 10,
2) « Gerhard Pape sen., Hufschmied, Knochenhauerstraße No. 32,
3) « Johann Gottfried Ibe, Friseur, Langwedlerstraße No. 8,
4) « Hermann Wessels, Kaufmann, Olbersstraße No. 15,
5) « Johann Conrad Schröder, Damenschneider, Brake No. 21,
6) « Johann Friedrich Helmken, Kaufmann, Schwachhauser Chaussee,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März nächsten Jahres endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 30. November 1866.

Der Polizeirichter.
Smidt.

102. Bekanntmachung der Polizeidirection, Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich bei dem jetzt beginnenden Frostwetter veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Strafverbote, wiederholt vor dem zu frühen Betreten des Eises dringend zu warnen.

Bei den vielfachen Unglücksfällen, welche sich in früheren Jahren in Folge der Nichtachtung der erlassenen Warnungen ereignet haben, namentlich bei dem beklagenswerthen Unglücksfalle am zweiten Weihnachtstage 1865, bei welchem 5 Personen durch das Eis auf dem Stadtgraben brachen und 3 derselben ihren Tod fanden,

Digitized by Google

hat es sich von Neuem gezeigt, daß alle polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung des unvorsichtigen Betretens des Eises nicht genügen.

Es muß deshalb an Eltern, Lehrer, Dienst- und Lehrherren die Aufforderung gerichtet werden, ihre Kinder, Schüler, Lehrlinge und Dienstboten auf die mit dem Betreten des Eises, bevor dasselbe eine vollkommen ausreichende Stärke erreicht hat, verbundene Gefahr nachdrücklich aufmerksam zu machen und durch thunlichste Ueberwachung derselben eine Uebertretung des deshalbigen Verbots nach Kräften zu verhüten.

Von allen Erwachsenen muß aber erwartet werden, daß sie nicht durch frevelhaften Leichtsinn ihr Leben auf's Spiel setzen und zugleich durch ihren Unverstand andere verlocken, ihrem gefährlichen Beispiele zu folgen.

Bremen, den 1. December 1866. Die Polizeidirection.

103. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Befreiung der in Italien sich aufhaltenden Bremischen Staatsangehörigen von der dort angeordneten Zwangsanleihe betreffend.

Die Königlich Italienische Gesandtschaft hat unter dem 26. d. M. dem Senate angezeigt, daß die Königlich Italienische Regierung in Folge diesseitiger Reciprocitäts-Zusicherung die Befreiung der in Italien wohnenden oder Grundstücke besitzenden Bremischen Staatsangehörigen von jeder Beisteuer zu der unter dem 28. Juli d. J. angeordneten Zwangsanleihe verfügt hat.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 1. December 1866.

D. Ehmck, Secr.

104. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Franz Anton Mathern,
2) Herr Johann Daniel Müller senior,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Johann Conrad Schaumlöffel,
2) Herr Joh. Friedr. Gottl. Eduard Gerh. Thormann,
3) Herr Johann Friedrich Knoop,
4) Herr Nicolaus Ahnschütz,
5) Herr Conrad Seeger,
6) Herr Arend Wieting,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1867 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 3. December 1866. Der Polizeirichter.

Droste, Dr.

Digitized by Google

105. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar beginnende und am 31. März 1867 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Carl August Bernhard Harmening,
2) » Johann Pieper,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Johann Gerhard Lange,
2) » Eduard Martin Krieger,
3) » Hans Christian Sörensen,
4) » Eilert de Harde,
5) » A. Th. L. Fischer,
6) » Albrecht Heinr. Twietmeyer.

Bremerhaven, am 6. December 1866. Das Polizeigericht.
Schultz.

---

106. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Versehung der Häuser in Stadt und Vorstadt mit den zuständigen Hausnummern betreffend.

Da in der Stadt und den Vorstädten viele Häuser mit den für dieselben amtlich vorgeschriebenen Nummern nicht versehen sind, ein solcher Zustand aber für den Verkehr große Unzuträglichkeiten herbeiführt, so sieht sich die Polizeidirection unter Hinweisung auf die Verordnung vom 2. Juni 1828 und auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 11. December 1862 veranlaßt, hiedurch zu verfügen:

Die Eigenthümer von in der Stadt oder den Vorstädten belegenen, mit Nummern überall nicht oder nicht mit von der Straße aus deutlich erkennbaren Nummern versehenen Häusern werden hiedurch bei einer Geldstrafe von 1 Thaler angewiesen, vor Ablauf dieses Jahres ihre Häuser in einer von der Straße aus deutlich zu lesenden Schrift oberhalb der Hausthür, und wo die Größe der Vorhöfe solches nicht zuläßt, neben den Eingängen der Vorhöfe mit den aus ihren Hauspapieren sich ergebenden auch nöthigenfalls bei dem Baucommissair Müller (Stadthaus, Zimmer No. 12) zu erfragenden Nummern zu versehen.

Diejenigen Hauseigenthümer, welche dieser Verfügung nicht nachkommen sollten, werden nach Ablauf der erwähnten Frist zur Zahlung der angedrohten Strafe und bei erhöhter Strafe zur Nachholung des Versäumten angehalten werden.

Bremen, den 10. December 1866. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

107. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die Güterdeclaration betreffend.

Da die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1862, die Güter-Declaration betreffend, welche auch für die von der Unterweser und allen daselbst befindlichen bremischen oder nichtbremischen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung aller im §. 1 sub 2 genannten Personen ausgehenden Güter die Declarationspflicht vorschreiben, nicht in allen Fällen gehörig befolgt werden, so sieht sich die mit der Entgegennahme solcher Declarationen beauftragte Behörde hiedurch veranlaßt, den §. 1 dieses Gesetzes mit der Bemerkung, daß eine Vernachlässigung der vorgeschriebenen Verpflichtungen, abgesehen von andern Folgen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet wird, hiedurch in Erinnerung zu bringen:

§. 1.

Der Declarationspflicht sind unterworfen:

1) alle in das Bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2) alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im Bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Consignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der sub 2 erwähnten Personen, seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4) alle durch das Bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der sub 2 erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Bremen, den 15. December 1866. Die Consumtionskammer.

108. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Donnerstag, den 27. December 1866,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, 3½ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 20. Decbr. 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

Digitized by Google

109. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Veröffentlichung der Anzeigen in Firmen- und Procurasachen betreffend.

Die Veröffentlichung der dem unterzeichneten Gerichte gemachten Anzeigen in Firmen- und Procuren-Sachen wird im Jahre 1867 durch die Weserzeitung und die Bremer Nachrichten erfolgen.

Bremen, den 21. December 1866. Das Handelsgericht.

110. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 24. December 1866.

111. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere im Durchschnitt 82 Thaler 12 Grote bezahlt.

Bremen, den 27. Decbr. 1866. Die Schuldentilgungsdeputation.

112. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verlängerung der Aufenthaltskarten für hier sich aufhaltende Fremde betreffend. (Wiederholung von pag. 151 des Gesetzblattes von 1865.)

113. Erinnerung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend. (Wiederholung von pag. 158 des Gesetzblattes von 1865.)

114. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblattes von 1861.)

Digitized by Google

115. Bekanntmachung der Landherren, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die unterzeichneten Landherren bringen hiermit zur allgemeinen Kunde:

daß nach Vorschrift des §. 9 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November d. J. die Listen der Wähler des Bremischen Gebiets vom 2. Januar bis 10. Januar 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbüreau (Landherrnamt, Dechanatstraße Nr. 3) für das rechte Weserufer im Zimmer Nr. 16, für das linke Weserufer im Zimmer Nr. 12 zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Es werden daher alle Bremische Staatsangehörige, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz im hiesigen Gebiet haben, hiemit aufgefordert, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, sich zu melden, und haben die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, jedenfalls aber die von den unterzeichneten Behörden ausgestellten Aufenthaltskarten bei ihren Reclamationen vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, gemacht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weitere Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremen, den 29. December 1866.

Die Landherren des Gebiets der freien Hansestadt Bremen.

Albers. F. Donandt.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Seite

Abgaben, s. Steuern.
Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden, behuf Ermittelung des Grundsteuerwerths ... 4
Armeninstitut, Einzeichnung der Beiträge für das Jahr 1867 ... 64
Arreste auf Militairgagen, deren Sistirung ... 52
Aufenthaltskarten, deren Verlängerung für Fremde ... 98, 149

Begräbnißplätze, Verbot der Entwendung von Blumen und Pflanzen von den Gräbern der ... 115
Börsensteuer, Erhöhung der ... 22, 65
Bremer Flagge, Recht zur Führung der, Anzeigepflicht der Rheder ... 97, 149
Bremerhaven, Kirchen- und Pfarrhaus-Bauschuld der vereinigten evangelischen Gemeinde ... 1
" , Volksschulwesen in ... 26
" , Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf die dortige Gasanstalt ... 39
" , Ausdehnung der Gültigkeit verschiedener Steuergesetze auf die dort errichtete Revisions- und Zollabfertigungsstelle ... 68
" , Straßen- und Latrinenreinigung ... 100
" , Anlegung der Hunde ... 101, 107, 115
" , Anstellung von Fleischbeschauern ... 105, 108
" , Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte ... 106
" , Auslooſung von Schöffen und Stellvertretern ... 111, 121, 134, 147
" , Verbot der Beschädigung der Gartenanlagen des Kirchenplatzes ... 114
" , Verbot der Störung der hannoverschen Vermessungsarbeiten ... 120
" , Erhebung des Einkommenschosses ... 121
" , Verbot des Betretens oder Ueberschreitens der Schienengleise an den Häfen ... 122
" , Baden in der Weser und Geeste ... 125
" , Reinhalten der Straßen und Aborte ꝛc. ... 127
" , Jahrmarkt ... 128
" , Erhebung des Vermögensschosses ... 134
" , Sicherungsmaßregeln bei Löschung, Ladung, Ueberladung und Lagerung von Petroleum und Solaröl ... 140
Brunnen, öffentliche, Verbot der Benutzung zu gewerblichen Zwecken ... 116
Bürgerschaft, Ergänzungswahlen für die ... 35, 69, 116, 141
Bürgerweide, Verbot des Schießens und Vogelstellens auf der ... 115
Buß- und Bettag ... 55

Cassationshof, Prolongation der Verordnung über dessen provisorische Einsetzung vom 21. Juni 1864 39
" , Bestellung des Oberappellationsgerichts als solchen in Strafsachen ... 56
Contrescarpe, Verbot des Befahrens der ungepflasterten Beiwege ... 118

Digitized by Google

Seite

Dank-, Buß- und Bettag ... 55
Deiche am linken Weserufer, deren vorschriftsmäßige Beschaffenheit ... 138
Dienstboten, fremde, deren Bücher ... 114, 136
Durchfuhrscheine der Consumtionskammer, Schreibegebühr für ... 108

Einkommenschoß, Erhebung vom Einkommen des Jahres 1865 ... 33, 34, 119, 121, 123, 124, 125, 126
Eis, Warnung gegen das zu frühe Betreten des ... 145
Eisenacher Uebereinkunft, Beitritt Hamburgs zu der ... 28
Erbe- und Handfestenordnung, Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 auf die Gasanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Gemeinden ... 39

Firmen- und Procurasachen, Veröffentlichung der Anzeigen in ... 149
Fleischbeschauer, Anstellung von ... 105, 107, 108, 112, 114
Freimarkt, polizeiliche Bekanntmachung wegen des ... 137
„ , polizeiliche Vorschriften für den ... 137
„ , Regelung des Wagenverkehrs in den benachbarten Straßen ... 138
„ , Mahnung zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt in Bezug auf Gesundheitspflege ... 138
Fremdenverkehr, Regelung des in der Stadt ... 102

Gasanstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Gemeinden, Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf dieselben ... 39
Geschworne, Ausloosung der Haupt- und Ergänzungs- ... 109, 117, 130, 139
Getränke, vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften und verbrauchten ... 97, 149
Getreidepreise, Berechnung bei Meiergefällen ... 98
Gewichte, Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden ... 106
Gifte, Vorschriften für den Verkauf von ... 127
Graubünden, Beitritt des Cantons zu der Uebereinkunft mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen Aufhebung der Patentgebühren für Handlungsreisende ... 67
Grundsteuerwerth, dessen Ermittelung durch Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden ... 4
Güterdeclaration, Erinnerung an die dafür bestehenden Bestimmungen ... 148

Handelsgericht, Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des ... 33
Handelskammer, Abänderung des §. 19 des diese betreffenden Gesetzes ... 67
Häuser in Stadt und Vorstadt, Versehung mit den zuständigen Nummern ... 147
Hengste, deren Köhrung ... 126
Hütterott, Mitglied des Handelsgerichts, Beeidigung und Einführung ... 33
Hunde, deren Anlegung ... 99, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 112, 113, 115, 118, 128

Italien, Handelsvertrag mit dem Zollverein, s. unter Zollverein.
„ , Befreiung der daselbst sich aufhaltenden Bremischen Staatsangehörigen von der dortigen Zwangsanleihe ... 146

Kaufmannssteuer, Erhöhung der ... 22, 65
Köhrung der Hengste und Stiere ... 126
Kuhgraben, Schifffahrt auf dem ... 115

Latrinen, Desinfection der ... 131, 136
Löschung der Seeschiffe ... 2

Menschenkoth, Verbot der ordnungswidrigen Ablagerung von ... 136
Militairgagen, Sistirung der Arreste auf ... 52

Norddeutscher Bund, Vertragsabschluß ... 57
„ , Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Parlament ... 61, 150
Numerirung der Häuser in Stadt und Vorstadt ... 147

Digitized by Google

Seite

Oberappellationsgericht, Bestellung als Cassationshof in Strafsachen 56

Parlament, s. Norddeutscher Bund.
Paßkarten, deren Gültigkeit 113
Petroleum, Löschung, Ueberladung und Lagerung von 66, 140
Polizeigericht in Bremen, Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern 110, 120, 131, 145
Privateigenthum zur See, dessen Unverletzlichkeit 52

Rindvieh, Verbot der Einfuhr aus Großbritannien und den Niederlanden 21
" , Transport durch die Straßen der Stadt 101
" , Aufhebung der vorstehenden Verordnung für das zur Thierschau bestimmte 128

Schafe, Verbot der Einfuhr aus Großbritannien und den Niederlanden 21
Schifffahrtsverkehr auf der Weser während des Baues der Eisenbahnbrücke in der Nähe der Baustelle 25
Schiffspassagiere, deren Beförderung nach außereuropäischen Ländern 40
" , Verpflichtung der Capitaine, ein beglaubigtes Exemplar der vorstehenden Verordnung an Bord zu haben 126
Schöffen, s. Polizeigericht, Bremerhaven und Vegesack.
Schweine, deren Durchschnittsgewicht bei Rückvergütung von ausgeführtem Schweinefleisch 108
Seeschiffe, deren Löschung 2
Solaröl, Löschung, Ueberladung und Lagerung von 66, 140
Staatsschuldscheine, 3½-procentige, Ankauf 112, 123, 125, 135, 148, 149
" , 4½-procentige, Ausloosung 114, 124, 136, 149
Steuern für das Jahr 1867 71
Stiere, deren Köhrung 126

Trichinenkrankheit, Maßregeln gegen 105, 107, 108, 112, 114

Vegesack, Dienstmänner daselbst 98
" , Anlegung der Hunde 102, 105, 112
" , Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte 106
" , Verbot der Verunreinigung und Beengung des zwischen Sager und Schröder belegenen Anlegeplatzes 109
" , Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern 111, 120, 133, 146
" , Erinnerung an die Dienstbotenverordnung 114, 136
" , Jahrmarkt 129
" , Erinnerung an die Straßenordnung 139
Vermögensschoß, Erhebung eines 53, 54, 129, 134, 135
Viehmärkte, Aussetzung der 21, 137

Weggeld, Erhebung auf den Staatschausseen 36
Weserbahnhof, Wagen-An- und Abfahrt auf dem 137
Weserzölle, Vertrag wegen fernerweiter Suspension der 16
Wirthschaftsabgabe, Erinnerung an deren Zahlung 103
Wumme, kleine, Verbot des Gebrauchs von Segeln auf der 105

Ziegen, Verbot der Einfuhr von Großbritannien und den Niederlanden 21
Zollverein, Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse 8
" , Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Muster, Modelle und zur Reparatur bestimmte Gegenstände 18
" , Abänderung der durch Verordnung vom 10. December 1856 publicirten Zollordnung hinsichtlich der Ertheilung von Begleitscheinen Nr. 2 20

Digitized by Google

Seite

Zollverein, Abänderung der durch Verordnung vom 10. December 1856 publicirten für den Eintritt und die Einfuhr in den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen 20
„ , Handelsvertrag mit Italien 23
„ , Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des 28
„ , Berechnung der Tara für Rohzucker in den angeschlossenen Gebietstheilen 34
„ , fernere Exemtion der angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben 36
„ , Befugnisse der Grenzaufsichtsbeamten des Zollvereins innerhalb des dem Zollverein nicht angeschlossenen Bremischen Gebiets 54
„ , Ausdehnung der Gültigkeit verschiedener Steuergesetze auf die in Bremerhaven errichtete Revisions- und Zollabfertigungsstelle 68
Zuchthausstrafe, Verbüßung der von Bremischen Gerichten erkannten 8

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google